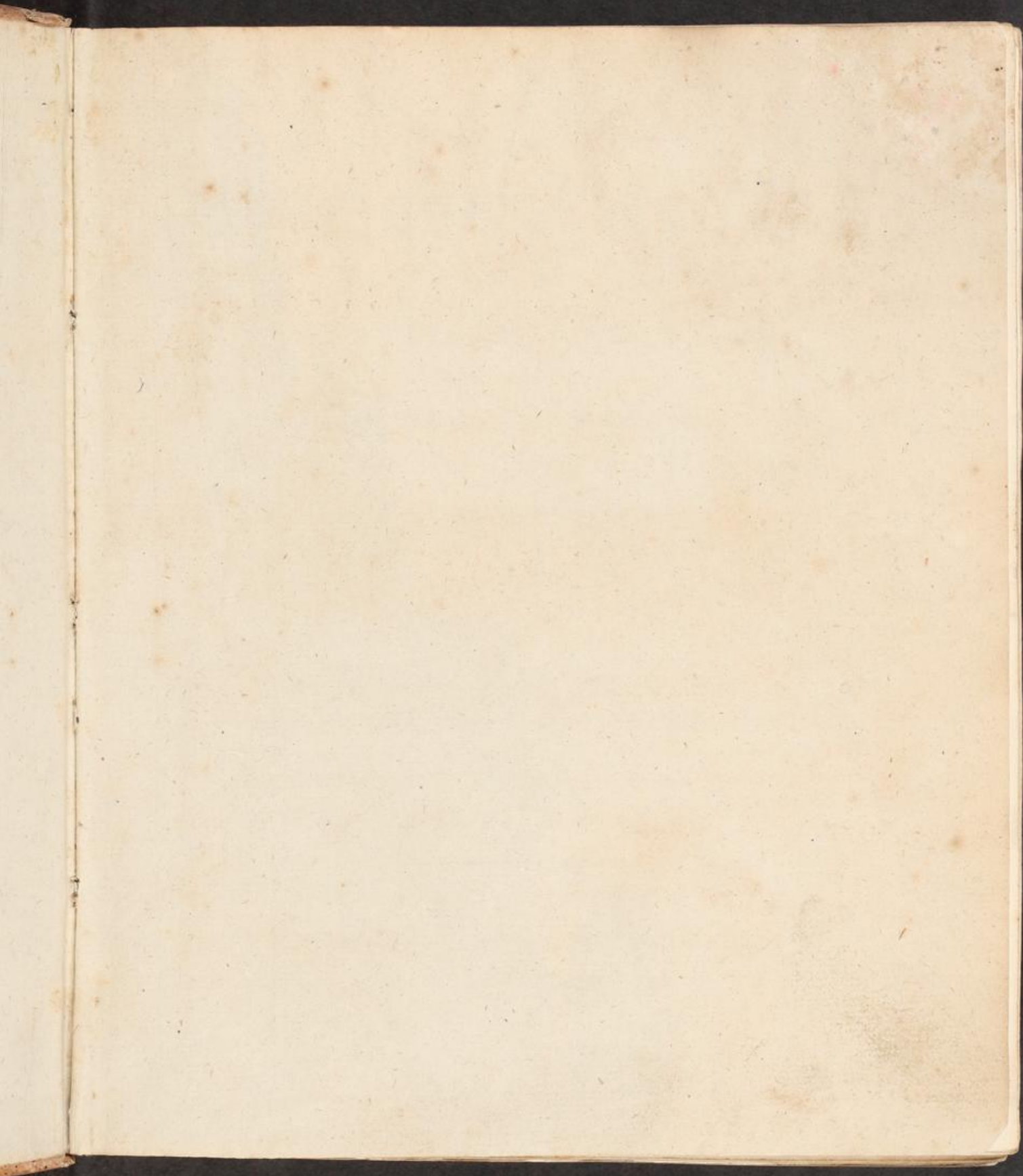
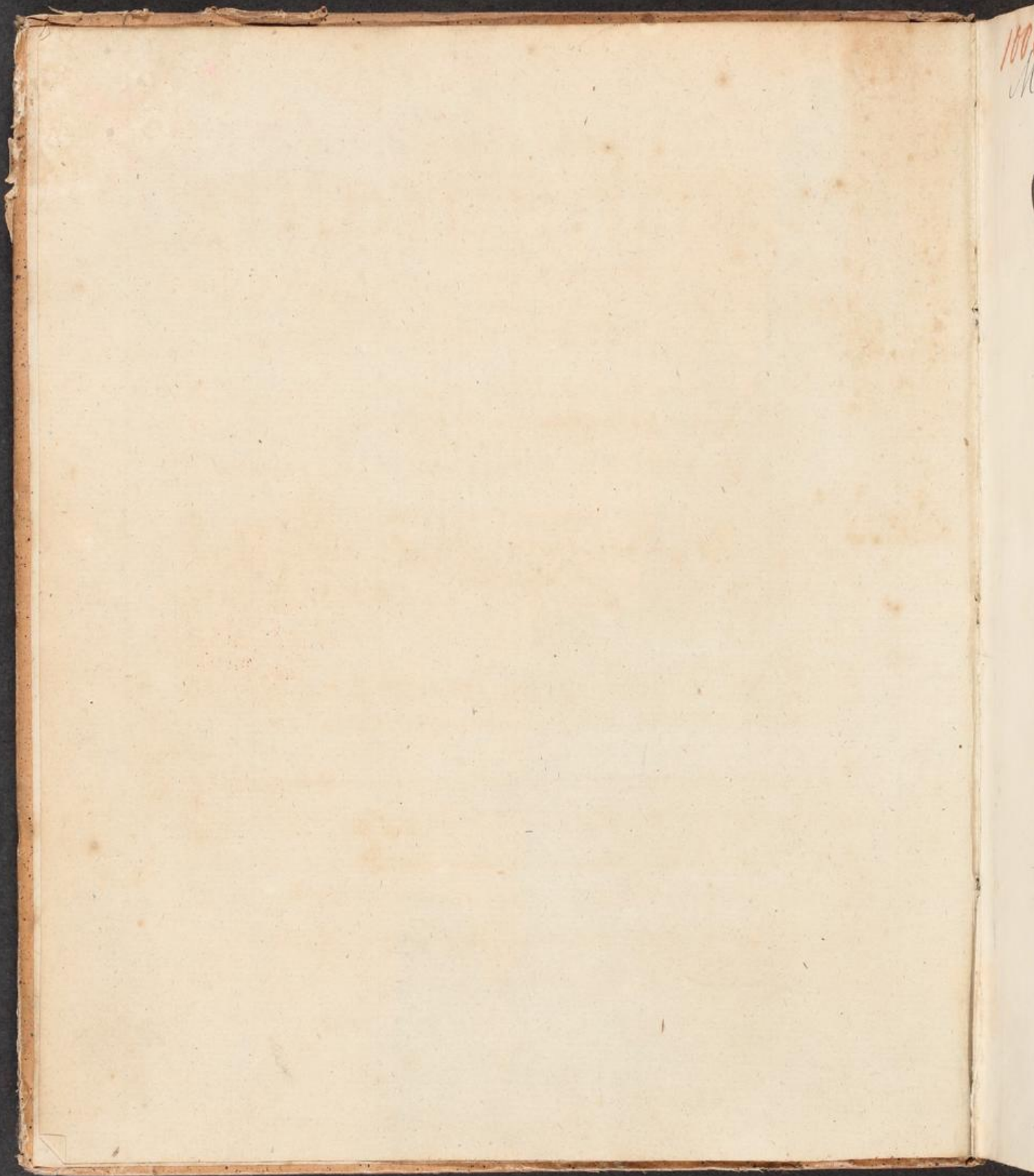


at Thaeer

Thaeer 1003

Univ.-Bibl.
Giessen





1803
M. 4.
1

L. T. 17
a

Ueber die
Gemeinheitsheilung,

und zwar

von den Grundsätzen, wornach zu theilen,

und

von der Verfahrungsart des Verfassers,

bei den von ihm besorgten Theilungen,

zu deren Entwicklung mehrere Entwürfe

aus verhandelten Acten
mitgetheilt werden,

von

dem Commissair Johann Friedrich Meyer,

Mitglied der Königl. Churfürstl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle.



Erster Theil.

Celle,

bei Georg Ernst Friedrich Schulze.

1801.

2. 11. 19

© Gemeindefürsorge

Die Gemeindefürsorge
für die Armen und Kranken
in der Gemeinde...

Die Gemeindefürsorge
für die Armen und Kranken
in der Gemeinde...

Die Gemeindefürsorge
für die Armen und Kranken
in der Gemeinde...

Die Gemeindefürsorge
für die Armen und Kranken
in der Gemeinde...

D
rend
Ein
Wah
fame
hand

dem
Kann
form
Und

V o r r e d e

z u m e r s t e n T h e i l .

Die Gemeinheitsaufhebung gehört mit zu den Geschäften, die ich während meiner sechs und zwanzigjährigen Dienstzeit zu besorgen gehabt habe. Ein natürlicher Hang hat mich zu derselben hingezogen, und ich kann mit Wahrheit sagen, daß ich die meisten meiner Nebenstunden, durch aufmerksames Lesen der mir bekannt gewordenen Abhandlungen, Preisschriften und handschriftlicher Aufsätze, diesem wichtigen Geschäft gewidmet habe.

Sehr wichtig muß diese Sache einem jeden wohl erscheinen, der von dem großen Werthe der zu theilenden Objecte sich einen Begriff machen kann. Keine von den andern Theilungen, die im gemeinen Leben vorkommen, erreicht den beinahe unermesslichen Werth der Gemeinheiten. Und doch sind Behuf der ersten die Theilungsgrundsätze weit bestimmter,

als die Behuf der letzten. Die Folgen davon äußern sich darin, daß die bisherigen Theilungen nach verschiedenen Grundsätzen ausgeführt sind.

In einem Lande, worin die Gemeinheitsnutzungen aus gleichen Rechten herkommen, schien mir von jeher ein gleichförmiges Verfahren möglich und nothwendig zu seyn, und zu diesem großen Zweck habe ich gesucht, durch die gegenwärtige Abhandlung einen kleinen Beitrag zu machen.

Schon vor 4 Jahren wurde dazu der erste Entwurf gemacht. Seit der Zeit ist bei uns viel von Gemeinheitstheilungen geschrieben und gesprochen. Auch sind seitdem wirklich mehrere Theilungen zu Stande gebracht worden. Darnach hat diese Abhandlung manchen Zusatz erhalten. Zuletzt habe ich noch Auszüge aus den Actenstücken, die in dem 3ten Bande der

„Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in
den Preussischen Staaten, von Eisenberg und Stengel,“

vorkommen, und mir erst in dem vorigen Jahre zu Gesicht gekommen sind, um so lieber darin aufgenommen, als durch solche meine bisher befolgten und in der nachfolgenden Abhandlung beschriebenen Grundsätze bestätigt werden.

Eigentlich bezieht meine Abhandlung nur die Theilung der Gemeinheiten im Lüneburgischen. Sie kann aber auch in andern Provinzen und Ländern, die, in Ansehung der Gemeinheiten, mit uns eine gleiche Verfassung haben, ihre Anwendung finden.

Bei Ausarbeitung derselben habe ich geglaubt von folgenden Grundsätzen ausgehen zu müssen:

- 1) Die Gemeinheit ist, gleich jeder Erbschaftsmasse ꝛc. als ein solches Vermögen an zu sehen, das nach den Rechten, welche die Interessenten auf eine oder die andere Weise sich daran erworben haben, und zwar nach den Verhältnissen, worin nach vorgängiger Berichtigung einstweiliger zufälliger Mängel die Individua gegen einander stehen, in so weit sie zur Abfindung des Totalbetrages jener Rechte erforderlich ist, unter die Theilnehmer vertheilt werden muß.
- 2) Von diesen berechtigten Theilnehmungsverhältnissen darf man nicht abweichen, so bald ein Theil der Interessenten, sey er der kleinere oder der größere, dadurch an seinen Rechten gekränkt werden würde, wenn auch der übrige Theil nach seinen individuellen Umständen bei einer andern Vertheilung gewinnen könnte.

Wenn meine Arbeit aus diesem Gesichtspuncte beurtheilt wird ;
 so werde ich jede sachdienliche Erinnerung oder Zurechtweisung mit
 der größten Freude und Dankbarkeit aufnehmen.

Uebrigens hat der erste Theil igt bereits die Presse verlassen und
 es wird schon an dem Abdruck des zweiten Theils gearbeitet, welchem
 eine Uebersicht der in beiden Theilen vorkommenden Paragraphen ange-
 hängt werden soll.

Celle im Februar 1801.

J. J. Meyer.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Unter **Gemeinheit**, gemeinschaftlichem Eigenthum, Gesamteigenthum verstehen wir

- 1) jede Sache, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht,
- 2) das dingliche Recht, so mehrere Personen auf eine und ebendieselbe Sache haben, und
- 3) Den Zustand, worin sich eine solche Sache in Hinsicht auf die mehreren Eigenthümer befindet, oder nach welchem mehreren Personen ein solches Recht auf die gemeinschaftliche Sache zukommt.

§. 2.

Nach dem Sinn der gegenwärtigen Abhandlung werden unter Gemeinheiten im Allgemeinen diejenigen uncultivirten Aenger, Brüche, Möre, Heiden,

Hölzungen zc. verstanden, welche von mehreren Commünen aus einem oder dem andern Rechte, halb auf gleiche, halb auf verschiedene Weise genutzt werden. Insbesondere werden aber auch die gemeinschaftlichen Nutzungen dahin gerechnet, welche die Individua einer und ebenderselben Commüne auf den zu deren Feldmark gehörigen Weiden, Wäldern, Holzungsrevieren auch Ackerfluren und Wiesen in gleicher oder verschiedener Maasse auszuüben berechtigt sind.

§. 3.

Darnach ist denn also die Gemeinheitstheilung von zwiefacher Art. Die eine beschäftigt sich bloß mit der Auseinandersetzung der von mehreren Commünen seither gemeinschaftlich genutzten Räume unter die dabei interessirten Ortschaften, und wird daher die generelle Gemeinheitsaufhebung oder Generaltheilung genannt.

§. 4.

Bei der andern, welche man die Specialtheilung oder specielle Auseinandersetzung nennt, wird der einem jeden Orte in der Generaltheilung zugefallene Antheil unter die Eingefessenen desselben, nach deren Theilnehmungsrechten, einzeln vertheilt. Und wenn mit der letzten die Aufhebung der Feld- und Wiesen Gemeinheit verbunden und der Acker in Koppeln gelegt wird; so entsteht dadurch diejenige Wirthschaftseinrichtung, welche wir Verkoppelung nennen.

Die Specialtheilung kann nicht ehender statt finden, bis die generelle Auseinandersetzung ins Werk gerichtet worden. Und da auch die Grundsätze der einen etwas verschieden von denen der andern Art sind; so kann es um so weniger anrathlich seyn, sie beide zugleich in Betrieb zu setzen, als nicht zu erwarten steht, daß die Ortschaften, welche bei einer Generaltheilung separirt werden, gleich zu derselben Zeit auch aus der specielle Gemeinschaft wollen gesetzt werden. Geht aber die Generaltheilung ihren Gang unaufhaltsam fort; so finden die Verkoppelungen demnächst keinen weitem Aufenthalt.

§. 5.

Wenn die Gemeinheitstheilung so schnell, als die Wichtigkeit der Sache es erfordert, fortschreiten und zu einem gleichmäßig nützlichen Zweck ausschlagen soll; so dürfte, nach vorgängiger gesetzlicher Bestimmung der Hauptgrundsätze, eine besondere Commission niederzusetzen und derselben die gleichförmige Leitung des Geschäftsganges zu übertragen seyn. Diese würde dann durch diejenigen Grundsätze, welche durch die individuelle Lage eines jeden Orts an die Hand gegeben werden, in so ferne sie in der aufs Allgemeine gerichteten Verordnung nicht enthalten seyn mögten, zu prüfen und zu approbiren haben.

§. 6.

Nach bekannten Rechten und nach der besondern Willensmeinung unsers allergnädigsten Königs, soll niemand gezwungen werden, länger in der Communion zu bleiben, als er seinen Umständen es für zuträglich hält. Daher hat also jede Commune, sie sey Stadt, Flecken, Dorf, so wie auch jeder Pachthof, jedes Gut, Stift oder Kloster das Recht auf die Auseinandersetzung anzutragen. Hat der Provocant erwiesen, daß ihm die Auseinandersetzung nützlich den Mitberechtigten aber nicht schädlich sey; so wird seinem Gesuch gewillfahret, den letzten jedoch freigelassen, wenn sie es verlangen, ferner in der Communion zu bleiben. Bei Forsten oder Hölzungen, die forstmäßig betrieben werden, könnte jedoch die Regel wohl eine Ausnahme leiden. In Ansehung dieser sollte billig von dem Holzeigenthümer, wegen seines größern und wichtigern Theilnehmensrechts, die Bestimmung abhängen: ob die Interessenten der servitutischen Nebenutzungen durch einen solchen Theil vom Grund und Boden, als dem Werth ihrer Mitnutzung angemessen ist, sollen abgefunden werden, oder ob die Gemeinschaft ihren Fortgang behalten solle.

§. 7.

Was die Principia betrifft, wornach zu theilen; so giebt es darüber sehr verschiedene Meinungen.

S. 8.

Einer z. B. verlangt, daß nach der Qualität der Hölse getheilt werde, weil dies der leichteste Modus sey, der zugleich dem Zweck, den man sich bei Anlegung der Hölse denken müste, am besten entspreche.

S. 9.

Ein anderer will, daß nach dem Maassstabe des Viehstandes, der mit der von eigener Länderey erworbenen Winterfütterung durch den Winter gebracht werden kann, getheilt werde, weil diese Verfahrensart in den Rechten gegründet sey.

S. 10.

Noch ein anderer glaubt, daß es am gerathensten sey, nach dem Fuß der Contribution zu theilen, weil diese bei Tragung vieler gemeinen Lasten den gewöhnlichen Maassstab abgebe.

S. 11.

Noch ein anderer findet die Contribution vom Vieh am zweckmäßigsten, weil darnach seit mehr als 100 Jahren die Weidenuzung versteuert worden ist.

S. 12.

Endlich hält noch ein anderer dafür, daß von dem Viehstande, womit die Interessenten das zu theilende gemeinschaftliche Gut aus dem Rechte der Dienstbarkeit oder der Mithütung, oder aus dem Rechte der Gemeinschaft zwischen den Eigenthümern verschiedener Ortschaften seither genützt haben, auszugehen sey.

S. 13.

Wider die Theilung der Gemeinheit nach der Qualität der Hölse lassen sich folgende Einwürfe machen.

- a) Man darf die Gemeinheit nicht ansehen, als etwas, womit man machen kann, was man will. Es haften Rechte darauf, denen man bei Einführung neuer Formen nicht zu nahe treten darf. Nur über das etwanige Ueberschmaß an Weide kann die Grundherrschaft zu Gunsten derjenigen disponiren, welche bei einer Theilung nach den wohl erworbenen Nutzungsrechten nicht so viel erhalten, als sie nach den Verhältnissen zwischen Viehzucht und Ackerbau gebrauchen können. In keinem Fall darf die Stückzahl geschmälert werden, mit welcher ein pflichtiger Unterthan zur Contribution beschriben worden, und für welche er die Contribution seither entrichtet hat.
- b) Mit der Benennung Vollhof, Hufe &c. ist bei uns gar kein bestimmter Begriff verbunden. Es giebt hier Hufen von 30 bis 100 Morgen und darüber. Der Fall kommt nicht selten vor, daß in dem einen Dorfe die Halbhufen größer sind, als die Vollhufen in einem andern. Ist heißt ein Mann in dem Contributionscataster Vollhöfener, in den Amts oder Gutsherrlichen Registern aber Halbhöfener, ja wohl gar in dem einen Register so, in dem andern anders. Sollte oder könnte nach Hufen getheilt werden; so wäre vorgängig hier, so wie in andern Staaten geschehen ist, zu bestimmen, was eine Hufe sey.
- c) Ein Censit, der in einem oder dem andern Register etwa als ein Halbhöfener aufgeführt steht, leistet oft verschiedene ordinäre und extraordinäre Pflichten baar oder in natura gleich den Vollhöfenern. So lange der erste die Gemeinheit ganz oder beinahe so hoch nutzte als der letzte, war es ihm möglich seinen Verbindlichkeiten zu genügen. Er wird es aber vielleicht dann nicht mehr können oder wollen, wenn er von der Gemeinheit nur halb so viel erhält, als der Vollhöfener. Und doch erfordert es das Interesse der Landesherrlichen oder Gutsherrlichen Cassen, oder die einmal getroffene Einrichtung des Ganzen, daß jene Prästationen nicht vermindert werden.
- d) Bei dem einen Dorfe ist nach uraltem Herkommen der Ackerbau, bei dem andern die Viehzucht oder die Viehnutzung das Haupterwerbsmittel der Ein;

geessenen, oder das eine Dorf giebt Zehnten das andere nicht. Ohnmöglich kann die Theilung nach der Qualität der Höfe gleichen Effect auf zwei so verschiedene Dörfer haben.

- e) Endlich ist auch das Theilnehmungsverhältniß, welches man für die Abstufungen der Qualitäten annimmt, als

für den	Vollhöfener	etwa	8	Stück	Vieh
—	Halbhöfener	—	4	—	—
—	$\frac{1}{4}$ Höfener oder Großkötner		2	—	—
—	$\frac{1}{2}$ Kötner		1	—	—
—	Brinkfeger		$\frac{1}{2}$	—	—

auf jeden Fall und insbesondere wegen der innern Haushaltsbedürfnisse, gar nicht treffend. Denn die Familie des Brinkfegers ist oft eben so stark, als die des Vollhöfeners, wenigstens hält sie mit den Verhältnissen, die zwischen obigen Qualitäten angenommen sind, gar nicht gleichen Schritt. Es ist also unter andern nicht in Erwägung gekommen, daß der Viehstand nicht bloß um des Ackerbaues willen da ist, sondern auch zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen dienen solle.

In einem Berichte der hürmärkischen Cammer an das Königl. preussische General Oberfinanzdirectorium vom 5ten April 1791 wird gesagt:

“In einzelnen Fällen hat man zwar die Bestimmung des Viehstandes nach Hufen mit gutem Erfolg angenommen. Dieß geschah aber wo die Interessenten damit einstimmig waren, oder wo die Verhältnisse zweier contribuablen Gemeinen gleich waren, und in solchen Lagen werden die Commissarien darnach auch künftighin mit Erfolg verfahren können. Ergiebt sich aber eine Ungleichheit unter beiden Gemeinen, oder es fallen bei der einen andere wirtschaftliche Umstände vor, oder es concurriren adlige und einzelne Partikuliers, sie mögen ganz oder zum Theil contributionsfrei seyn, so wird das Gleichgewicht gehoben.”

Die Theilung nach dem Maasstabe desjenigen Viehstandes, der mit den von eigener Länderei geernteten Früchten durchwintert werden kann, hat das wider sich

- 1) daß dieser Maasstab für städtische, auch für Fleckeneinwohner, für Anbauer und überhaupt für diejenigen Leute nicht paßt, die Viehzucht aber keinen Ackerbau treiben. Da diese bei Theilung der bisher mitbenutzten Gemeinheit nicht leer ausgehen können; so würde um ihrentwillen noch ein zweiter Maasstab anzunehmen seyn.
- 2) Daß es schwer seyn dürfte zwischen mehrern Maasstäben die Wiederkehr des einen und des andern im voraus so genau zu bestimmen, daß man bei den vielen bevorstehenden und auf so vielfältige Weise verschiedenen Theilungen, durch die Anwendung des einen oder des andern, nicht sehr oft mit sich selbst im Widerspruch und folglich auch mit den Interessenten in Streitigkeiten kommen sollte.
- 3) Daß die Winterfütterung nach den Orts Umständen so sehr verschieden eingerichtet wird. Es giebt Gegenden, wo den Kühen gar kein oder nur wenig Heu gereicht wird, und andere, wo das Stück 1 bis 2 Fuder Heu und darüber bekommt. Der Interessent A. sei aus der ersten und B. aus der letzten Gegend.

A. Bei welchem die Stückzahl des Viehes nach dem Bedarf des Düngers und nach der in der Wirthschaft vorkommenden Spannarbeit eingerichtet ist, muß die Fütterung nach der Stückzahl einrichten, und dabei fallen die Portionen oft so klein aus, daß die Nutzungen des Viehstandes im Winter gar nichts bedeuten und das Vieh nur eben so viel bei Kräften bleibt, um es im Frühjahr aus dem Stall und auf die Weide bringen zu können.

B. hingegen, der weniger zu bedingen hat und weniger Spannvieh zu halten gebraucht, auch Ueberfluß an Winterfutter hat, unterhält seinen Kleinern

Wichstand im Winter so reichlich, daß er auch dann vollen Nutzen von demselben zieht.

Wenn nun bei zweien Weideinteressenten von so verschiedener Art die Ausmittelung des Wichstandes nach der Winterfütterung geschehen soll; so fragt sich, welchen von beiden Fütterungsmaaßstäben man annehmen müsse?

Den letzten darf man nicht wählen, weil es offenbar zu Tage liegt, daß der erste einen — vielleicht den größten Theil — seiner Wichhaupterzahl verlieren und dann außer Stand gesetzt seyn würde, seinen Acker gehörig zu düngen und zu bearbeiten.

Der bei A. unwillkürlich eingeführte Fütterungsmaaßstab ist eben so wenig zur Auseinandersetzung zu gebrauchen. B. würde darnach ein unweit größeres Interesse bekommen, als er nach seiner bisherigen Fütterungsart hat. Wäre die Weide nicht von dem Umfange, daß sie eine größere, als die bisher gehaltene Stückzahl ernähren könnte; so würde A. dadurch verkürzt und in seinen hergebrachten Nutzungen geschmälert. Wirklich erworbene Rechte würden also durch idealische Berechnungen, die, wenn man das Maximum und Minimum, was bei der Ausfütterung stattfindet, in Erwägung zieht, so sehr verschieden ausfallen können, überwogen werden — durch Berechnungen, die B. so lange die Gemeinheit fortbauert, zu realisiren nie Veranlassung haben kann. Denn die größere Stückzahl Viehes würde ihn gegen die Folgen einer übertriebenen Weide um so weniger schadlos halten, als er nun auch in Winter die Vortheile seiner vormaligen reichlichen Ausfütterung verlohre.

Wie verschieden der Effect seyn müßte, wenn die Wichstände für A. und B. nach dem Winterfütterungsmaaßstabe des A. ausgemittelt würden, werden nach folgende Bemerkungen ergeben.

A. gebraucht den Antheil, welchen er, nach eben erwähnten Wichständen getheilt, aus der Gemeinheit erhält, um das bisherige Verhältniß zwischen A.

ferbau und Viehzucht aufrecht zu erhalten. Er bleibt dabei ganz in der seitherigen unangenehmen Lage, daß er seinem um der Düngung willen zu haltenden Viehstand im Winter nicht das gehörige Maaß an Futter reichen, mithin für den innern Haushalt wenig Nutzen davon ziehen kann.

Ganz anders verhält es sich in diesem Fall mit B. Dieser kann denjenigen Theil der Weide, welchen er dadurch mehr erhält, daß sein Viehstand nicht nach seinem eigenen, sondern nach dem Futterungsmaaßstabe des A. ausgemittelt worden, als reinen Gewinn betrachten. Er kann einen Theil davon zur Vermehrung seines Ländereybestandes und das übrige zur Verhältnißmäßigen Vermehrung seines Viehstandes verwenden. Beides bezieht sich auf den Fall, da die Gemeinheit groß genug ist die vermehrte Stückzahl, welche dem B. nach jener Berechnung zufällt, mit zu ernähren.

Eritt aber der Fall ein, daß die Weide für den seitherigen Viehstand nur eben zureichend oder wohl noch nicht einmal groß genug war; so entsteht die Frage: wie es dann mit der vorhin gedachten vermehrten Stückzahl zu halten sey und ob dieselbe auf das ältere unbesrittene Recht und den Besihsstand des A. die Wirkung habe, daß sie eine gleiche Stückzahl des letzten hinführo verdrängen könne?

So etwas mögte nun wohl nicht leicht behauptet werden wollen. Und wenn also erwiesen würde, daß ein oder der andere Theilnehmer, nach dem Maaß seiner Wintersfütterung eine größere Anzahl Vieh halten könne, als er seither erweislich auf die Weide gebracht habe; so mögte doch, bevor ihm darnach das Recht, dieß mehrere Vieh auf die Weide treiben zu dürfen, zugesprochen würde, die Frage zu entscheiden sey: ob die Weide auch den Ertrag liefere, daß sie die mehrern Stücke, womit einer oder etliche von den Interessenten über die in der Observanz liegenden Schranken hinausgehen will, ernähren könne? Dürfte leß-

teres so bei dem Mangel als Ueberfluß an Weide geschehen; so gäbe es nicht nur keinen Unterschied zwischen vorlängst erworbenen Rechten und dem Versuch zum Erwerb neuer Rechte, sondern der neu zu ergreifende Besitzstand würde den ältern, der bereits die Verjähmung für sich hat, zum Theil aufzuheben vermögen. Denn jede Vergrößerung des Viehstandes, die ein Theil der Interessenten bei einer für die seitherige Stückzahl nur eben hinreichenden Weide einführt, muß natürlicherweise die Folge haben, daß die übrigen Interessenten ihre Stückzahl um so viel vermindern; indem bei einer für die Vergrößerung abgegebenen richterlichen Entscheidung es sich nicht denken läßt, daß bei derselben die Meinung zum Grunde liege, es solle die Weide mit so viel Häuptern, als die Vergrößerung ausmacht, übertrieben oder übernommen werden.

Die Landtagsabschiede vom 12ten Jun. 1570, 20sten Aug. 1570 und die Constitution vom 23sten Aug. 1570 enthalten, daß bei den Ausweisungen, die mit der Vergrößerung des Viehstandes auf die Weidenußung gleiche Wirkung haben, dahin gesehen werden solle, daß die zur Hnd und Weide Berechtigten den nöthigen Bedarf behalten und in ihren bisherigen rechtmäßigen Nutzungen nicht geschmälert werden.

Berger behauptet in seiner *oecon. jur.* lib. II. tit. III. §. IX. Nr. 5, daß, wenn die gemeinschaftliche Weide nicht für das sämmtliche Vieh des Eigenthümers und des Aufzuchtungsinteressenten zureiche, der erste alsdann mit seinem Vieh, so viel nöthig, zurückbleiben müsse, und damit stimmt *Weroher sel. obl. for. pag. 9. obl. 67* überein. s. auch das allgemeine Gesetzbuch für die preussischen Staaten im Isten Theil, tit. 17. §. 338; tit. 21. §. 2. und tit. 22. §. 141.

Nach einem Gutachten, das in der Drömmlinger Theilungsangelegenheit von dem Königl. preussischen General: Oberfinanz: Kriegs: und Domainendirectorium unter dem 23sten Nov. 1790 über den Grundsatz

“daß der Hütungsinteressent so viel Weide haben müsse, als er für dasjenige Vieh gebraucht, welches er mit selbstgewonnenem Futter durchzuwintern im Stande ist,”

abgegeben ist, hat derselbe nachstehende sehr üble Folgen:

- 1) erfordert er eine kostbare Vermessung und Abschätzung nicht nur des in Frage stehenden, sondern auch der übrigen Hütungsreviere des Hütungsberechtigten; und die Erfahrung lehrt, daß öfters wiederholte Vermessungen und Bonitirungen geschehen müssen, womit sich ganze Gemeinden so ruiniren, daß die guten Folgen der Separation ganz, wenigstens auf viele Jahre, verlohren gehen, zu geschweige, daß Vermessungen und Bonitirungen von der Kenntniß, Aufmerksamkeit und dem guten Willen der gebrauchten Sachverständigen sehr abhängig sind.
- 2) Ergiebt sich die Sache selbst, daß die Separationsproceße dadurch einen sehr großen Aufenthalt leiden müssen.
- 3) Ist er hin und wieder gar nicht anwendbar. Denn ganze Dorfschaften, ja halbe Kreise, haben wenig oder doch nicht hinreichend Wiesewachs, um damit ihren schlechterdings nothwendigen Viehstand durchzuwintern, und müssen Winterfutter zukaufen. Wenn diese nach dem erwehnten Grundsatz behandelt werden sollten; so würde man ganze Dorfschaften zu Grunde richten. Dieß ist auch hin und wieder eingesehen worden, und man hat wohl in solchen Fällen den seit rechtsverjährter Zeit gehaltenen Viehstand zum Grunde gelegt. Allein auch dieß ist mit kostbaren, weitläufigen und unsichern Untersuchungen verbunden, weil die Hirten sich theils keine zureichende Nachrichten halten, theils bekanntlich sehr oft geändert, theils wohl gar nicht als vollkommne Zeugen zugelassen werden.
- 4) Gewinnt bei diesem Grundsatz eine Gemeinde, welche Gelegenheit und Industrie gehabt hat, sich Wiesen zu rahden, gegen andere, welche dergleichen nicht gehabt, oder nicht genutzt haben.

- 5) Würden Gemeinden, welche überflüssigen Wiesewachs haben, und daher alle Jahr Gras und Heu verkaufen, bei diesem Grundsatz ungebührlich gewinnen, da das Heu doch immer der hauptsächlichste Theil des Winterfutters ist. Es wird also dieser Grundsatz in einem solchem Falle wohl gar eine Belohnung der Nachlässigkeit, weil diejenigen Gemeinen, welche ihren Wiesewachs vorher nicht genützt sondern verkauft haben, dadurch gewinnen. Auf der andern Seite kann aber der Fall eintreten, daß eine solche Gemeinde viel zu viel Wiesewachs hat, und solchen schlechterdings nicht selbst consummiren kann. Diese würde also ein unnöthiges Hütungsrevier erhalten, wenn man ihr so viel geben wollte, als sie zu dem Vieh gebraucht, das sie mit selbst gewonnenem Futter durchwintern kann.
- 6) Andere Gemeinden aber, welche bisher einen ansehnlichen Viehstand gehalten und sich Winterfutter zugekauft haben, würden dadurch gestraft werden."

Das Justizdepartement bemerkte unter dem 6ten Dec. 1790 bei vorstehendem Gutachten, daß es die Inconvenienzen nicht verkenne, welche der bisher bei Gemeinheitstheilungen zum Bestimmungsgrunde der Theilnehmungsrechte angenommene Durchwinterungsfuß bei sich führe. Es könne aber auch die Besorgniß nicht verhehlen, daß der an seiner Stelle vorgeschlagene Grundsatz des zur Zeit der Gemeinheitsaufhebung wirklich vorhandenen Viehstandes vielleicht auf eben so große Inconvenienzen führen dürfte.

Die churmärkische Cammer ließ über das vorhin mitgetheilte Gutachten, in Vereinigung mit dem geheimen Kriegs Rath Stebmann, unter dem 5ten Apr. 1791 bei dem General - Oberdirectorium sich folgendermaßen vernehmen.

"Das Principium der Winterfütterung hat große Beschwerlichkeit und oft wirkliche Verletzungen zur Folge, daher es unstreitig ein wichtiger Gegenstand der Landesöconomie und der Gerechtigkeit der Unterthanen bleibt, auf ein besseres und sicheres Principium Bedacht zu nehmen."

“Zur Berechnung der Winterfütterung ist es nöthig, daß alle Aecker und Wiesen, und zur Nachweisung, welcher Viehstand — da der eigene Gewinnst an Winterfütterung bestimmen soll — auf die andern einem Interessenten zustehenden separaten privativen oder gemeinschaftlichen Hütungen gerechnet werden muß, anzulegen, daß alle privativen und gemeinen Hütungen, die oft von großem Umfange sind, vermessen und bonitirt werden. Die Vermessung und Bonitirung aller weitläufigen Aecker und Wiesen, aller privativen Hütungen, die eine Gemeinde sonst noch mit andern Interessenten betreibt und mehrentheils in Heiden bestehen, erfordert einen Kostenaufwand, der den Vortheil der Separation größtentheils überwiegt, und die Interessenten ohne Landesherrliche Unterstützung zu Grunde richtet. Gleichwohl dienet dieses alles lediglich zur Ausmittlung des künftigen Viehstandes auf der zu separirenden Hütung. Hat eine Gemeinde sogar gemeinschaftliche Weide mit angrenzenden Dörfern; so entstehen viele Nebenseparationen, deren Ende nicht abzusehen ist.

“Sind nun auch alle diese Schwierigkeiten gehoben; so giebt die schwankende und unsichere Berechnung des Gewinnstes von Winterfutter für jedes Stück Vieh neue Gelegenheit zu Schwierigkeit und Kosten, ohne daß die Beendigung der Separation erfolgt, wovon das Ländchen Rinow einen auffallenden Beweis giebt.

“Es sind noch keine allgemeine sichere Bestimmungen vorhanden, wieviel Stroh ein Wispel Ausfaat, und wieviel Centner Heu ein Morgen Wiefwachs liefert; ferner wieviel Morgen Gut auf ein Pferd oder auf eine Kuh, und was an Heu und Strohfutter für jedes Haupt untrüglich zu rechnen ist.

“Die den ritterschaftlichen Taxprincipien angehängten Tabellen, geben, als ohngeföhre Berechnungen, eine bloße Anleitung. Witterung, Güte der Ländereyen, deren Cultur selbst die Beschaffenheit des Viehes und seine Arbeiten bestimmen, machen an jedem Orte, fast bei jedem Individuum den Gewinnst und

Bedarf an Winter- und Sommersutter so verschleiden, daß eine allgemeine Regel unmöglich wird.

“Der Commissarius muß daher die Angaben der Interessenten, die sie nach ihrem Vortheil spannen, annehmen, oder der schwankenden Einsicht des Bonitours folgen, oder selbst willkürliche Sätze bestimmen.

“Wird alsdann die Balance der Sommer- und Winterfütterung mit dem gewesenen Viehstande gezogen; so zeigt sich da gewöhnlich eine so sehr in die Sinne fallende Disharmonie, daß dem Commissarius, damit die Berechnung zusammen passe, nichts als ein arbitrares Reduciren übrig bleibt.

“Dieses Geschäft wird alsdann eine Quelle von unendlichen Monitis und Klagen der Interessenten, die mit ihrem völligen Ruin sich erst endigen.

“Eine Gemeinde, die ihre schlechten Aecker, Wiesen und Gärten durch Industrie und Cultur zu einem Ertrage zwingt, den sie nach einer gewöhnlichen wirthschaftlichen Bonitirung nicht gewähren, seit undenklichen Zeiten einen starken Viehstand hält, das überflüssige Heu ihrer Nachbarn aufkauft oder ihre Wiesen miethet, dabei aber jure servitutis ansehnliche Weidereviere genießt, würde widerrechtlich aus dem, vom Ursprung des Dorfs an, gehaltenen Besiß dieser Weidereviere gesetzt und die einzige Quelle ihrer Erhaltung verstopft werden, wenn das eigen gewonnene Winterfutter der Grundsatz seyn sollte, wornach ihr Viehstand zu reduciren wäre.

“Es giebt Fälle, wo das *dominium serviens* zu ewigen Zeiten kein Stück Vieh auf das Weiderevier gebracht hat und wegen Mangel des wirthschaftlichen Zusammenhangs und der Triesten nicht hat bringen können. Wird nun in solchen Fällen nach dem Rechtsfahre verfahren:

“Daß das *dominium jure dominii* die Mithut exerciren und also einen Theil des *prædii* ausschließlich benutzen könne;”

so entstehet die Folge, daß die erste Gemeinde, wenn sie nach der geringen Winterfütterung sich abfinden lassen muß, und nicht auf ihre ganze wirtschaftliche Lage und die Nebenumstände mit gesehen wird, statt des Ganzen, welche sie seit undenklichen Zeiten genützt hat, einen kleinen unzulänglichen Hütungsantheil erhalten, ihren Viehstand abschaffen und zu Grunde gehen müßte.

Conf. die Separation des Grafen von Schlippenbach mit den Gemeinden zu Cornicke und Linzow über den Müggelhagen &c.

“Befindet sich dagegen eine Gemeinde in Besiz eines völligen Wiesewachses und weitläufiger Aecker, welche letztere sie wegen der Menge und Entlegenheit nicht nach Würden, sondern nur als Hütung, nutzen kann, von den Wiesen aber das Heu verkaufen muß und ihr bei einer Auseinandersetzung dennoch alles Winterfutter, welches sie auf ihren Aeckern und Wiesen gewinnt, angerechnet bekommt; so wird derselben dadurch ein Viehstand beigelegt, den sie nie halten wird, die andere Gemeinde aber, die an Früchten Mangel leidet und die Viehzucht stark betreibt, unendlich in ihrer Nahrung gekränkt.

“Hiezu kommt noch der Fall, daß eine Gemeinde ansehnliche Brücher besitzt, die sie aus Nachlässigkeit zu entwässern und als Wiesen zu benutzen unterläßt, wovon ihr das Winterfutter nicht angerechnet wird, dagegen der andere Theil seine Feldmarck durchgängig meliorirt hat, sie nußt, wie sie genützt werden kann und nunmehr bei der Auseinandersetzung nach dem Winterfutter gewiß zur Masse conferiren muß, woraus natürlich eine Verlesung entspringt.

“Gemeinschaftliche Hütungen gebühren den berechtigten Landgütern bloß für ihr Vieh. Ihr Ursprung ist entweder die Occupation oder die Uebergabe.

“In jedem Falle würde es darauf ankommen, die Zahl des Viehes auszumitteln, womit bei der ersten Erwerbung der Hütung im ersten Falle dieselbe beweidet worden, im letztern Falle, das, welches der erste Erwerber bei der Ue-

bergabe gehabt hat. Dieses auszumitteln bleibt, wenn der Fall so gedacht wird, wie er zur Frage gestellt ist, mehrentheils unmöglich.

“Alle menschliche Geschäfte müssen indessen einen Ausgang haben und es kommt also nur darauf an, ein Mittel zur Ausmittelung der Theilnehmungsrechte ausfindig zu machen, welches jenem in der Anwendung unmöglichen Mittel am nächsten kommt, und rechtlich seine Stelle vertreten kann.

“Der Durchwinterungsfuß ist zwar ein angenommener, Maassstab für den Viehstand gemeinschaftlicher Hütungsberechtigten

Schepflitz *Confuct. Brand. Lib. I. T. 4. Tit. 20.*

Mevius *T. I. Decif. 28.*

Strubens *rechtliche Bedenken 4ter Theil 117tes Bedenken §. 3. S. 300.*

es fehlt aber an einem Gesetz, welches bestimmte, auf die in concreto vorkommenden Gewohnheiten nicht zu sehen.

“Jener allgemeine Maassstab ist auch durch kein ausdrückliches Gesetz vorgeschrieben worden, kann daher nicht zureichen, dem aus den bisher von den mehreren Miteigenthümern gehaltenen Viehständen fließenden Gewohnheitsrechte, die Anwendung zu versagen.

“Gegen das von den Drömlingsseparationscommissarien, Geheimen Kriegs- rath Siebmann und Kriegs- rath Malchau vorgeschlagene Mittel, den actuellen Viehstand anzunehmen, ist der Durchwinterungsfuß kostbarer, willkürlicher und ein dem Auszumessenden unähnlicherer Maassstab. Wegen der Kostbarkeit und anderer Weitläufigkeiten, hat man daher in foro sonst angenommen, daß nur auf die Größe der Ländereyen eines jeden Miteigenthümers gesehen werden dürfe.

Leyfer *Meditar. ad Pand. Spec. 108. med. 5.*

“Nebdenn kann aber ein richtiges Verhältniß der darauf zu haltenden Viehstände daraus gar nicht gefolgert werden. Wenn indessen auch die Güte der Län-

dererey dabel mit in Betracht gezogen wird; so wird dennoch dadurch nur der gegenwärtige Zustand dieser Länderey ausgemittelt. Auf diesen kommt es aber nicht geradezu, sondern auf die ursprünglich bei der Erwerbung gehaltenen Viehstände an. Aus der Beschaffenheit der Ländereyen von einem einzigen Jahre jenen Zustand der ursprünglichen Viehstände zu folgern, ist einertheils eben so willkürlich und verdächtig, als es seyn würde, bloß den gegenwärtigen Viehstand für den ursprünglichen anzunehmen, da beide von denen, welche die Absicht haben, aus einer Gemeinschaft zu scheiden, gegen die Zeit der Gemeintheilung willkürlich verbessert werden können. Anderntheils ist aber der Durchwintungsfuß dem auszumittelnden ursprünglichen Viehstande, weil er nur mittelst eines zweiten entfernten Vernunftschlusses aus dem gegenwärtigen Zustande der Ländereyen geschlossen wird, nicht so ähnlich und also nicht ein so richtiger Maasstab, als es der gegenwärtige Viehstand ist; zugleich aber auch trüglicher wie dieser, da der Vernunftschluß richtiger ist:

“Das Gut beweidet diese Flur jetzt mit so viel Vieh, also ist solches vormals mit eben so viel Vieh beweidet,
als der:

das Gut kann so viel Vieh durchwintern, also hat es vormals diese Feldmarck mit eben so viel Vieh behütet.”

In beiden Fällen wird zwar der vormalige Zustand aus dem gegenwärtigen geschlossen, im letztern aber zugleich eine bloß willkürliche Voraussetzung angenommen, nemlich:

“Der erste Erwerber habe seinem Gute das Hütungsrecht nur für diejenige seiner damaligen Viehstände, welche er mit dessen eigenem Futter durchwintern konnte, und für grade so viel Vieh erworben.”

Und gleichwohl kann der erste Erwerber einen weit geringern Viehstand, weil er es vielleicht besser gefunden hat, sein Heu zu verkaufen und seine Aecker als Hütung zu gebrauchen, er kann aber auch einen weit größern gehalten ha-

ben, weil er das benöthigte Wintersfutter, das vielleicht in der Nachbarschaft leicht zu erhalten war zugekauft hat."

Wie das königl. preussische Cammergericht über die vorhergehenden Gutachten und über andere Bestimmungen des bei der Gemeinheitsauseinandersetzung unterzulegenden Viehstandes urtheilt, darüber wollen wir unten dessen Bericht an das Justizministerium hören. Vorher will ich meine Meinung über die annoch übrigen oben benannten Theilungsmaassstäbe mittheilen.

S. 15.

Der Fuß der Contribution, wenn nemlich der summarische Betrag für die Acker- und Wiesenländerey und vom Vieh darunter verstanden wird, würde ebenfalls die hergebrachten Weidenußungsverhältnisse sehr verändern.

Die Beträge vom Hofe, Acker- und Wiesenlande für sich genommen, können gar kein brauchbares Datum behuf der Gemeinheitstheilung abgeben, weil die Ländereyangaben im Cataster so sehr fehlsam sind. Es giebt z. B. Fälle, da einige Contribuenten 2 auch 3 und mehrmal so viel Land besitzen, als im Cataster aufgeführt steht. Da nun nach den über das Contributionswesen erlassenen Verordnungen der pflichtige Unterthan nur diejenige Länderey iusto titulo besitzt, wofür er Contribution entrichtet, oder von welcher er die Immunität zu erweisen vermag; so möchte es wohl weniger unbillig zu nennen seyn, wenn man ihm diejenige Morgenzahl, von welcher er den rechtmäßigen Besitz nicht zu erweisen vermag, als einen Vorweg zu sich genommenen Theil seiner Competenz an der Gemeinheit anrechnete, als wenn man solche Morgenzahl mit zu dem Maassstabe zieht, wornach die Gemeinheit getheilt werden soll. Auch verdient es in Erwägung gezogen zu werden, daß bei Regulirung der Contribution es schon nicht zweckmäßig gefunden wurde, die Contribution vom Vieh nach der von Hof- und Gütern zu berechnen, sondern daß man nöthig gefunden hat, dieselbe für jeden Ort besonders auszumitteln, ohne dabei auf die übrigen Contributionsbes

träge Rücksicht zu nehmen. Vermuthlich hat folgender Grund dazu die Veranlassung gegeben.

Die Contribution vom Lande wurde nach dem abgeschätzten Betrage desselben bestimmt. So setzte man im Amte Harburg, Elshorn zc. einen Hinters Rockeneinfall von 60 □ Ruthen monatlich in triplo

a)	beim	6	fältigen	Ertrage	auf	$6\frac{3}{4}$	Pf.
b)	—	5	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—
c)	—	4	—	—	—	$2\frac{1}{4}$	—
d)	—	3	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—
e)	—	2	—	—	—	$1\frac{1}{8}$	—
f)	—	1	—	—	—	$0\frac{3}{4}$	—

Hätte nun von 6 Personen, eine jede aus einer dieser 6 Classen 5 Morgen Saatland und wären auf diese 30 Morgen, nach den Verhältnissen des Contributionsansatzes, 43 Morgen Weide gleicher Güte zu vertheilen; so fielen

auf die	5	Morgen	aus der	Classe	a =	18	Morgen
— —	5	—	—	—	b =	10	—
— —	5	—	—	—	c =	6	—
— —	5	—	—	—	d =	4	—
— —	5	—	—	—	e =	3	—
— —	5	—	—	—	f =	2	—

Eine fehsamere Theilung, als diese seyn würde, wird man sich kaum denken können. Und um dieses Mißverhältnisses willen hat man sehr wahrscheinlich die Viehcontribution von der Ländereycontribution unabhängig gemacht. Dürfte und wollte man dennoch über die bisher erworbenen Rechte der Weidinteressenten sich hinaussetzen und durch eine Umwälzung der gegenwärtigen Verfassung eine den Abgaben und Lasten angemessene Einrichtung eintreten lassen; so würde es mehr als eine Veranlassung geben, sie alle ohne Ausnahme in Rechnung zu

bringen. Denn bliebe man bloß bei der Contribution stehen; so würde das Mißverhältniß zwischen den Prästationen und Besizungen an vielen Orten noch größer werden, als es dermalen wirklich schon ist.

Ueber dieses Theilmaaß äußert sich die churmärkische Cammer in ihrem vorhin angezogenen Bericht an das General-Oberdirectorium wie folget:

“Der Contributionsfuß ist vom Landesherrn gegen seine Unterthanen und also inter alios und zu einem andern Zweck eingeführt, dabel auch in der Mark Brandenburg nicht mit gehöriger Genauigkeit verfahren worden, indem theils die zur Contribution gezogenen Objecte nicht gehörig vermessen worden, theils aber wirkliche Rechte, welche zur Ausmittelung der berechtigten Viehstände mit gehören, als Hütungen, Gärten und Wiesen, dabel ganz außer Acht gelassen.

von Thiele Nachrichten von der churmärkischen Contributionseinrichtung 3ter Abschnitt §. 33. und 4ter Abschn. §. 1.

Dagegen aber auch Nahrungen, welche mit den berechtigten Viehständen, in keiner Verbindung stehen, als Hütung, Hopfenbau und Fischerei dabel mit zum Grunde gelegt worden,

von Thiele, ebendasselbst in den folgenden Abschnitten.

theils aber auch aus der Contributionseinrichtung, da selbige allenfalls nur die Beschaffenheit der Ländereyen von einem willkürlich herausgenommenen einzigen, schon lange verflossenen Jahre, seitdem mannigfaltige Veränderungen vorgegangen seyn können, kein Schluß auf den ursprünglichen Viehstand, der zur Contribution gezogenen Theilnehmer, und am wenigsten von allen und jeden vorgewesenen Erwerbungszeiten zu machen ist.”

“Das mangelhafte und willkürliche der in vorigen Jahrhunderten gemachten Contributionsanlage hat schon lange in der Churmark den Wunsch erzeugt, eine genauere Classification anzulegen, welches aber auf der andern Seite wegen der großen Kosten und unabsehbigen Klagen und Widersprüche der Contribuenten,

die in Entrichtung ihrer Abgaben an den zeltzerigen alten Contributionsfuß gewöhnt sind, nicht anzurathen ist."

"Ferner hat sich der ökonomische Zustand der Churmark in dem jetzigen Jahrhundert so geändert, daß er ganz und gar nicht mehr der vorige ist."

"Durch die Vermehrung der Volksmenge ist die Industrie auch eben so gestiegen, und es sind besonders unter der glorreichen Regierung des höchstseligen Königs Majestät durchgängig im Lande die ansehnlichsten Meliorationen zu Stande gebracht worden."

"Wüste unbrauchbare Felder sind zu tragbaren Aeckern; Wiesen und ganze Heiden zu Aeckern; Moräste, Brücher und Hütungen zu Wiesen, und schlechte Weiden zu guten Hütungen umgeschaffen worden; auch war der Klee- und Kartoffelbau vor 40 Jahren noch völlig unbekannt."

"Sollte nun der alte Contributionsfuß derjenige Maaßstab seyn, wornach man die jetzige Fütterung und Viehstände bestimmen will; so muß die Berechnung nothwendig unverhältnißmäßig mit dem jetzigen Gewinnst und Bedarf ausfallen, und es eben so gut seyn, als ob eine willkührliche auf keinem Grundsätze feststehende Berechnung geschehen wäre."

"Die Mündensche Verfassung ist von der churmärklischen in der Contributions- und ökonomischen Einrichtung der abligen Particuliers und Bauern ganz verschieden. Es würden sich daher bei einer zu machenden Anwendung auch schon, die übrige aufgeworfene Bedenklichkeit ungerchnet, unzählige Schwierigkeiten darthun."

S. 16.

Die Theilung der Gemeinheit nach der Viehcontribution, oder, welches einerley ist, nach dem bei Beschreibung der Viehcontribution den gemeinen

Welchen eines jeden Orts angemessen erachteten Viehstände, trifft bei uns in dem Betracht, daß sie die erste bestimmte Nachweisung enthält, wie viel Vieh jedem pflichtigen Unterthan, gegen Entrichtung der ausgemittelten Contribution zu halten gestattet worden, näher zum Ziel, als die vorhergehenden Theilungsmaassstäbe. Wäre bei jener Contributionsbeschreibung ausgemacht worden, daß die zur Contribution beschriebene Stückzahl des Viehes so wie die davon zu entrichtende Contribution selbst, für immer dieselbe bleiben sollte; so würden die pflichtigen Weibeinteressenten sich nicht zu beschweren haben, wenn darnach ist die Weide getheilt würde. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern es wird vielmehr in der Instruction vom 10ten Jun. 1667 ausdrücklich befohlen:

“Die Commissarien und Beamten hätten die Unterthanen zu ermahnen, daß sie nunmehr stärkere Viehzucht zulegen mögten, weil ihnen alles, was sie über die in der Designation befindliche Zahl acquiriren würden, in effectu von der Contribution frei bleiben sollte.”

Eine abermalige Erinnerung zur Vermehrung des Viehstapels findet sich in dem allgemeinen Ausschreiben vom 7ten May 1694

Lüneb. Landes Consit. Cap. VI. S. 1. Nr. XII und XXIX.

Und da also die pflichtigen Unterthanen von Seiten der Gesetzgebung selbst dazu aufgefordert worden sind, mehr Vieh zuzulegen, als zur Contribution beschrieben worden, mithin für die seitdem geweidete größere Stückzahl durch Verjährung schon ein Recht erworben worden ist, so kann denn auch der Viehcontributionsfuß nicht geradezu zum Theilungsmaassstabe dienen.

Jede der bisher erwogenen Theilungsarten hebt also die bisher erworbenen Nutzungrechte auf und setzt andere nach Willkühr an deren Stelle. Die Wirkung von allen, mit Ausschluß der letzten, gehet dahin, die Rechte der größern und wohlhabenern Interessenten auszudehnen und die der kleinern und ärmern einzuschränken.

Der Weidmangel drückt eines Theils den kleinen Wirth stärker als den größern, indem das Personale auf den Höfen, mit den Verhältnissen, worin die Höfe nach ihren Qualitäten unter einander stehen, nicht gleichen Schritt hält.

Andern Theils kann der Hufener ehender einen Theil seines Ackers zur Weide liegen lassen als der Halbhufener, Rôthner &c. Jener hat ohnehin zuweilen mehr Land unter dem Pfluge, als er gehörig ausdüngen und bearbeiten kann. Er würde also im Grunde nichts verlieren, sondern gewinnen, wenn er einen Theil seines Ackers, etwa das Plus was er, gegen die kleinen Dorfeingewessenen verglichen, an uncatastrirter Länderey ohne rechtmäßigen Titel und frey von Abgaben besitzt, ruh'n ließe und dann zur Weide gebrauchte.

Das kann der kleine Wirth nicht. Muß er von der geringen Morgenzahl seines Saatlandes einen Theil zur Weide liegen lassen; so entsteht, bei seinen unverhältnißmäßigen Haushaltsbedürfnissen an Korn, Milch und Butter, an einer andern Seite ein vielleicht noch stärker drückender Mangel.

Und so läßt sich also wohl voraussehen, daß die kleinen und unbegüterten Theilnehmer bei den bisher erwogenen Theilungsarten verringert werden, mithin die Landes- und gutscherlichen Casen nicht dieselbe Sicherheit bei ihnen behalten würden.

Der neuere Viehstand, nach dem Durchschnitt einer hinlänglichen Anzahl von Jahren bestimmt und nöthiger Orten nach Recht und Billigkeit ergänzt und berichtigt, verdient also vor allen bisher erörterten Theilungsmaassstäben den Vorzug. Nur dann, wenn dieser neuere Viehstand kleiner als der zur Contribution beschriebene seyn sollte, wird der letzte untergelegt.

§. 17.

Der Viehstand ist das Mittel, wodurch das gemeinschaftliche Gut selbster genützt worden. Er bestimmt also naturaliter den Werth der Nutzung für jede

interessirte Ortschaft, und diese Bestimmung ist der Wichtigkeit der Sache, der Heiligkeit des Eigenthums auf die genauestmögliche Weise angemessen. Sie steht daher da, wo dieses unter dem Schutze der Gesetze steht, unter den Theilungsmitteln auch immer oben an.

§. 18.

Die Rechtsregel *tantum praescriptum, quantum possessum*, so wie die Vorschrift in den die Ausweisungen betreffenden Verordnungen auch Landtagsabschieden, daß nemlich den Aufzuchtungsinteressenten die bedürfnisse Weide nicht geschmälert werden solle, weist auf die Theilung nach dem Viehstande hin.

§. 19.

In dem neuen allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten heißt es im 1sten Theil

Tit. 17. §. 44. "Die theilbahren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache müssen im Mangel näherer Bestimmung, allemal nach dem Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden."

§. 338. "Bei einer jeden Auseinandersetzung muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert oder in dem freien Gebrauch seiner Grundstücke gehindert werde."

Tit. 21. §. 2. "So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besiß der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts."

§. 141. "Die Aufhebung einer Hütungsgerichtigkeit findet nur in so ferne statt, als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung ferner zu erhalten im Stande bleibt."

Der Herr Präsident von Rebeur, ein vormaliger Mitarbeiter an dem Auseinandersehungsgeschäfte im Brandenburgischen, sagt in seinen

Gedanken eines geübten Auseinandersehungskommissarii über die schickliche Verfahrungsart, die bei Auseinandersehung der Gemeinheit zu beobachten, Berlin, 1774. 8to.

Seite 15. "Die Arten des Viehstandes, die Größe der Heerden, die verschiedenen Ausübungszeiten nach Unterschied der Jahreszeiten, Wochen und Tage, der Bezirk der Abtristen und Hütungsreviere ic. alles dieses ist mit Deutlichkeit und mit nöthiger Absonderung zu Protocoll zu nehmen."

- 29. "Wenn zwischen verschiedenen Feldmarken einseitige oder wechselseitige Hütungsrechte, Dienstbarkeiten und Schäferereigerechtigkeiten aufzuheben sind; so muß der Entwurf zum Plan mit der größesten Genauigkeit auf die Theilnehmungsrechte und auf die Viehstandstabellen gegründet werden."

§. 20.

In der Verordnung über die Aufhebung der Feldgemeinschaften und die Beförderung der Einkoppelungen im Herzogthum Holstein, Königl. Antheils vom 19ten Nov. 1771 wird §. 11. vorgeschrieben:

"daß die zu jedem Flecken oder Dorf gehörigen Heide, Busch- und Moorweiden, auch Möre, wovon dem König das völlige Eigenthum den Untertanen aber nur die nothwendige Weide zuständig sey, dergestalt getheilt werde, daß den auf die Auseinandersehung andringenden Fleckens oder Dörfern von der Gemeinheit so viel, als ihnen nach der bisher gehaltenen unentbehrlichen Beweidungsnutzung davon gebühre, zugetheilt werden solle, s. auch §. 14. 15 und 27.

§. 21.

In dem mehr allegirten Churmärkischen Cammerbericht vom 5ten Apr. 1791 liest man darüber folgendes:

Erster Theil.

D

“Unlangend den Separationsgrundsatz nach dem wirklichen Viehstande; so hat auch dieser seine Bedenklichkeiten. Kürzer und sicherer scheint er uns aber als die vorbeschriebenen zu seyn. Denn er wird mehr durch das Concretum bestimmt und führt weniger Willkühr mit sich.”

“Was wegen Verminderung des Viehstandes bei einem einzelnen Unterthan einer Gemeinde gesagt werden könnte, scheint uns unbedeutend. Ein anderer hält dagegen einige Stücke mehr. Und wenn der Viehstand auch bei dem einen steigt; so fällt er wieder bei dem andern, so daß im Ganzen wenig unverändert bleibt, wo nicht besondere Umstände sich ereignen, die auf den Nahrungsstand der ganzen Gemeinde Einfluß haben.”

“Ist dieses nun der Fall bei der einen; so ist er es auch bei der andern in der Nachbarschaft belegenen Gemeinde. Wenn daher nur zwei oder mehrere Dorfschaften unter sich concurriren; so wird, wenn nicht besondere Umstände bei der einen oder andern nachgewiesen werden, der wirkliche Viehstand, mit dem von den vorigen Jahren zusammengestellt, so weit als die Nachrichten gehen, mit Gewißheit zum Grunde gelegt werden können.”

“Der wirthschaftliche Zustand benachbarter in einem Kreise belegener Gemeinden ändert sich nicht leicht einzeln, sondern gewöhnlich zusammen. Sollte sich aber finden:

daß eine Gemeinde durch Viehsterben und Unglücksfälle überhaupt in der letzten Zeit geschwächt worden,

oder:

daß sie vorzüglich gegen eine andere Gemeinde den Nahrungsweig des Fuhrwesens ergriffen,

oder:

daß bei einer Gemeinde beträchtliche Mellorationen statt gefunden, die bei der andern noch entbehrt werden:

so müssen in solchen Fällen die Commissarien sich hienach genau erkundigen und Rücksicht darauf nehmen; und alsdann kann es ihnen nicht fehlen, ein richtiges Verhältniß festzusetzen, worüber sich aber unmöglich allgemeine Vorschriften ertheilen lassen."

"Will ein Gutsherr mit seinen Unterthanen oder mit einer fremden Gemeinde sich separiren; so ist die Sache mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Oft hat die Schwäche der Vorfahren sie verhindert, das Gut vollständig in Cultur zu bringen und mit dem gehörigen Viehstande zu versehen. Oft haben unwirtschaftliche Pächter das Gut in Verfall gebracht. Oft besitzt das Gut noch wirtschaftliche Zweige, die bisher unbenutzt blieben und wodurch es verbessert werden kann, oder die Unterthanen haben ihren Viehstand ungebührlich auf Unkosten der Gutsherrschaft verstärkt, oder die Gutsherrschaft hat sich Vieh von vorzüglicher Güte angeschafft und daher weniger Häupter gehalten; oder die Unterthanen haben fremde Aecker und Ländereien, die zur Feldmark nicht gehören, in Pacht übernommen, und mit dem darauf haltenden Vieh das praedium serviens betrieben."

"Sollte unter solchen häufig vorkommenden Umständen, derjenige Viehstand die Grundlage zur Ausmittlung werden, der zur Zeit der Separation vorhanden gewesen; so würde freilich in solchem Falle die Gutsherrschaft lädirt und ihr auf immer die Möglichkeit benommen werden, ihr Gut und den Viehstand zu bessern."

"Dieses sind die Gründe die uns bewegen von dem Vorschlage abzugehen, daß derjenige Viehstand, welcher bei dem Anfange einer Separation nachgezählt worden, zur Grundlage dienen soll."

"Der wirklich zu haltende Viehstand ist nicht der vom letzten Jahre, sondern der von mehreren Jahren, so weit die Nachrichten nur immer erhalten werden können, wenn er nach Umständen und in Rücksicht der vor-

erwehnten verschiedenen Fälle ökonomisch beurtheilt und modificirt wird. Ein solcher Viehstand scheint uns noch immer sicherer zu seyn, als die weiltläufige und schwankende Berechnung des eingewonnenen Winterfutters und Bestimmung des Verhältnisses der Winter- und Sommerfütterung. Die Commissarien müßten dabei allerdings das mehreste thun, so wie man sich aber doch nur, wenn der eigene Fütterungsgewinnst berechnet wird, auf sie verlassen muß; so wird man es auch thun können, wenn sie den wahren wirklichen Viehstand mit Rücksicht auf alle einschlagende Nebenumstände festsetzen. Der Irrthum wird immer bei dieser Art nicht so groß seyn, als bei der ersten, da sie hier Erfahrungssätze zur Hand nehmen. Sind schon hinlängliche Vermessungen und Bonitrungen vorhanden, oder müssen sie Beschuf der Acker- und Wiesenparation doch aufgenommen werden; so wird es gut seyn, wenn sie zur Probe ihrer Bestimmung auch eine Berechnung des Winterfutters anlegen, da ihnen diese eine Handleitung seyn kann, ihr Gutachten und ihre Vorschläge besser zu begründen. Soll aber die Vermessung und Bonitrung weiltläufiger Abnußungen bloß zur Ausmittelung des Viehstandes geschehen; so müssen wir der Bestimmung des wirklichen Viehstandes nach den vorangeführten Modalitäten allerdings den Vorzug geben."

"Das von uns vorgeschlagene Mittel:

so viel Jahre hindurch als nur immer möglich ist, von den wirklich gehaltenen Viehständen Nachricht einzuziehen, wo außerordentliche Gründe der verminderten oder vermehrten Menge, als Viehsterben, einstweilige Pachtungen fremder Grundstücke vor Augen liegen, verhältnismäßige Zusätze und Minderungen zu machen; ferner die Viehstände aller dieser Jahre von jeder Sorte, jede für sich, zusammen zu rechnen, und alsdann dieses Ganze mit der Zahl der zusammengerechneten Jahre zu theilen, das Product aber als den Viehstand, womit jeder Interessent die gemeine Hütung betreiben kann, anzunehmen,

bestimmt den ursprünglich gehaltenen Viehstand aus allen bekannten Zeiten und begnügt sich, weil bei dessen Veränderlichkeit kein Grund vorhanden ist, die höchste oder niedrigste Zahl der folgenden Jahre für die ursprüngliche anzunehmen, mit der mittlern von allen."

"Diese Theilung ist bei widersprechenden Beweisthümern ein gesetzlich anerkannter Ausweg.

Prozessordnung 4ter Theil, 6ter Tit. §. 142.

Sie schafft in dem gegenwärtigen Falle dem Richter von allen bekannten Zeiten die Ueberzeugung, mit wie viel Vieh die gemeinschaftliche Hütung beweidet worden. Sie führt dadurch, daß eine Veränderung rechtlich nicht vermuthet werden darf, denselben zu einer rechtlichen Beruhigung über die Frage:

wie der ursprüngliche Viehstand, für den die gemeinschaftliche Hütung erworben worden, gewesen ist?

und sie begründet zugleich ein Gewohnheitsrecht,

quod per tempus diuturnum ex moribus agentium inter membra universitatis introducitur.

Böhm er in Exercit. ad Pand. exercit. 83. §. II. Tom. V. pag. 345 seqq.

wornach der Richter in Ermangelung derogirender Gesetze erkennen muß,

Inst. de officio jud.

"Auch da, wo von einer Hütung auf einem fremden Grund und Boden die Rede ist, ist der bisher gehaltene Viehstand mit obiger Maaßgabe ebenfalls der natürlichste Maaßstab. Ein Gewohnheitsrecht kann zwar von dem Besizer des herrschenden Guts nicht vorgeschützt werden, da solches nur inter membra universitatis qua talia inter se statt findet. Wenn aber ein solcher bis zu einer zur Verjährung erforderlichen Zeit einen gewissen Viehstand gehalten hat; so steht ihm die Verjährung zur Seite. Und

wenn die Verjährungszeit auch noch nicht abgelaufen: so besrelet ihn sein Besitz doch vom Beweise,

Beiträge zur juristischen Literatur 3te Sammlung Seite 37,
und der Beweis eines geringern Rechts, den der Besitzer des dienenden Guts übernehmen muß, würde nach vorstehender Ausführung durch den Durchwinterungsfuß natürlich keinesweges zu führen seyn."

§. 22.

Der vorhin versprochene Bericht des Königl. preussischen Cammergerichts vom 9ten Apr. 1792. an das Justizministerium lautet in extenso wie folget:

"Eure Königl. Majestät haben allerhöchst geruhet, und mittelst allergnädigsten Rescripts vom 20sten May 1791, welches bei uns am 9ten Jun. desselben Jahrs eingegangen ist, diejenigen Verhandlungen zuzufertigen, welche zwischen Höchstbero Justiz- und Finanzdepartement, wegen Festsetzung eines bei Separationen gemeinschaftlicher Hütungen in der Chur- und Altmark besonders im Drömling, eventualiter in vim legis anzunehmenden sichern Grundsatzes eingeleitet werden; und dabei zugleich allergnädigst zu verordnen:

"daß wir auch nach dem Inhalte der zugefertigten Communicatorum diesen Gegenstand in reifliche Erwägung nehmen und unter allenfalliger Rathziehung eines und des andern vorzüglich geschickten und geübten Gemeintheilungs-commissarii darüber unser gegündetes umständliches Gutachten abgeben sollen."

"Diesem allerhöchsten Auftrage zufolge haben wir über diese so wichtige Gelegenheit die gutachtliche Meinung dreier Separationscommissarien von bekannter Geschicklichkeit und guten ökonomischen Einsichten erfordert, und nehmen nunmehr, nachdem die verlangten Berichte dieser zu Rathe gezogenen Sachverständigen vollständig, wiewohl in Absicht der Grundsätze sehr von einander abweichend, eingegangen sind, keinen fernern Anstand Eurer Königl. Majestät diejenigen Res

sultate zu Höchst Dero erleuchteter Prüfung allerunterthänigst vorzulegen, welche aus diesen Berichten, aus der Natur der Sache und aus den dabei zum Grunde zu legenden Regeln einer allgemeinen auf Billigkeit beruhenden Rechtspflege sich uns dargebothen haben."

"Wir glauben uns bei Beurtheilung dieses Gegenstandes lediglich auf dasjenige einschränken zu müssen, was unmittelbar auf Gerechtfame der Parteyen und Festsetzung practisch anwendbarer Grundsätze, um Gemeinheitsaufhebungen ohne Nachtheil und Bedrückung eines oder des andern Interessenten zu befördern Einfluß hat, und halten uns nicht für ermächtigt unsere Vorschläge auf das eigentlich Deconomisch: Politische dieses wichtigen Gegenstandes zu richten, in welcher Rücksicht solcher vorzüglich der Beurtheilung der Finanzbehörden anheim fällt, auch derselbe von Eurer Königl. Majestät Generaldirectorium und Chur: märkischer Kriegs: und Domainencammer bereits überall beleuchtet worden."

"Wenn wir von diesem Gesichtspunct ausgehen; so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die zur Beurtheilung vorgelegte Frage nur dann eintritt, wenn Verträge, Observanzen, Provincialverfassungen, zu Rechtbeständige Verjährungen oder andere gesetzliche Dispositionen weder das Recht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Hütungsreviere festsetzen, noch die Arten und Hauptzahl des auf die gemeine Weide zu bringenden Viehes bestimmen. Diese vorhandenen Vorschriften bezeichnen sodann dem Richter, welcher die Gemeinheitsauseinandersehung dirigirt, den Weg, welchen er zur Ausmittelung der Gerechtfame der Interessenten auf die leichteste und am wenigsten kostspielige Weise einschlagen muß. Nur in dem Falle, wenn solche Bestimmungen gar nicht oder doch nur unvollständig und mangelhaft vorhanden sind, kömmt es auf Ausfindung eines auf Recht und Billigkeit gegründeten Hülfsgrundsatzes an, wodurch der Viehstand eines jeden Interessenten mit dem mindestmöglichen Zeit: und Kostenaufwande festgesetzt wird."

“Darüber, daß der Viehstand sodann der einzige richtige Maassstab zur Bestimmung des verhältnißmäßigen Antheils eines jeden Interessenten an der gemeinen Hütung sey, kann wohl kein Zweifel entstehen, weil lediglich dieser Viehstand das einzige Vehikel ist, wodurch die zweckmäßige Benutzung des in modo exercendi unbestimmten Rechts zur Aufhütung bewirkt wird. Nur darüber entstehen Bedenken

- 1) welches ist der wirklich wahre Viehstand, welcher nach Recht und Billigkeit zum Grunde der Theilung angenommen werden muß?
- 2) Welches sind die zuverlässigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande zu beschaffende Hilfsmittel, um den Viehstand ohne Kränkung der Rechte irgend eines oder des andern Interessenten festzusetzen?”

“In Rücksicht der ersten Frage kommt es also nicht darauf an, wieviel Vieh hat ein jeder bisher gehalten, oder wie viel kann er halten? sondern wie viel ist er berechtigt zu halten?”

“Um nun aber einem jeden dasjenige zuzutheilen, wozu er berechtigt ist, fehlt es nach dem oben bereits erwehnten, an rechtsgültigen Dispositionen und es muß daher lediglich auf Grundsätze zurückgegangen werden, welche aus der Natur der Sache herzuleiten sind.”

“Die Erwerbung und Besiznehmung von Hütungsrechten gründet sich in diesem Fall lediglich auf den wirthschaftlichen Bedarf des Berechtigten; und die zweckmäßige Benutzung seiner durch langwierigen Besiz zur Aufhütung befugten Grundstücke ist die Grundlage, worauf man bei Ausmittlung des Viehstandes zurückgehen muß. Hieraus folgt: daß derjenige Viehstand nur der richtige und wahre seyn kann, welcher auf den berechtigten Grundstücken mit fortwährendem

und bleibendem Nutzen gehalten werden kann. Spekulative Erhöhung des Viehstandes kann also kein Grund zur höhern Theilnahme an der gemeinschaftlichen Hütung seyn; eben so wenig als eine durch vorübergehende und bloß zufällige auf die Cultur der berechtigten Grundstücke nicht fortdauernden Einfluß habende Ereignisse bewirkte Verminderung des Viehstandes eine mindere Theilnahme an der gemeinen Hütung bewirken kann."

"Ungewöhnliches durch Zeitumstände veranlaßtes Fuhrwesen, Anlegung einer Stuterey, höhere Benützung der Braugerechtigkeit u. s. w. verursachen zwar jederzeit die Erhöhung des Viehstandes; wogegen selbiger durch Unglücksfälle, Kriegesläufte und Verfall der Handlung und Nahrung vermindert wird."

"Alle diese Zufälle stehen aber mit der wirthschaftlichen Benützung des Grundstücks, welches zur Aufhütung berechtigt ist, in keinem Verhältniß, weil sie keinen bleibenden Ertrag dieser Wirthschaftsrubriken hervorbringen. Die durch vermehrte Düngung hervorgebrachte Verbesserung des zur Aufhütung berechtigten Grundes und Bodens; die zweckmäßigere Bearbeitung desselben; die Einführung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aeckern, Wiesen und Weiden; das Aaden und Urbarmachen wüster oder vorher wenig cultivirter Aecker, Brücker und Heiden; der Anbau von Futterkräutern; kurz, alle wirthschaftliche Operationen, welche durch den Erfolg einen bleibenden Nutzen bereits gewährt haben, sind dagegen als solche Verbesserungen zu betrachten, wodurch ein Hütungsberechtigter zu Vermehrung seines Viehstandes mit Grunde veranlaßt worden, und er kann unsers Erachtens mit Recht fordern, daß sein Viehstand bei Theilung der gemeinschaftlichen Weide in so weit ad computum gezogen werde, als solcher nach richtiger öconomischer Beurtheilung als fortwährend und mit Nutzen haltbar angenommen werden kann."

"In dem rechtmäßigen Besiß einer Hütungssevitut, deren Grenzen unbestimmt sind, deren Ausübung also billigerweise nach der Größe und Lage des

Erster Theil. E

fundi dominantis beurtheilt werden muß, liegt zugleich die unbestreitbare Befugniß des Berechtigten, seine Gerechtsame nach Möglichkeit zu benutzen."

"Der Schaden, der dem dritten ebenmäßig Berechtigten hiedurch allerdings zugesügt werden kann, ist von der Art, daß ihn derselbe größtentheils durch seine eigene Schuld erleidet. Der auf seinen Vorthell aufmerksame Landwirth hat keine rechtliche Verbindlichkeit auf sich, seinen Nachbar zum ordnungsmäßigen Betriebe seiner Wirthschaft anzuhalten; ihn kümmert es nicht, warum der 3te Hütungsberichtigte sein zum Korn- und Wiesenbau taugliches Grundstück aus Fährlässigkeit nicht vergrößert und veredelt; ihm gilt es gleichviel, ob er daran durch die Beschaffenheit des Grundstücks selbst, seine geringen Vermögensmittel oder andere individuelle Umstände verhindert wird. Gegen sein eigenes Interesse aber würde er handeln, wenn er, bevor er seinen Viehstand durch die beachteten Meliorationen auf eine bleibende Weise erhöhet hätte, seinen sorglosen Nachbar aufforderte, durch Schließung angemessener Verträge oder Treffung anderer rechtsgültiger Dispositionen, oder durch Andringen auf Separation die ihm zustehenden ursprünglichen Gerechtsame zu sichern und künftigen Nachtheil zu verhüten."

"Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß der Grundsatz in wieferne eine bereits längst ausgeführte und durch den Befund bewährte Melioration zur Haltung eines höhern Viehstandes auf gemeiner Weide berechtige?
mit äußerster Vorsicht auf jeden individuellen Fall angewendet werden müsse."

"Niemand darf ein Recht zum offenbaren Schaden eines dritten ausüben. Auch dieser ist zu den Verbesserungen, welche sein Grundstück gestattet, und welche er noch nicht vornehmen können oder wollen, berechtigt. Auch er hat die unbestreitbare Befugniß seine Wirthschaftseinrichtungen zu verbessern; und deshalb

weil er von diesem Rechte noch nicht Gebrauch gemacht hat, darf ihm dessen Ausübung nicht für alle Zukunft unmöglich gemacht werden."

"Die innere wiewohl von ihm noch nicht benutzte Güte seines Bodens und Grundes bleibt, der oben angeführten Modalitäten in Absicht des Viehstandes ungeachtet, der ursprüngliche richtige Maassstab zur Bestimmung der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Hütungsreviere. Man würde bei entgegengesetzten Grundfällen alles künftige Cultiviren des dritten Berechtigten zum Nachtheil des Ganzen hemmen, und ihn auf den gegenwärtigen Zustand seines Grundstücks einschränken. Dieß würde aber eben so widerrechtlich als unbillig seyn, da die erhöhte Cultur des Nachbarn durch successive schlechtere Wirthschaft eben so gut zurückgehen, als die gegenwärtig mindere Cultur des dritten Berechtigten durch Fleiß und Beharrlichkeit erhöht werden kann, wenn seine Bemühungen durch innere Güte und Lage seiner Grundstücke unterstützt werden."

"Auch in dem Fall würde der ebenmäßig Berechtigte mit Zustimmung der Gesetze fordern können, daß der durch erhöhte Cultur verbesserte Viehstand des Nachbarn bei Theilung der gemeinschaftlichen Hütung nicht in Anschlag käme, wenn hiedurch die bisherige Hünpterzahl nicht mehr Nahrung auf der Hütung finden sollte, weil in diesem Falle die zweckmäßige Benutzung des Aufhütungsrechts durch Beeinträchtigung des Dritten befördert werden würde und er sodann ein gegründetes Widerspruchsrecht, falls er solches nicht bereits durch Verjährung verlohren, ausüben darf."

"So theoretisch richtig aber auch diese nach der Analogie des
allgemeinen Gesetzbuchs Theil I. Tit. 22. §. 106 und 142. 143.
 entworfene Grundregel zur Bestimmung des wahren Viehstandes, welcher bei Theilung der gemeinschaftlichen Hütung als haltbar und bleibend anzunehmen ist, seyn mag, so ereignen sich jedoch bei practischer Anwendung dieser Principien so mancherley Schwierigkeiten und Hindernisse, daß selbst der geschickteste, rechts

schaffenste, und geübteste Deconom bei Ausmittlung der Hauptzahl von jeglicher Art Vieh bekennen wird, daß er nur nach genauer Erweagung des ganzen Umfangs des individuellen Wirthschaftsbetriebes und aller Localumstände in den Stand gesetzt worden; die Hauptzahl des auf den zur Aufzucht berechtigten Grundstücken zu haltenden Viehes durch Combination aller seiner gesammelten Resultate und durch bloß artificielle Schlüsse mit dem möglichsten Grade von Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Der Grund hievon liegt lediglich in den schwankenden Erfahrungssätzen, wonach ein wohlgeordneter Wirthschaftsbetrieb requirirt werden muß, indem öfters die durchdachtesten Entwürfe des auf seinen Nutzen aufmerksamen Landwirths durch Bitterung und andere unvorhergesehene Naturereignisse vereitelt werden. Wenn also der wirklich wahre Viehstand der Interessenten nicht durch apodictisch gewisse, in jedem Falle anwendbare, allgemeine Grundsätze festgestellt werden kann, so fragt es sich zweitens:

welches sind die zuverlässigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande verknüpfte Hilfsgrundsätze um den wahren und der Localität angemessenen Viehstand der Berechtigten ohne Kränkung der Rechte irgend eines oder des andern Interessenten auszumitteln?"

“Als solche Grundsätze dürften folgende in Betrachtung zu ziehen seyn:

- I. der als Grundlage anzunehmende Wintersutterungsgewinnst von den berechtigten Grundstücken;
- II. der actuelle oder seit mehreren Jahren durchschnittsweise gehaltene Viehstand;
- III. der Contributionsfuß,
- IV. der Grundsatz des Flächeninhalts der Ländereyen ohne Rücksicht auf die Bonität der Grundstücke;
- V. der Grundsatz des vorhandenen und durch eine Fraction von mehreren Jahren nachgewiesenen Düngungszustandes, verbunden mit dem ausgemittelten

Viehstande, welcher zum Wirthschaftsbetriebe des fundi gewöhnlicher Weise erfordert wird;

VI. der Grundsatz des Körnerinhalts und gewöhnlichen Körnerertrags der Ackerstücke und der gewonnenen Zentnerzahl Heu von den urbaren Wiesen."

"Wir wollen uns nach Anleitung der bisher hierüber gewechselten Verhandlungen, der von uns geforderten Berichte und unserer eigenen Bemerkungen, bemühen, so wohl die Nachtheile eines jeden dieser Hülfsgroundsätze speciell, jedoch in kurzen Sätzen, zu entwickeln und sodann nach diesen Resultaten unser allerunterthänigstes Gutachten über das zu beobachtende rechtliche Verfahren bei Ausmittlung des Viehstandes Eurer Königl. Majestät erleuchteten Prüfung vorzulegen."

I. "Bei dem Grundsätze des zum Maaßstabe anzunehmenden Winterfuttergewinnses dürften folgende Nachtheile in Erwägung zu ziehen seyn:

- 1) Es wird dabei Vermessung und Bonitirung sämmtlicher privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke erfordert, wodurch ein sehr nachtheiliger Kostenaufwand entsteht,
- 2) Vermessung und Bonitirung müssen öfters wiederholt werden, welches die Beendigung des Separationsprocesses verzögert.
- 3) Bei der hohen Lage und dem im Durchschnitte leichten Boden der Churmark fehlt es an den mehrsten Orten an Wiesewachs, wodurch die Anwendung des Durchwinterungsgrundsatzes äußerst schwierig wird.
- 4) Der Durchwinterungsfuß ist ein bloß artifizeller Grundsatz und hält auch da nicht Stich, wo durch Herbeischaffung anderer Futterarten, als Träber, Futterrüben, Futterkräuter, Eisen- und Rösternlaub, für die Schäferreyen durch Anbau von Hülsenfrüchten, ja selbst durch Körnerfütterung, das Vieh durchgewintert wird: indem es sodann nicht bloß auf Ausmittes

lung des Heu- und Strohgewinns ankommt, um das Vieh durchzuwintern.

- 5) Diejenigen, welche Wiesen gerabet haben, gewinnen ungebührlich bei Anwendung dieses Grundsatzes, auch diejenigen, welche überdies Ueberfluß an Heu haben.
- 6) Diejenigen aber, welche vielleicht seit rechtsverjährter Zeit Winterfutter gekauft haben, verlieren dabei.
- 7) Die Grundsätze zur Bestimmung des Winterbedarfs an Heu und Stroh für jedes Stück Vieh sind selbst schwankend, indem an manchen Orten mehr oder weniger gestreuet, an andern Orten aber durch Streulung, Riehnadeln u. dgl. m. das Streustroh erspart und vermindert, an manchen Orten gebrühetes, an andern ungebrühetes Futter gereicht, hier sparsam, dort reichlich gesuttet, hier großes, dort mittel: an einem dritten Orte aber kleines Vieh gehalten wird.
- 8) Diejenigen, welche Futter verkaufen, gewinnen und bekommen einen Antheil an der gemeinschaftlichen Hütung, den sie mit Rücksicht auf ihren actuellen Viehstand gar nicht erhalten können.
- 9) Diejenigen gewinnen außerordentlich, welche Meliorationen vorgenommen und bereits auch nur zum Theil bewirkt haben.
- 10) Die Boniteurs, auf deren Gutachten hiebei alles ankommt, sind mehrentheils unwissende, irreführte und partiische Beurtheiler."

"Dagegen läßt sich zu Vertheidigung des Durchwinterungsfußes folgendes anführen:

- 1) Die Grundsätze zur Ausmittelung des Winterfutters sind nicht so schwankend, als vorgestellt wird. Die ritterschaftlichen sind durch die Praxis

bereits als vollkommen anwendbar befunden worden, indem sie von gewöhnlichen Fällen mit Rücksicht auf die landübliche Cultur der Aecker abstrahirt sind. Wären sie aber demungeachtet hin und wieder unrichtig, jedoch — wie sich mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt — nur in den angenommenen verhältnißmäßigen Positionen richtig; so ist die durch deren Anwendung gefundene Proportionalzahl in der Art zuverlässig, daß kein Interessent verlegt wird.

- 2) Man wähle zu Boniteurs practische und erfahrene Landwirthe, welches den in der Gegend bekannten Deconomiecommissarien vielleicht schwer aber nicht unmöglich werden wird.
- 3) Bei Separationen, wo es dem einen Theil an hinlänglichem Winterfutter fehlt, bei dem andern aber übermäßiger Heugewinnst vorhanden ist, muß man den Viehstand nach dem wirthschaftlichen Bedarf bestimmen, und demjenigen Theile, welcher seit langer oder rechtsverjährter Zeit Heu zugekauft hat, solches in Anschlag, demjenigen aber, welcher seit einem solchen Zeitraume Heu verkauft hat, solches verhältnißmäßig in Abzug bringen.
- 4) Man kann zu Vermeidung der Vermessungs- und Bonitirungskosten bei Separationen, wo mehrere einzelne Interessenten vom Bauernstande mit gleichen Nahrungen concurriren, nur die Stücke einiger Individuen überschlagen.
- 5) Auch das Verhältniß wie Vier: Drey: Zwei: und Einbusener, ingleichen Koffaten u. zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen, erleichtert das Umständliche der Ausmittlung des Winterfutterbedarfs.
- 6) Ungleichheiten, die durch Anwendung der ad Nr. 4 und 5. vorgeschlagenen Grundsätze entstehen könnten, sind bei der Subrepartition allenfalls durch Einführung von Dorfviehordnungen zu heben.

7) Verdient noch in Betrachtung gezogen zu werden, daß der Durchwinterrungsfuß von mehreren Rechtsgelehrten und practischen Oeconomen, wovon nur

Benckendorf Oeconom. forens. Th. I. Cap. 1. §. 20. seqq. Seite 14.

Beckmann Grundsätze der teutschen Landwirtschaft, I. Th. II. Hauptst. §. 356.

Schubart von Kleeefeld in seinen öconomischen Schriften.

anzuführen sind, für den sichersten Grundsatz erachtet worden, und daß selbst das

allgem. Gesetzbuch Th. I. Tit. 22. §. 90.

folchen in Ermangelung anderer rechtsgültigen Dispositionen in vim legis festgesetzt."

II. Bei Annahme des Grundsatzes, welcher auf den actuellen oder dem seit mehreren Jahren durchschnittsweise gehaltenen Viehstand gestützt ist, finden sich folgende Nachtheile:

- 1) führt derselbe auf weitläufige Ausmittelung des individuellen Zustandes einer jeden Bauer-, Kossaten u. a. Nahrung.
- 2) Wird die Anwendung desselben dadurch erschwert, daß, außer dem Ackerbau, noch Nebengewerbe, wozu Vieh gehalten wird, getrieben werden.
- 3) Diejenigen verlieren, welche wegen Unglücksfälle, schlechter Wirthschaft oder Unvermögen in der Cultur ihrer Aecker zurückgekommen sind, und actual einen geringen Viehstand halten; ingleichen
- 4) Diejenigen, welche mehr auf Güte und Größe des Viehes als auf die Hauptzahl sehen.
- 5) Den Viehstand mehrerer Jahre durchschnittsweise auszumitteln ist weitläufig, kostbar und öfters aus Mangel an Beweismitteln unmöglich. Durch Anschläge, als bloß einseitige Documente kann derselbe nicht bündig erwiesen werden.
- 6) Wer auf Fuhrwerksverdienst gehalten hat, gewinnt ungebührlich.

- 7) Wer seine Aecker und Wiesen bereits verbessert hat, gewinnt gleichfalls außerordentlich gegen denjenigen, welcher dergleichen Verbesserungen noch nicht vorgenommen hat.
- 8) Auch zeitliche unwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke, unterlassene Bervollständigung des Viehstandes, fremde außer der Feldmark belegene Aecker und Wiesen machen die Anwendung dieses Grundsatzes schwierig.
- 9) Wer hinterlistig zu Werke gehen will erhöht seinen Viehstand während einiger Jahre übermäßig und bringt dann auf Separation."

"Dagegen hat dieser Grundsatz für sich, und es fließen aus demselben folgende Vortheile:

- 1) Er ist aus dem Grunde richtiger als jeder andere, weil von jedem Grundbesitzer rechtlich vermuthet werden muß, daß er actu so viel Vieh halte, als sein Wirthschaftsbetrieb nothwendig macht, und daß er sein Ausbütungsrecht wirklich ausübe.
- 2) Die Separationen werden dadurch beschleunigt und viele Ausmittelungen, welche öfters nachher keinen Nutzen gewähren, vermieden.
- 3) Dem Uebelstande, daß diejenigen, welche seither auf Fuhrwerk gehalten, ungebührlich gewinnen, kann dadurch abgeholfen werden, daß auf einen solchen Viehstand nur mäßig Rücksicht genommen wird.
- 4) Der actuelle Viehstand ist der dem zu theilenden Object gleichförmigste und ähnlichste Maassstab.
- 5) Die Ungewißheit, wie hoch sich der actuelle Viehstand belaufe, kann durch Gegeneinanderstellung des Viehstandes mehrerer Jahre gehoben werden; und kommt sodann der durchschnittsweise gehaltene Viehstand dem ursprünglich gehaltenen am nächsten.

- 6) Der actuelle Viehstand kann da, wo Vermessung und Bonitirung bereits vorgenommen ist, durch Anlegung der Berechnung von dem Wintersutterbedarf bestätigt, und darnach die Gründlichkeit des Separationsplans geprüft werden.
- 7) Alle übrige Bedenklichkeiten können sehr leicht gehoben werden, wenn der Oeconomiecommissarius durch sorgfältige Sammlung zuverlässiger Nachrichten sein auf den actualen Viehstand gegründetes Gutachten unterstützt und modificirt, und endlich
- 8) Die Commission sich bemüht, daß der actuelle Viehstand wo möglich durch Vergleich von den Interessenten zum Maasstabe angenommen werde."

III. "Was den Grundsatz des Contributionsfußes betrifft; so ist derselbe zwar fest und bleibend, und die Ausmittelung der Gerechtfame der verschiedenen Interessenten wird mit den wenigsten Schwierigkeiten bewirkt, wodurch kostbare Abschätzungen am leichtesten vermieden werden. Allein Eurer Königl. Majestät erleuchteten Einsichten hat nicht entgehen können, daß man bei Einführung des Contributionsfußes auch auf andere Nahrungszweige als Ackerbau und Viehzucht Rücksicht genommen; daß vorzüglich der in den Marken auf die Schossmatrikel vom Jahre 1624 sich gründende Contributionsfuß ganz unrichtig und ungleich sey,

von Thiele Contrib. Wesen 3ter Abschnitt §. 3. 4ter Abschnitt §. 1. Seite 141 und 160, Ausgabe von 1768.

daß die zu den Rittervorwerken gehörige Grundstücke gar nicht catastrirt sind, mithin der Contributionsfuß ganz unvollständig seyn würde — daß solcher als ein bei einer andern Veranlassung angenommener Grundsatz nur, insofern die Interessenten sich darüber vereinigen statt finden könne — und daß derselbe vorzüglich deshalb unanwendbar sey, weil seit der Contributionsanlage die Cultur der Aecker ausnehmend zugenommen und jetzt auf einen damals vielleicht nicht einmal möglich gehaltenen Grad gestiegen. Nicht zu gedenken, daß durch die im

Großen und Kleinen vorgenommenen Abzapsungen von Brüchern, Ausradungen ganzer Heiden und durch Ausführung mehrerer beträchtlichen Meliorationen keine Vergleichung zwischen dem damaligen und igtigen Grund und Boden mehr anzustellen ist."

IV. "Den Grundsatz des Flächeninhalts der Ländereyen, ohne Rücksicht auf die Güte der Grundstücke betreffend; so ist es zwar richtig, daß viele Rechtslehrer, vorzüglich

Leyfer in Jure georgico lib. III. Cap. X. Nro 5 und 6.

denselben zum Grunde gelegt wissen wollen, obgleich letzterer am angeführten Orte ausdrücklich sich dahin äußert:

qui majores habet possessiones, magis et pluribus pecoribus pascula frequentet. An autem hic attendi debeat major numerus jugerum an vero eorum valor, in arbitrio judicis erit, qui pensatis, tam pasculi quam possessionum qualitate et vicinorum conditione, certam utendi pasculi formam praescribet."

"Allein eines Theils würde der Flächeninhalt nur dann ein principium regulativum abgeben können, wenn beide Theile nur Aecker, Wiesen und Agerhütungen haben; dagegen aber, wo zugleich Kienheide, Torfmooren, Nebenhütungen, Brücher u. dgl. genutzt werden, würde dieser Maassstab ganz unpassend seyn, nicht zu gedenken, daß bei Bauergemeinen mancher Eigenthümer und Dorfs-einsasse zum Viehhalten berechtigt ist, welcher gar kein Land in den gewöhnlichen Acker schlägen besitzt. Anderntheils aber würde man sich durch Annahme dieses Grundsatzes von dem Hauptbegriffe einer wohl eingerichteten Landwirthschaft zu weit entfernen, indem nicht der Flächeninhalt, sondern die Bonität der Aecker- und Wiesenländerey, und deren zweckmäßige Lage und Verhältniß zur gehörigen Benützung ländlicher Grundstücke die richtigste und sicherste Anleitung giebt."

V. "Der Grundsatz des Vorhandenen durch eine Fraction mehrerer Jahre nachgewiesenen Düngungszustandes trift hauptsächlich mit dem Grundsatz des Winterfutterbedarfs zusammen; zum Theil aber dient er auch zur Bestätigung des ad II. erörterten Grundsatzes des actualen mit Nutzen zu haltenden Viehstandes. Derselbe ist auch nur deshalb hier vorzüglich aufzuführen gewesen, weil er auf den Bedarf des Nutz- und Zugviehes eines jeden Grundstückes und einer jeden Nahrung zurückführt, als ein den beiden erstern Principien untergeordneter Hilfsgrundsatz anzusehen ist, und auf die wegen Wichtigkeit dieser Principien unter zu legende Beweise wesentlichen und wichtigen Einfluß hat."

VI. "Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Grundsatz des Körnerertrages falls und gewöhnlichen Körnerertrages der Ackerstücke und der gewonnenen Zentnerzahl von den urbaren Wiesen. Derselbe führt ebenmäßig nur unmittelbar auf die benöthigte Anzahl von Zugvieh zur Bestellung des Ackers zurück, nach Abzug dessen das übrige annoch zu haltende Nutzvieh aller Art, auch ohne vorhergegangene Vermessung und Bonitirung der berechtigten Grundstücke, mit Wahrscheinlichkeit und ziemlicher Genauigkeit, nach Maaßgabe des Körner- und Heugewinns berechnet werden kann."

"Wenn wir uns nunmehr, nach Entwicklung der Vortheile und Nachtheile dieser verschiedenen bei Theilung gemeinschaftlicher Hütungen zu Ausmittelung des Viehstandes dienenden Grundsätze zur Beurtheilung der Frage:

welcher Grundsatz führt am leichtesten und sichersten zum Zweck einer dem Interesse und den Gerechtsamen sämmtlicher Theilnehmer angemessenen Separation?

wenden; so beziehen wir uns zuvörderst auf dasjenige, was wir bereits oben wegen Festsetzung einer theoretisch und practisch anwendbaren allgemeinen Grundregel bei Bestimmung des Begriffs:

was unter einem wahren und bleibenden, bei Separation gemeinschaftlicher Hütungsreviere auszumittelnden Viehstande zu verstehen sey?
ausgeführt haben und sind des allerunterthänigsten Dafürhaltens:

daß keiner der erörterten Grundsätze, abgesondert, zum Zwecke des auszumittelnden Viehstandes mit Sicherheit führe, sondern daß vielmehr bloß durch Combination aller dieser Principien gesetzliche Vorschriften herbeigeführt werden können, um das dem Richter heilige Interesse sämtlicher Berechtigten mit der Beschleunigung der Separation ohne unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand zweckmäßig zu vereinbaren."

"Daß ein jeder der erwehnten Grundsätze einzeln nicht ganz zureichend seyn könne, um den wahren angemessenen Viehstand festzusetzen, bedarf wohl keines fernern Beweises, indem die in der Natur der Sache liegenden umständlich erörterten Schwierigkeiten bei practischer Anwendung dieser oder jener Vorschriften auffallend zeigen, wie leicht es sey, die Gerechtsame der Parteyen zu kränken und die Pflichten der strengsten Gerechtigkeit und Billigkeit zu verletzen. Die Verschiedenheit der Meinungen der Deconomen unter sich legt schon an und für sich ein auffallendes Beispiel dar, wie gewagt es seyn würde, dieser oder jener Meinung einen entscheidenden Vorzug zu geben, und darauf Vorschriften zu bauen, deren Ausführung nur unabsehbare Vielfältigung der überdies bei Separationen so gewöhnlichen und unvermeidlichen Beschwerden verursachen würde."

"Will der instruirende Richter der ihm vorgeschriebenen Regel

die Wahrheit auf dem kürzesten sichersten und zuverlässigsten Wege zu suchen und ausfindig zu machen,

getreu bleiben; so muß er da, wo objectiv oder allgemeine anschauliche Wahrheit, nach der Natur der Sache, mit mathematischer Gewißheit festzustellen, unmöglich wird, durch Auffuchung subjectiver oder individuel anerkannter Wahrheit die möglichst richtige Entscheidung der Sache vorbereiten; die Grundbegriffe

der Kunst oder Wissenschaft mit dem Gutachten practischer Sachverständiger zu vereinigen suchen, und dadurch dem künftigen Erkenntniß den möglichsten Grad von Gewisheit zu verschaffen bemühet seyn. Mit Rücksicht auf diesen Hauptgrundsatz würden wir folgende allgemeine Regeln zur möglichst sichern Ausmittlung des Viehstandes bei Hütungstheilungen allerunterthänigst in Vorschlag bringen:

- 1) "Die Theilungscommissarien, besonders die dazu gehörigen Deconomen, müssen sich zuvörderst einen allgemeinen richtigen Begriff von dem ganzen Complexu der wirthschaftlichen Einrichtungen in Absicht der Grundstücke sämtlicher Berechtigten verschaffen, sich genau nach allen Provincial- und Localverfassungen erkundigen und nichts verabsäumen, um sich die vollständigen Kenntnisse, deren Zueigenmachung ihnen bereits durch die Instruction vom 5ten Febr. 1774 empfohlen worden, gehörig zu sammeln und solche zweckmäßig zu ordnen."
- 2) "Insbesondere müssen sie durch vollständige, jedoch möglichst summarische Vernehmungen von unpartheilichen Zeugen, als Orbscherknechten, Schäfern, Hirten, Kuhpächtern und anderen von den Localeinrichtungen Kenntniß habenden Personen ausmitteln:
 - a) Wie viel wird Jahr aus Jahr ein, durchschnittsweise, von allen Feldern gerechnet, an Sommerung und Winterung nach Wiesel- und Scheffelzahl gesät?
 - b) Wie viel Körner sind davon bei gewöhnlicher Witterung nach einem ungefähren Durchschnitte jährlich zu erwarten?
 - c) Wie viel ist jährlich, wo möglich nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, ausgedüngt worden? welches sind die Gründe einer für die Zukunft mit Gewisheit anzunehmenden höhern oder niedrigeren Durchdüngung, und welcher Theil der Feldmark kann wirthschaftlich durchschnittsweise, als zu bedungen möglich angenommen werden?

d) Welches ist der actuelle Viehstand von Vieh aller Art in Rücksicht eines jeden Interessenten? und welches sind die Gründe, warum der Viehstand dieses oder jenes Berechtigten höher oder geringer ist, als der seiner Nachbarn, welcher gleich große Grundstücke und gleiche Gerechtsame hat? ingleichen wie hoch war der Viehstand der verwisshenen Jahre (so weit als man Erkundigung einziehen kann) und welches sind die wahrscheinlichen Ursachen der Verminderung oder Erhöhung? und endlich

e) ist das Vieh ohne Futterankauf gehalten worden? wobei auch, bei Holländerereyen zu erforschen:

wieviel eine Classe von Gutsbesitzern gegen eine andere gewöhnlich mehr oder weniger an Heu und Stroh ankauft?"

3) Sobald die Commissarien sich diese unumgänglich nothwendige Vorkenntnisse verschafft haben; so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

entweder sind sämtliche Grundstücke der Hütungsberechtigten vermessen und bonitirt;

oder:

Vermessung und Bonitirung ist weder ganz noch zum Theil erfolgt."

4) Im ersteren Fall fertigt der Deconomiecommissarius die Durchwintertabelle nach diesen gesammelten Daten und nach den gewöhnlichen Vorschriften, wozu ihm die im §. 22. der dem ritterschaftlichen Creditreglement angehängten Taxprincipien erwehrt tabellarischen Berechnungen eine bequeme Anleitung geben können, an; vergleicht solche mit dem ad 2. d. ausgemittelten actuellen und seit mehreren Jahren mit Nutzen gehaltenen Viehstande, und wenn derselbe mit dem Besunde stimmt, oder sonst keine übermäßige Abweichung sich findet; so legt er ihn dem in seinem Gutachten vorzuschlagenden Theilungsplane zum Grunde; und die Separation wird nunmehr, in Entstehung einer alles Ernstes und wiederholt zu ver-

suchenden gütlichen Vereinigung, gehörig zum Spruch instruirt. Ist aber die Verschiedenheit zwischen dem Befunde und dem tabellarisch ausgemittelten Viehstande zu auffallend, oder sind sonst triftige Gründe vorhanden um nähere Vergleichen anzustellen, so muß sodann

5) nach eben den Grundsätzen, welche im letzten Fall, wo keine Vermessung und Bonitirung vorhanden ist, Anwendung finden dürfen, verfahren werden. In diesem Falle müßte nemlich

a) bloß nach Anleitung der gesammelten Nachrichten ad I. a. b. c. zuvörderst der Viehstand tabellarisch ausgemittelt werden.

b) müßten 9 erfahrne Ackerverständige der benachbarten Gegend, welche jedoch beim Ausfall der Separation selbst nicht das mindeste Interesse haben, und überdies von bekannter Rechtschaffenheit sind, von den Separationscommissarien in der Art bestellt werden, daß drei davon derjenige, welcher Eigenthümer vom Grund und Boden der Hütung ist, drei die zur Hütung Berechtigten, und drei endlich die Separationscommissarien selbst auswählen; daß selbige hiernächst in drei Classen vertheilt, und von jeder Classe, welche zuvörderst von allem, was von den hie und da eingeführten öconomischen Einrichtungen mit Gewißheit constirt, unterrichtet worden, ein mit Gründen unterstütztes Gutachten, (worüber sie sich jedoch zuvörderst ohne vorhergegangene möglichst zu verhütende Besprechung und Berathschlagung mit den Boniteurs der beiden andern Classen unter sich vereinigt haben muß) darüber erfordert werde:

wieviel von jedem Interessenten überhaupt, und jedem einzelnen Grundbesitzer und sonst zum Viehhalten Berechtigten insbesondere, an Vieh aller Art mit Nutzen und mit Rücksicht auf die individuelle Lage und Beschaffenheit des Orts und dessen beständige Nahrungszweige gehalten werde könne.

- c) Stimmen diese 3 Gutachten in der Hauptsache nicht allein mit einander, sondern sind solche auch mit der tabellarischen Ausmittlung, ingleichen mit dem nach den Zeugen: Ausfagen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden richtigen und bleibenden Befunde vereinbar — indem auf geringfügige Abweichungen nicht geachtet werden dürfte; — so könnte ein dergestalt ohne Vermessung und Bonitirung ausgemittelter Viehstand gleichfalls zum Maassstabe in erster Instanz angenommen und darnach, wie ad Nro. 3. bemerkt ist, die Sache vollständig zum Spruch instruiert werden.
- d) Stimmen aber diese 3 Gutachten nicht mit einander, und sind selbige platterdings unvereinbar; so würde alsdann der Deconomiecommissarius aus diesen 3 Gutachten, dem ad 5. a. erwähnten tabellarisch nach Winterfütterung ausgemittelten Viehstande, und dem mit der gehörigen Vorsicht (in Absicht derjenigen Berechtigten, welche actu theils zu viel, theils zu wenig Vieh halten oder halten können) festgestellten actuellen Viehstande gemäß einen durch drei fractionirten wahrscheinlichen Viehstand eines jeden Berechtigten annehmen, selbigen bei Ausfertigung seines Theilungsplans zum Grunde legen und sich möglichst bemühen müssen, die Interessenten über den Viehstand eines jeden Berechtigten zu vereinigen.
- e) Schläge aber dieser Versuch fehlt; so müßte zwar den widersprechenden Berechtigten überlassen werden, ob sie gegen Vorschuss der Vermessungs- oder Bonitirungskosten den Flächeninhalt und die Bonität der noch nicht vermessenen Grundstücke ausgemittelt und solchergestalt den Viehstand näher nach den gewöhnlichen Durchwinterrungsgrundsätzen bestimmt wissen wollten, in diesem Falle jedoch die Warnung beizuzügen seyn,

daß wenn entweder hiedurch ein anderer ihren Absichten gemässer Viehstand gar nicht ausgemittelt würde, oder die Verschiedenheit

nur auf wenige Häupter (deren Anzahl ein für alle mal bestimmt werden könnte) ansehe, sie alsdann nicht allein die Vermessungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, sondern auch nach Befund der Umstände wegen ihrer Widersetzlichkeit nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen hätten.

f) Eben so wie ad e. dürfte in zweiter Instanz, wenn der Separationsplan nach dem Gutachten der Commissarien ad c. in erster Instanz durch ein Erkenntniß bestätigt worden, zu verfahren seyn."

"Nach diesem unsern unmaßgeblichen Vorschlage dürften in den mehresten Fällen kostbare Vermessungen und Bonitirungen vermieden, das heilsame Werk der Theilung gemeinschaftlicher Hütungen befördert und möglichst beschleunigt, das gegen aber auch den Parteien alle Besorgniß wegen Beeinträchtigung benommen, und ihnen endlich auf ihre Kosten ein Weg offen gelassen werden, sich von der Richtigkeit des angenommenen Viehstandes und der darauf gegründeten Theilung vollständig zu überzeugen."

"Sollten diese unsere Vorschläge Eurer Königl. Maj. allerhöchsten Beifalls gewürdigt werden; so könnten die hier nur im allgemeinen angegebenen Grundsätze sehr leicht durch Einholung von Gutachten practischer und geübter Deconomen erweitert und allen unbestimmt gelassenen Vorfällen anpassend, modificirt, demnächst aber könnte hieraus eine zweckmäßige Instruction für die Separationscommissarien entworfen werden.

Berlin den 9ten April 1792."

S. 23.

Um der Wichtigkeit der Materie willen rücke ich hier noch den Bericht ein, welchen das Königl. preussische General u. Directorium unter dem 23sten

Jan 1795 an das Königl. Justizdepartement über die bei Gemeinheitstheilungen anzunehmenden Grundsätze erstattet hat.

“Nachdem die schwierige Frage:

nach welchen Grundsätzen bei Aufhebung der Gemeinheiten in der Churmärk, das Verhältniß zu bestimmen seyn dürfte, mit welchem ein jeder Interessent an der gemeinen Hütung Theil zu nehmen und für den er daher eine Abfindung zu fordern befugt ist;

mehrmals von uns in Erwägung gezogen, auch darüber noch ein Gutachten der Churmärkischen Cammer erfordert worden ist; so geben wir uns die Ehre, auf das in dieser Angelegenheit an uns unterm 17 Nov. v. J. erlassene sehr geehrte Schreiben in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie wir dafür halten, daß, da nunmehr durch das Landrecht Th. I. Tit. 22. S. 90 der bisher nur durch das Herkommen gegründete Rechtsfuß:

daß, insofern die Zahl des Viehes, mit welchem eine Hütungsgerechtigkeit ausgeübt werden darf, nicht bestimmt ist, der Berechtigte so viel Stücke als er mit dem von den berechtigigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung zu bringen befugt sey;

ausdrücklich gesetzliche Sanction erhalten hat, es zwar für jetzt dabei zu belassen sey, daß aber, um die Schwierigkeiten, welche die Ausmittelung des Futtergewinnes und des damit durchzuwinternden Viehstandes findet, und andere Unbequemlichkeiten zu vermeiden, den eine Gemeinheitstheilung einleitenden Commisariis zur Pflicht zu machen sey, alle Mühe anzuwenden, die Interessenten dahin zu vereinigen, daß sie sich gefallen lassen, den Separationsplan auf den vorhandenen Viehstand zu gründen und nur im äußersten Nothfalle zur Ausmittelung des Futtergewinnes zu schreiten. Denn es ist zwar richtig, daß hier nicht von einer persönlichen Befugniß, sondern von einer, dem Besiß eines Guts anklebenden, Gerechtigkeit des Guts die Rede ist; daß daher solche, nach der Natur der

Sache und des Rechts, nicht weiter, als es zum Gebrauch des Guts erforderlich ist, ausgeübt; daß also nicht mehr Vieh, als zur Wirthschaftlichen Benutzung der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten erforderlich ist, auf die gemeinschaftliche Hütung gebracht werden darf, wenn gleich der Besitzer ein Gewerbe treibt, wozu er mehr braucht; und daß auf diese nicht zu bezweifelnde Rechtsfäße die Lehre gegründet ist, daß ein zur Hütung auf fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken berechtigter Gutsbesitzer nur mit demjenigen Vieh, welches er mit dem auf dem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann, diese Gerechtigkeit ausüben darf, zugleich aber auch berechtigt ist, mit diesem ganzen Viehstande die Hütung zu benutzen. Denn dieses ist derjenige Viehstand, den er zur Benutzung seines Guts gebraucht."

"Von der andern Seite kann man aber mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß ein jeder Hütungsinteressent, so viel Vieh, als er wirklich braucht, auch gehalten haben werde; bei dominiis läßt es sich wohl erwarten, daß aus vorhandenen Tabellen oder Wirthschaftsrechnungen der jedesmalige Viehstand, von mehreren Jahren ausgemittelt werden könne. Bei Untertanen wird solches zwar nicht leicht möglich seyn; alsdann kann aber bei diesen die Vergleichung mehrerer, die gleiche Grundstücke besitzen, an die Stelle treten. Wo einige mehr oder weniger Vieh halten als der größere Theil, da wird bei der Vernehmung der einzelnen Glieder, die immer geschehen muß, nicht an nähern Anzeigen fehlen, aus welchen die Gründe der Verschiedenheit entnommen werden können. Es wird sich mehrentheils ergeben, daß diese Verschiedenheiten zufällig sind, und daß daher, wenn mehrere Theilnehmer mit gleichen Besitzungen concurriren, der actuelle Viehstand des größern Theils zur Regel dienen kann."

"Durch Beobachtung der vorgedachten Hülfsmittel wird eben so vollkommen der Zweck erreicht:

daß nur eigentlich so viel Vieh, als ein jeder Interessent wirklich braucht, zur Theilnahme kommt;

denn es wird bei der Vergleichung der Viehstände der mehreren Interessenten und der bei der Vereinigung derselben über den anzunehmenden Viehstand für jeden, gewiß nicht unentdeckt bleiben, wenn einer oder der andere derselben zu einem seiner Wirthschaftsführung ganz fremden Behuf einen stärkern Viehstand hält. Es wird aber zugleich einer Unbilligkeit vorgebeugt, die bei der Concurrenz solcher Besitzungen, die mit ansehnlichen Wiesenpertinenzien versehen sind, vor denen, welche dergleichen nicht haben, alsdann unvermeidlich ist, wenn bloß auf den Futtergewinnst gesehen wird."

"Güter und Besitzungen der letzten Art, deren es in der Churmark sehr viele giebt, müssen durchaus einen stärkern Viehstand halten, als sie mit selbstgewonnenen Futter durchwintern können, um nur eine mäßige Düngung ihrer Aecker möglich zu machen. Sie ersetzen daher den eigenen Mangel durch Ankauf, haben vermittelst des letztern seit undenklichen Zeiten einen stärkern Viehstand gehalten, als sie durchwintern können; haben damit ein gemeinschaftliches Hütungsrevier betrieben; und würden, wenn bei der Separation der Durchwinterungsfuß allein zum Maaßstabe genommen werden sollte, offenbar wider Billigkeit und Besitz zurückgesetzt."

"Auch die Landesöconomie läuft in dergleichen Fällen oft Gefahr. Es folgt nicht, daß ein Gut mit Nutzen so viel Vieh halten kann, als das andere weniger würde halten müssen, wenn es, wegen eines nach dem Durchwinterungsfuß zum Grunde gelegten Separation eines gemeinschaftlichen Hütungsreviers, von demselben einen zu kleinen Theil bekäme. Dergleichen reichlich mit Wiesewachs versehene Güter halten bereits so viel Vieh, als die zweckmäßige Bedingung ihrer Aecker erfordert. Dagegen würden die daran Mangel leidenden in den Fall gerathen, ihren Viehstand vermindern zu müssen und dadurch ihre Aecker ganz außer Cultur setzen."

“Dies sind die Gründe, welche unser Urtheil dahin bestimmen: daß die Separationscommissarien vorzüglich durch Vergleichung mehrerer Jahre, so weit solches möglich ist, den actuellen Viehstand zum Grunde zu legen, solchen durch Vernehmung sämtlicher Interessenten zu berichtigen und nur dann erst die Berechnung nach dem Futtergewinnst, die immer schwankend bleiben wird, zum Grunde zu legen haben würden, wenn auf jenem Wege, zwischen den Interessenten keine Vereinigung zu erhalten möglich ist.”

“Die Steuern, welche die Theilnehmer von ihren Grundstücken entrichten, sind ein höchstzuverlässiger Maaßstab, da deren Bestimmung auf ganz andere Gründe beruhet, als wornach der Viehstand der Theilnehmer zu bestimmen ist; der häufigen Befreyung von den Steuern nicht zu gedenken.”

“Die Schwierigkeiten, welche bei der Theilung gemeinschaftlicher Hütungen nach dem Futtergewinnste entstehen, sind übrigens dadurch, daß der von dem Deconomtecommissarius Kraemer in Vorschlag gebrachte Düngungsbedarf zum Maaßstabe angenommen worden, nicht gehoben, auch würde durch dessen Anwendung dem Interessenten, der verhältnißmäßig mehr Wiesewachs hat, als sein Nachbar, Unrecht geschehen. Der Kraemer hat dies auch eingesehen und daher vorgeschlagen, dem erstern eine stärkere Düngung, als dem andern zuzustehen. Geschieht dieses aber; so wird in der That der Futterungsgewinnst zum Grunde gelegt, und nur durch Berechnung des Düngungsbedarfs die Sache verwickelter gemacht. Denn dieser läßt sich nicht bestimmen, so lange man nicht den Flächeninhalt und die Güte des Ackers kennt. Es würden also um ein Hütungsrevier zu theilen, die Aecker sämtlicher Interessenten vermessen und abgeschätzt werden müssen. Hierbei wird es aber immer noch sehr schwierig seyn, den Düngungsbedarf zu bestimmen. Dieser hängt nicht so wohl von dem Flächeninhalte und der Beschaffenheit des Ackers, als von der Art des Gebrauchs

desselben ab. Er ist verschieden, je nachdem der Acker im Winterfelde mit Weizen oder Roggen, und im Sommerfelde mit Gerste oder Hafer besät, oder gar nicht bestellt werden soll."

"Legt der Besizer sich auf den Anbau der Gartenfrüchte oder des Hopfens; so braucht er ungleich mehr, als wenn er ein bloßer Ackerwirth ist. Wie schwer würde es daher nicht werden, auszumitteln, wie viel Dünger jeder Interessent braucht. Aus diesen Gründen verdient unsers Erachtens, der vorgeschlagene neue Grundsatz vor den bisherigen keinesweges den Vorzug zc.

Berlin am 23sten Jan. 1795."

Aus diesen Allegaten erhellet nun zur Gnüge, daß die Theilung nach dem Viehstande auch bei den im Auslande in Betrieb gesetzten Gemeinheitstheilungen des Vorzugs würdig gefunden werde, und ich glaube, aus den von mir vorhin angeführten Ursachen, daß diese Art zu theilen besonders für das Fürstenthum Lüneburg passend sey.

S. 25.

Der generellen Gemeinheitstheilung erster Zweck, so wie der Zweck bei allen übrigen im gemeinen Leben vorkommenden Auseinandersetzungen muß darin bestehen, daß jeder Interessent, nach beschaffter Separation, in den ihm dadurch überwiesenen privativen Theilen, eben den Werth der Nutzungen wieder finde, welchen er bisher vom ungetheilten Ganzen rechtsbeständig gezogen hat. Die Erreichung dieses Endzwecks erheischt, daß man

- A. eines Theils von den wohlhergebrachten Nutzungsverhältnissen, welche unter den verschiedenen in Theilung befangenen Commünen statt finden, ausgehe und
- B. andern Theils die Werthe der auf den zu theilenden Gemeinheitsräumen haftenden Nutzungen, so genau als möglich, auszumitteln und dann bei der Theilung diese beiden Sätze richtig anzuwenden suche.

ad A. Die Verhältnisse, welche in den erwiesenen — von Seiten der Größe, der Dauer und des ganzen Umfangs bekannten — Ausübungen unbeschränkter Berechtigungen liegen, sind von jeder Nutzungsart für jede Commune besonders genommen, als Zähler eines Bruchs anzusehen, deren Nenner ihre zusammengezählte Summe ist und geben in den Theilungsformeln, einzeln oder als Zähler gebraucht, den Multiplicator, in der Summe aber, oder als Nenner gebraucht, den Divisor ab, wozu das Dividendum unter B, S. 65 nachgewiesen werden wird.

§. 26.

Die Nutzungen der Interessenten, denen jene Verhältnisse zur Werthbestimmung dienen, werden auf verschiedene Weise ausgeübt, als

- 1) durch Hut und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schaafen,
- 2) durch den Plaggenhieb,
- 3) durch den Heidehieb,
- 4) durch den Torfstich,
- 5) durch den Bulten- oder Schollenhieb,
- 6) durch den Holzhieb, zu Bau-, Brenn- und Nutzholz,
- 7) durch Mastbetreibung.

§. 27.

Bei Entwicklung der Verhältnisse, in welchen die Interessenten zu obigen Nutzungsarten unter einander stehen, muß auf die Rechte des Grundeigenthümers zugleich die gehörige Rücksicht genommen werden.

§. 28.

Nach den Landtagsabschieden vom 12ten Jul. 1570 und 23sten Aug. 1576 steht von allen uncultivirten Gemeinheiten in der Regel der Landesherrschaft das

Eigenthum zu. Wo Ausnahmen behauptet werden wollen, sind solche rechtlicher Art zu beweisen und es muß in dem Verhandlungsprotocoll, worin von den Rechten der Interessenten die Rede ist, darüber das nöthige jedesmal angezeigt werden.

Nach diesem Rechte verfügt die Grundherrschaft, gegen Entrichtung gewisser — theils in die Landesherrlichen, theils in die Landschaftlichen Cassen einfließenden Abgaben, auf allen Gemeinheiten, so lange solche ein Uebermaaß an Weide für die darauf Berechtigten enthalten, Ausweisungen zum Anbau und zur Urbarmachung.

L. L. Abschied 1ster Theil S. 264, 281.

Und da hiernach die Interessenten von den Gemeinheiten nicht mehr begehren können, als sie entweder durch ausdrückliche Concession oder Präscription erworben haben; so folgt daraus von selbst, daß der nach geschehener Abfindung oder ordnungsmäßiger Bestimmung der interessentischen Berechtigungen und des ihnen dafür gebührenden Antheils etwa übrig bleibende Gemeinheitsraums der Grundherrschaft zum willkührlichen Alleingebrauch verbleiben müsse und sie solchen zu jeder Zeit an Stellen, wo es beiden Theilen am zuträglichsten ist, zu sich nehmen könne.

Dadurch wird dann aber die Quelle, aus welcher das Ausweisungsrecht mit den in dessen Gefolge befindlichen Abgaben fließt, mit einmal für erschöpft zu erachten seyn. Wenn hingegen die Gemeinheiten ihrem ganzen Umfange nach, mithin ohne Abgebung des etwaigen surplus unter die darauf berechtigten Ortschaften verhältnißmäßig vertheilt würden; so giengen alsdan auch die herrschaftlichen Gerechtsamen und die darauf etwa lastenden Lasten mit auf die auseinandergesetzten Theile über.

Die Meinung, daß auch in dem ersten Fall, da nemlich die Grundherrschaft das Uebermaaß an Weide auf einmal vorweg nimmt, die herrschaftlichen

Gerechtfamen, bestehend in Kottzins und Kottzehnten, dennoch auf die Aequivalentstücke der Interessenten mit übergiengen, glaubt man durch das Herkommen beweisen zu können, und zwar insbesondere dadurch, daß für die seitherigen Partikularausweisungen Kottzins, Kottzehnten, Contribution zc. verlangt und übernommen worden ist.

Die durch Particularausweisungen den zur Aufhütung berechtigten Interessenten von dem Weidefundo seither zugetheilten Stücke, wurden denselben auf ihre Competenz an die Gemeinheit nicht an, oder abgerechnet. Sie waren also von den ersten völlig als neue Acquisite zu betrachten, und als solche konnten sie nach Recht und Billigkeit mit Geldabgaben und Naturalprästationen belegt werden.

Die Generaltheilung läßt sich aber mit jenen einzelnen Ausweisungen gar nicht vergleichen. Die Theilbeträge, welche die Interessenten aus der aufgehobenen Gemeinheit erhalten, sind keine neue Acquisite, sind vielmehr Surrogate für die seither ausgeübten Aufhütungs- oder andere Gemeinheitsnützungsbrechte, wofür die Höfe der Theilnehmer, bei ihrer Gründung bereits mit gutsherrlichen Prästationen und besonders mit Viehcontribution und gemeinen Lasten onerirt sind. *)

§. 29.

Nach den Resultaten der in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit geschehenen Untersuchung der Ortsbeschaffenheit und der auf den zu theilenden Weiderevieren statt findenden Rechte, wird die Frage erörtert und beantwortet: ob die Separation möglich und nützlich sey?

*) Erst nachdem dieser Aufsatz völlig fertig war, erschien die unten, S. 147, mitgetheilte Königl. Verordnung vom 31sten August 1800, die Aufhebung der Gemeinheiten im Fürstenthum Lüneburg betreffend, nach welcher so der Kottzehnte als Kottzins bei der Gemeinheitsaufhebung gänzlich wegsallen sollen.

Wenn bei dieser Untersuchung von einem oder dem andern Theile der Interessenten dawider solche mit Gründen unterstützte Zweifel vorgebracht werden die sich in terminis nicht gleich heben lassen; so sind dieselben fernerweit genau zu untersuchen und ist dem gemäß umständlich an die Behörde zu berichten.

§. 30.

Wird die Frage an bejahend entschieden: so ist sodann, gleichfalls im Befehl der Ortsobrigkeit, der Legitimationspunct, in Betreff aller und jeder Nutzungen der Interessenten, in Richtigkeit zu bringen. Zur gründlichen Erörterung dieses an sich sehr wichtigen Puncts werden, einer jeden Ortschaft besonders, folgende Fragen vorgelegt:

- 1) welche Nutzungen dieselbe und namentlich welche Einwohner derselben solche Nutzungen auf der zu theilenden Weide auszuüben berechtigt sind?
- 2) über welche Reviere so die eine als die andere Nutzung sich erstrecke?

Die fernere Auflösung dieser letzten Frage, in welcher Maaße nemlich jede Nutzung auf dem einen und dem andern Revier ausgeübt werde, geschieht bei der Gelegenheit, da von jeder Nutzungsart besonders die Rede ist.

§. 31.

Darauf wird die Vermessung, wenn vorgängig die Grenzen nachgesehen und nöthiger Orten berichtet oder verglichen sind, angeordnet. Der zur Vermessung anzustellende Geometra erhält, nach geschehener Beendigung von der Commission eine auf den eingenommenen Augenschein und auf die im Legitimationstermin geschehene Angaben sich gründende Instruction, und nachdem die Charte und das Vermessungsregister abgegeben worden, wird die Richtigkeit von beiden erprobet.

Während der Vermessung schreitet die Commission zur nähern Entwicklung der vorhin erwehnten Nutzungen. Da trifft dann die Reihe zuerst

ad I. die Hut und Weide.

Es ist oben S. 17 und 18 bereits angezeigt worden, daß zur Bestimmung der Nutzungsverhältnisse in der Hut und Weide, man den neuern Viehstand für das zweckmäßigste Mittel halte. Um diesen zu bekommen werden die Theilnehmer nach einander vor der versammelten Interessentengemeine aufgefordert, ihren Viehstand, wie er in gewöhnlichen Zeiten zu seyn pflege, anzugeben. Wird diese Angabe zu groß oder unrichtig befunden; so werden die von den übrigen Interessenten dagegen gemachten Erinnerungen geprüft und dem Befinden gemäß Vergleichsvorschläge gethan. Wenn aber damit in Güte nicht durchzukommen steht; so sind Hirten oder andere Zeugen eidlich abzufragen, oder es wird eins oder das andere von den oben beschriebenen Auskunftsmitteln zur Hand genommen. Die verschiedenen Vieharten werden am Ende auf eine, gewöhnlich auf Hornvieh reducirt.

Diese Reduction richtet sich nach der Beschaffenheit des Viehes und nach den Orts Umständen und läßt sich daher im Allgemeinen nicht bestimmen. Es kommt z. B. darauf an: ob die Pferde und Ochsen für beständig auf der Weide gehen, oder viel zur Arbeit gebraucht und dann mehr oder weniger Zeit von der Weide entfernt gehalten werden; ferner auf die Art des Horn- und Schaafviehes. Man pflegt zu rechnen:

2	Pferde	für	3	Kühe	
8	rheinsche	Schaafe	für	1	Ruh
10	Halbedle	—	—	1	—
12	Heidschnucken		—	1	—
8	Schweine		—	1	—

Von dem jungen Vieh werden die meiste Zeit 2 Stück für ein altes der Art gerechnet.

In den juristisch öconomischen Grundsätzen von Generalverpachtungen der Domänen in den Preussischen Staaten vom Jahre 1785 werden Seite 81 gerechnet:

6	Zugpferde	für	5	Rühe
6	Zugochsen	—	5	—
4	Fettochsen	—	5	—
2	Stück Jungvieh	—	1	Ruh
10	— Schaaf	—	1	—

§. 33.

Kommen in einem oder dem andern Dorfe wüste Höfe vor; so ist nothwendig auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Inzwischen scheint es, daß solche nur Bedingungsweise auf eine Theilnahme Anspruch machen können. Geht nemlich die Wüstwerdung über die Zeit der Contributionsbestimmung hinaus, und ist bei dieser den gedachten Höfen nicht eine gewisse Stückzahl Vieh wirklich zugeschrieben worden; so können sie wohl nur participiren, wenn für eine größere als die zur Viehcontribution beschriebene Viehhaupterzahl Weide vorhanden ist. Wäre aber kein Plus und wohl gar ein Minus vorhanden; so mögte dasjenige, was oben §. 13. angeführt worden, auch hier seine Anwendung finden. Ist aber der Hof erst nach der Contributionsbeschreibung wüste geworden; so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß für denselben eine gleiche Anzahl, wie für ähnliche Leute seines Dorfs zur Dorfssumme zu rechnen sey. Denn ein Recht, welches mit der zum Niesbrauch eingeräumten Sache verbunden ist, kann durch eine gegen den Niesbraucher angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den Eigenthümer nicht erlöschen.

allgem. Gesetzbuch für die preussischen Staaten I Th. 21 Tit. §. 92.

Sind die zu diesen Höfen gehörigen Ländereyen in den Händen der übrigen Dorfseingewessenen; so darf man annehmen, daß die Inhaber derselben für solche Ländereyen jetzt verhältnißmäßig mehr Vieh halten, als sonst geschehen würde und ihr alleiniger Bedarf mit sich bringt. Das mehrere Vieh aber, was sie auf diese Weise halten, kann ihnen bei der Specialtheilung nicht — sondern nur jenen wüsten Höfen — zu gute kommen: weil jeder Vießbraucher sein Nutzungsrecht zwar durch andere ausüben lassen, das Recht selbst aber an andere nicht abtreten kann.

Allgem. Gesetzbuch für die preussischen Staaten, I. Th. 21 Tit. §. 110.

Es bliebe daher vorrät (bei der Generaltheilung) wegen des auf dem wüsten Hofe cessirenden Haushalts nur noch so viel Vieh hinzu zu rechnen, als dieser an sich erfordert.

§. 34.

Mit den in Administration stehenden oder solchen Höfen, die ihre zur Weide berechtigten Ländereyen zum Theil oder insgesammt an einheimische Interessenten verpachtet haben, hat es eben die Bewandniß, jedoch findet, wenn noch ein Haushalt auf solchen Höfen geführt und Behuf desselben das nöthige Vieh gehalten wird, für dieses keine Zurechnung statt. Ist aber die Länderey obgedachter Hofe an auswärtige Theilnehmer oder an Nichtinteressenten verpachtet; so wird für die Höfe, zu welchen die verpachtete Länderey gehört, so viel Vieh, als andere ähnliche Höfe im Dorfe halten, angerechnet, und im ersten Fall den interessentischen Pächtern so viel, als sie mehr wie andere ihres Schlags halten, abgesetzt, im letzten Fall aber den Nichtinteressenten zu seiner Zeit dafür das behörige abgerechnet.

§. 35.

Diejenigen Viehstandsvergrößerungen hingegen, welche von dem nach der Contributionsbeschreibung erworbenen Besiß solcher Ländereyen herrühren, die in

einer fremden — zur Mithute nicht berechtigten Feldmark belegen sind, können nicht zur Rechnung gezogen werden. Find aber der Besiß schon vor der Contributionsbeschreibung statt; so ist anzunehmen, daß bei der dem Besißer zugeschriebenen Stückzahl entweder auf jenes Acquisitum schon mit gerechnet worden, oder dasselbe von der Mithute ausgeschlossen seyn solle.

§. 36.

Eben so wenig darf fremdes oder das zum Handel bestimmte Vieh, wenn nicht etwa besondere Verträge oder gerichtliche Erkenntnisse darüber vorhanden sind, in Rechnung gebracht werden.

Allgem. preussisches Gesetzbuch I. Th. 22 Tit. §. 91 und 94.

§. 37.

Ferner ist auch auf die durch Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft heruntergekommenen und dormalen mit dem bedürfenden Vieh vielleicht nicht besetzten Höfe dahin Rücksicht zu nehmen, daß ihnen diejenige Stückzahl, welche sie im Wohlstande selbst gehalten, oder auf andern ähnlichen Höfen ihres Orts gehalten wird, angerechnet werde. Denn es hat weder die Fahrlässigkeit eines bisherigen Besißers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Weiderechts auf die Bestimmung des ihm gebührenden Antheils Einfluß.

Allgem. Gesetzbuch der preuß. Staaten I. Th. 22 Tit. §. 142 und 143.

§. 38.

Auch die Stückzahl des Viehes, so von den Dorfshirten und Hauslingen im Durchschnitt der Jahre seither gehalten worden, muß bei der Generaltheilung zu den Dorfssummen hinzugezählt werden. Und wenn bei der Specialtheilung über diese Stückzahl zum Besten der Gemeinde vielleicht anders disponirt werden sollte; so ist dahin zu sehen, daß die seither davon entrichtete Contribution nicht verloren gehe.

S. 39.

Die Viehstände auf den Landesherrlichen Vorwerken, adligen und andern freyen Höfen, werden ebenfalls nach dem Durchschnitt einer solchen Anzahl von Jahren, als bei den übrigen Interessenten angenommen worden, bestimmt; vorausgesetzt, daß solche Höfe nicht etwa ganz oder zum Theil vereinzelt sind. Im letzten Fall muß man in die vergangene Zeit weiter zurückgehen, und den Viehstand solcher Jahre auffuchen, wo das Vorwerk oder Gut vollständig bewirthschaftet wurde. Bei gänzlicher Entstehung einer zuverlässigen Nachricht von den bei eigener Bewirthschaftung vorhin gehaltenen Viehständen ist, nachdem vorgängig erwiesen worden, daß in ältern Zeiten schon eine Wirthschaft auf dem Gute, Hofe &c. geführt worden und die Länderey nicht etwa, wie die der Kirchen, Kapellen &c. von jeher verpachtet gewesen, durch Anfertigung eines wirthschaftlichen Anschlagess auszumitteln: wie viel Vieh von jeder Art zur Wirthschaftsführung nöthig sey.

S. 40.

Würde jedoch die dadurch herausgebrachte Stückzahl, zusammengenommen mit der catastrirten Viehstandssumme aller Interessenten, mehr ausmachen, als nach der Bonitirung auf den gesammten Gemeinheitsräumen, mit Einschluß der jedem Orte etwa noch überdem zustehenden Privat- und Nebenweiden zu weiden stehet; so entsteht die Frage: wem das Deficit zur Last falle? Daß die contribuablen Mithütungsinteressenten nie unter die Cataster Stückzahl herabgesetzt werden können, wie auch die Ausmittelung nach der Winterfütterung ausfallen möge, dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn; indem das Cataster für die Berechtigung dieser Stückzahl den bündigsten Beweis darlegt. Und selbst die überzählige — seit einer zur Verjährung hinreichenden Reihe von Jahren aufgetriebene Stückzahl von Vieh mögte vor derjenigen vermehrten Stückzahl den Vortritt verdienen, welche, nach dem Winterfütterungsfuß, durch Rechnung gefunden, aber noch zur Zeit nie aufgetrieben worden ist. Wenigstens redet die Wils

Maßelt dafür, daß die Verminderung der beiderseitigen Viehstände, welche das etwanige Deficit nothwendig macht, sich nur über die beiden zuletzt gedachten Stückzahlen verhältnißmäßig erstrecken dürfe.

§. 41.

Nachdem mittelst obgedachter Zurechnungen oder Abzüge die Stückzahl von jeder Viehgart herausgebracht worden, womit jede Commüne die zu separirende Gemeinheit ganz oder zum Theil zu behüten berechtigt ist; so wird alsdann die Dauer der Behütungszeit in Untersuchung gezogen.

§. 42.

Gewöhnlich hat jede Commüne, sie sey Vorwerk, Gut oder Dorffschaft, noch Privat- oder Außenweiden, die zwar nicht eigentlich zu dem Theilungsobject gehören, aber bei Bestimmung der Dauer der Behütungszeit, in Beziehung auf die zu theilende Weide, nothwendig in Betrachtung kommen müssen. Denn sie haben seither einen gewissen Theil jener Behütungszeit ausgemacht und während demselben das Vieh ihrer Eigenthümer von der zu theilenden Weide entfernt gehalten. Und da die über das Contributionswesen erlassenen Verordnungen enthalten, daß alle Besihungen der Bauern in der Regel contributionspflichtig sind; so würde es denen, die dergleichen Privat- und Außenweiden haben, wenn sie in Abrede stellen wollten, daß die Viehcontribution mit auf dieselben ruhe, an einem rechtmäßigen Besihittel fehlen. Hastet aber die Viehcontribution so auf die Privat- als Communionsweide; so muß die erste bei den Gemeinheitstheilungen auch mit in Rechnung kommen, obgleich sie ihren Eigenthümern, zum konfirirten Werthe angerechnet, verbleibet.

§. 43.

Der kürzeste Weg, in dem Theilungscalculo sich von den Privat- und Außenweiden loszumachen, ist der, daß man sich angeben läßt, den wievielften
Erster Theil.

Theil vom Ganzen der Zeit, jeder Theilnehmer dieselben mit der einen und der andern Viehgart behütet habe. Ist das geschehen; so hat man bloß für diesen Theil der Zeit einen gleichmäßigen Theil des Viehstandes bei dem in Rede besangenen Theilnehmer abzuziehen. Müßte man aber alle die Außenweiden und Privatweiden abschätzen oder gar erst vermessen und dann abschätzen lassen; so würde, weil dann auch die Berechtigung der auf solchen Außenweiden hütenden Feldnachbarn in Betrachtung zu ziehen wäre, die Untersuchung sehr weitläufig werden.

Wie man im ersten Fall bei der Verminderung des Viehstandes verfährt, davon zeugt der unten beigefügte Theilungsentwurf S. 131 im 4ten Abschnitt. Im letzten Fall werden die für Privat- und Außenweiden auszufindenden Kuhweiden mit in die Reihe der zu theilenden Reviere gebracht, wogegen dann aber die Viehstände auch unverändert bleiben. So würden z. B. S. 131 im 5ten Abschnitt unter A. und C. zu den daselbst auseinandergesetzten $413\frac{1}{4}$ Kuhweiden wegen der von A. und C. mitbenutzten Außenweiden noch die für solche ausgemittelten Kuhweiden hinzukommen, dann aber an dem nachgewiesenen Orte unter a es heißen müssen:

hat mit Pferden und Hornvieh, so oben zu $68\frac{1}{2}$ Stück = 548 reducirt worden, behütet

die Reviere unter Nro. I. u. s. w. Die Formel hieße dann $\frac{548 \cdot n}{413\frac{1}{4} + y}$ worin n die Kuhweidenzahl des in Frage gestellten Reviers und y die für die Außenweiden auszufindende Kuhweidenanzahl bedeutet. Es wird dabei von selbst bemerklich werden, daß die Anwendung dieser Formel in der Auseinandersetzungstabelle S. 131 noch eine Columne für den Quotienten von y nöthig mache. In dem 2ten Entwurf der unten S. 132 vorkommt, findet man dieses in der Auseinandersetzungstabelle gehörig beobachtet.

S. 44.

Nächst den Privat- und Außen- oder Neben-Weiden kommen dann ferner noch in Erwägung

- a) Die Dreisch- Brach- und Stoppelweide,
- b) Die Wiesen- und
- c) Die Winter- Schafhütung.

S. 45.

ad a) Wo der Wechselgebrauch des Ackers, zum Korntrage und zur Weide, eingeführt ist, und wo also jährlich gewisse Felder, Schläge oder Koppeln ruhen und dann zur Weide dienen, da kann solche Dreischländerey, wenn sie von mehreren Ortschaften gemeinschaftlich beweidet wird, behuf der Separationsberechnung, mit den zu theilenden Weiderevieren in eine Reihe gebracht werden. Auch dann, wenn die Nutzung der Weide einseitig geschieht, ist solche Dreischländerey, nach Art der Privat- und Außenweide, unter die zu theilenden Weideräume einzureihen und zu behandeln, oder es kann auch der Werth, den das Dreischland an Kuhweiden hat, von der Viehstands-Summe, wie oben S. 43. bei den Privatweiden gezeigt worden, abgezogen werden.

Mit der Brach- und Stoppelnbehütung hat es dieselbe Bewandniß.

S. 46.

ad b) Ist vorläufig auszumachen, wie lange die Wiesen im Herbst und Frühjahr der Aufhütung unterworfen sind und von wem dieselbe ausgeübt werde. Sind die Einwohner des Orts, wozu die Wiesen gehören, die alleinigen Weidberechtigten; so kann diesen nur für den Theil der Zeit, der in den Weidebehütungszeitraum fällt, die dafür auszumittelnde Stückzahl zur Last gerechnet werden, weil die übrigen Interessenten der zu theilenden Weide nur hiervon und nicht von der frühern oder spätern Behütung Vortheil ziehen. Steht es aber auch fremde Weidegenossen zur Wiesenbehütung; so ist die ganze Anzahl der

Ruhweiden, wozu deren — künftig wegfallende — Mithude, für den ganzen Umfang der Zeit angeschlagen worden, nach Art der Stoppelweide unter die zu theilenden Weideräume einzureihen, oder den Eigenthümern der Feldmark, worin die Wiesen liegen, von ihrem reducirten Viehstande abziehen.

§. 47.

ad c) Für die cessirende Winterweide der Schafe ist demjenigen Interessenten, der sie ausübt, entweder eine Entschädigung an Gelde oder in Früchten, oder ein Stück Weide, das den durch Schätzung sachkundiger Leute ausgemittelten Werth der Aufzucht in sich faßt, zugeben.

Bei der generellen Gemeinheitstheilung kann auch die Winterhütung mit den Schafen allenfalls ihren Fortgang behalten.

Sind diese Vorpuncte aufs Reine gebraucht; so lassen sich die Verhältnisse angeben, in welchen die Interessenten an der Hud und Weide theilnehmen.

§. 48.

ad 2. vom Plaggenhiebe.

Ueber den Gebrauch und das Bedürfnis an Heide-Plaggen sind die Meinungen sehr verschieden. In manchen Gegenden des Landes versteht man die Kunst, dieselben ganz zu entrathen. In andern werden sie dagegen ganz unentbehrlich gehalten und, je nachdem sie zu haben sind, mehr und weniger gebraucht. Auf großen Pachtböden werden sie selten anders als zur Befegung der Schafställe und des Mistpfahls gebraucht und da rechnet man auf jedes Schaf jährlich ohngefähr ein zweispänniges Fuder, deren der völlig bearbeitete ebene Boden ohngefähr 60 liefert. Mit Mietenlegen besaffen sich dergleichen Höfe nicht, weil das zu sehr ins Geld läuft. Der Morgen aus der Miete gedüngt kommt im Arbeitslohn allein auf $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr.

Die mehren großen Höfe sind mit Zehnten versehen und haben also zum Einstreuen Stroh genug. Daran fehlt es aber in den meisten Bauerwirthschaften und besonders in denen, die den Zehnten geben müssen.

Eine nähere Erörterung der schon in so vielen Druck und Handschriften untersuchten Frage: welche Pflagenarten für den einen oder den andern Boden passen und nicht passen, ob es rathsam sey jedesmal aus der Miete — oder das eine mal mit Pflagen — und das andere mal mit reinem Stallmist zu düngen, kann hier zu nichts dienen, indem die Hausleute, wie auch die Entscheidung ausfallen möge, darum von ihrer Gewohnheit nicht abgehen und ihren Pflagenhiebsrechten weder ganz noch zum Theil entsagen werden.

Es kommt also darauf an, den Werth dieses blos durch Präscription erworbenen Rechts, nach der bisherigen Nutzung ausfindig zu machen, und dazu giebt es wohl kein anderes Auskunftsmittel, als die gewissenhaftesten Männer aus jedem Orte darüber eidlich abzuhören. Soviel läßt sich im voraus abnehmen, daß derjenige, welcher Zehnten giebt, mehr Pflagen bedürfe, als derjenige, der zehntfrey ist, oder den Zehnten zieht, und es scheint der Billigkeit gemäß zu seyn, wenn für diese drey Classen von Interessenten die Theilnahme an dem Pflagenhiebe in das Verhältniß von 10. 9. 8. gesetzt würde.

In Fällen, wo von der eidlichen Aussage über das bisherige Maaß der Pflagenhiebnutzung kein Gebrauch zu machen steht, und also zur wirthschaftlichen — den Orts Umständen gemäßen — Ausmittlung des jährlichen Bedarfs zu schreiten seyn wird, ist vorgängig über die Frage zu entscheiden: ob dabei blos auf die catastrirte und sonst unter rechtmäßigem Titel besitzende — oder auch mit auf die uncatastrirte Länderey Rücksicht zu nehmen sey.

Wenn nun letzteres auch verneinend zu beantworten seyn mögte; so werden doch dabei die Ortsstände jedesmal zu Rathe und vornemlich in Erwägung zu ziehen seyn: ob die Wirthschaft der Interessenten, wenn man mit ihnen nach

strengen Rechten verfährt, auch werde bestehen können? Wenn letzteres zu bezweifeln wäre; so müßte man wohl den Weg der Billigkeit dem des Rechts vorziehen.

Wenn die zur Theilung schreitenden Ortschaften aus lauter solchen Ackerleuten bestehen, die um des Ackerbaueswillen mehr oder wenigstens so viel Vieh halten, als sie Behuf des innern Haushalts bedürfen; so kann auch der Viehstand, wenn übrigens die Umstände gleich sind, zur Bestimmung der Plaggenhiebsverhältnisse dienen, weil jener auf diesen eine nähere Beziehung als die Morgenzahl des besitzenden Saatlandes hat. Denn nicht von der letzten, sondern von dem ersten haben die Plaggen ihre Düngkraft zu gewärtigen. Sieht es aber unter den Interessenten Leute, die gar kein Land oder doch um des innern Haushalts willen mehr Vieh halten, als sie Behuf Ackerbaues gebrauchen; so fällt die Bestimmung des Plaggenhiebs nach dem Viehstand, nicht zweckmäßig aus, es wäre denn, daß man in Betref der letzten eine Ausnahme von der Regel machen wollte.

In dem letzten Fall habe ich wohl mit Zustimmung der Interessenten das Mittel aus den Verhältnissen, die in den Viehständen und in der Morgenzahl des Saatlandes lagen, zum Maassstabe für die Plaggenmattsvertheilung angenommen. So fielen z. B. an einem gewissen Orte, wenn ich den Viehstand mit a, die Morgenzahl des Ackerlandes mit b und die Verhältniszahlen, wozu nach der Plaggenmatt zu vertheilen, mit c bezeichne

				a.	b.	c.
auf einen Vollmeyer	—	—	—	36	51	44
— — Halbmeyer	—	—	—	24	28	26
— — Vollkötner	—	—	—	15	11	13
— — Halbkötner	—	—	—	13	7	10
— — Brinkfischer	—	—	—	12	3	7½

Wo das Plaggenhauen von allen Interessenten auf allen dazu dienenden Weiderevieren gleichförmig ausgeübt wird, und der Zehnte im Bedarf keinen Unterschied macht; da pflegt man bei der generellen Theilung das erste gleichsam ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und die Weide nach dem beim 1higen Plaggenhiebe stattfindenden Ertrage auf Ruhweiden anzuschlagen. Dann aber wird dahin gesehen, daß jede Commüne von solcher zum Plaggenhiebe dienenden Heide ihren Antheil in natura erhalte.

S. 49.

ad 3. vom Heidhiebe.

Es kommt hiebei, so wie bei dem Plaggenhiebe, Torfstich und Wülten, oder Schollenhiebe nicht so wohl auf das eigentliche Bedürfniß der Interessenten als auf das Quantum an, was jeder derselben bisher erweislich und rechtsbeständig davon participirt hat. Und wenn vielleicht die selbtherige unwirtschaftliche Benützung dieses Rechts Schuld daran wäre, daß solches Quantum künftig nicht mehr erfolgen könnte; so würden die Interessenten sich nicht zu beschweren haben, wenn man bei der Theilung und dem Befinden der Sache gemäße Einschränkungen müßte eintreten lassen.

Die Ausfindung der Nützlichkeitsverhältnisse, ist übrigens von eben den Umständen abhängig, welche so eben beim Plaggenhiebe erörtert worden sind. Die Heide ist auch für den Zehntgeber ein nöthigeres Surrogat, als für den Zehntnehmer und Zehntfreyen, und ich bin daher der Meinung, daß man aus Billigkeitsgründen zu solcher Ausfindung die vorhin nachgewiesenen Wege einschlagen müß. Wenn jedoch ein oder der andere Ort mit ungewöhnlichen Strennmitteln z. B. mit Schilf, Laub etc. versehen wäre; so müßte darauf die gehörige Rücksicht genommen werden.

Je nachdem die Helbe lang oder kurz und dick oder dünne bestanden ist, geben 6 bis 10 \square Ruthen ein zweispänniges Fuder. Wenn aber Blößen oder ausgehauene Stellen mitunter vorkommen; so läßt sich der Raum nach Fudern nicht bestimmen.

§. 51.

ad 4. vom Torfstich.

Sind alle bei der Theilung interessirten Ortschaften zum Torfstich und zugleich zur Welde berechtigt; so kommen, wenn das Moor als solches nicht etwa schon getheilt oder über dessen Nutzung schon ein Regulativ vorhanden ist, folgende Fragen in Erwägung:

- a) ob die durch die selbtherige Ausübung erworbene Berechtigung bloß auf das häusliche Bedürfniß gehe und worin solches bestehe? oder
- b) ob solche Berechtigung mit auf den Verkauf sich erstrecke und wieviel dar- auf im Durchschnitt der Jahre zu rechnen?

§. 52.

Was die Frage unter a betrifft; so ist bei deren Beantwortung vorgängig zu untersuchen, ob und welche Brennmaterialien, die eine oder die andere Commune etwa noch habe, ob solche bisher und in welcher Maaße dem Haushaltsbedürfniß mit zu gute gekommen oder zum Verkauf genutzt worden seyn?

Nach den bei den kleinsten Dorfbewohnern wiederholt angestellten Observationen hat die Erfahrung gelehrt, daß ein solcher Mann mit 500 Ringeln, das ist mit 12000 Eoden oder 8 zweispännigen Fudern eines zwischen braun und schwarz einspielenden Torfs und einem kleinen Fuderholz eine kleine Stube helzen und bei dem Feuer im Ofen kochen kann. Hiernach würde nun, zufolge eines an verschiedenen Orten eingeführten Regulativs, bedürfen

ein Röhner und $\frac{1}{4}$ Höfener	—	—	16000 Soden
und $1\frac{1}{2}$ Fuder Holz,			
ein halb und $2\frac{2}{3}$ Höfener	—	—	20000 —
und 2 Fuder Holz,			
ein $\frac{3}{4}$ und Vollhufener	—	—	24000 —
und 3 Fuder Holz.			

Die Torfe, wovon hier die Rede ist, werden 12 bis 12 Zoll lang, und 4 Zoll dick und breit vor der Bank gestochen. Steht der Torf 6 Soden tief; so giebt die □ Ruthe, nach Abzug der Soden, so im Stechen oder Abschieben und Soden verunglücken, 4000 Soden. Bei einer Moortiefe von 18 Soden erhält man 12000 Soden aus der □ Ruthe. Ohngefähr 16 Soden machen 1 Cubicfuß, wenn er recht trocken ist, und dieser wiegt dann etwa 18 Pfund. Dahingegen wiegt getrocknet

1 Cubicfuß von dem besten schwarzen Torf	—	—	30 Pfund
1 — von dem schlechtesten braunen Torf	—	—	5 $\frac{1}{2}$ —

Je schwerer oder leichter der Torf ist, desto weniger oder mehr gebraucht man davon.

Wo die Frage unter b stattnehmig ist und nicht durch gütliche Uebereinkunft zu beantworten steht, da bleibt wohl kein anderes Auskunftsmittel übrig, als daß aus jedem Orte etliche gewissenhafte Männer darüber eidlich abgehört werden.

Aus den Resultaten dieser beiden Fragen lassen sich sodann die Verhältnisse ziehen, worin, in dem angenommenen Fall, die verschiedenen Interessenten, dieser Nutzung wegen gegen einander stehen.

Hat aber ein Theil der Interessenten die private Torfnutzung — die Weide auf den Norddistricten aber mit andern Interessenten gemein; so ist, wenn andere Rücksichten es erlauben, dahin zu sehen, daß jenen Interessenten die Weide auf der Moorfläche mit auf ihre Competenz zugetheilt werde, weil auf solchen Fall der Torfstich bei der generellen Theilung weiter gar nicht in Betrachtung kommt. Wenn hingegen die Weide auf den Torfhaltigen Revieren mehr beträgt, als diejenigen, die zum Torfstich berechtigt sind, zukommt oder als sie aus etwanigen andern Gründen daselbst annehmen können, so ist eins von den nachfolgenden beiden Vergleichsmitteln zur Anwendung zu bringen.

- 1) Den zum Torfstich Berechtigten bleibt auf derjenigen Moorfläche, die den Mithütungs-Interessenten in Betreff der Weide zufällt, die Torfnutzung vorbehalten. Da die allgemeine Erfahrung lehrt, daß auf den nach und nach ausgestochenen und hinterher geebneten Moortheilen die Weide reichhaltiger und besser sey, als auf der annoch in heiler Haut liegenden Moorfläche; so können die auf jener Moorfläche zur Weide angewiesenen Interessenten bei solchem Vorbehalt wenigstens nichts verlieren.
- 2) Die bereits ausgestochenen oder in einer festgesetzten Anzahl von Jahren auszustechenden Moorreviere werden den zum Torfstich nicht berechtigten Interessenten für beständig zur Weide angewiesen, so daß auf die fernere Torfnutzung in Betreff dieser Reviere Verzicht geleistet wird. Gleichwie jedoch die ausgestochenen und abzugebenden Räume zum nachherigen größern oder geringern Graswuchs zu bringen stehen, je nachdem sie nach vollendetem Torfstich mehr oder weniger planirt und zweckmäßig dazu vorbereitet werden; also würde es auch der Billigkeit gemäß seyn, daß die ausgeleerten Räume, wenn solche durch Fleiß und Kosten der zum Torfstich Berechtigten veredelt worden sind, aufs neue bonittirt und dann den Weide-Interessenten, so viel, als der Plan mit sich bringt, davon

zuaetheilt das übrige aber den Torfnutzung-Interessenten zum Ersatz für Mühe und Kosten, auch wegen des von dem zur Weide abgetretenen Theil für die Zukunft sich begebenden Rechts zum Torfssich zugebilligt würde. Und dies Verfahren könnte auch dann seine Anwendung finden, wenn die zum Torfssich Berechtigten auf den dazu dienenden Räumen keinen Antheil an der Weide hätten.

An den Orten, wo die ausschließlich zum Torfssich berechtigten Interessenten von den Torfräumen, als Mithütungs-berechtigte, schon so viel, als zur eigenen Consumtion erforderlich ist, erhalten, giebt es noch mehrere Vergleichsmittel wegen der in die Weide-Antheile der übrigen Hütungs-interessenten fallenden Torfräume. Da können z. B. die letzten den ersten den Werth des erhaltenden Torfs baar bezahlen oder ihnen dafür in der Weide anderswo eine Entschädigung geben.

S. 53.

5. vom Hulken = oder Schollen = Hiebe.

Hiebei kann ebenfalls nicht von dem ganzen Feuerhulken-Bedürfniß, sondern nur von derjenigen individuellen Nutzung dieses Dienstbarkeitsrechts die Rede seyn, welche einige oder alle Interessenten während einer zur Verjährung hinlänglichen Anzahl von Jahren ausgeübt haben. Und darnach sind folgende Fragen zu erörtern:

- 1) in welchem Verhältniß stehen die einen gegen die andern in Ansehung dieser Nutzung?
- 2) schränkt sich dieselbe auf das eigene Haushaltsbedürfniß ein, oder dehnt sich dieselbe auch mit auf den Verkauf aus, und von welchem Umfange ist sie in dem einen und in dem andern Fall?

Bei der Erörterung ist im Wesentlichen eben so, wie beim Torfstich gezeigt worden, zu verfahren.

Auch dasjenige, was über die Nebenumstände und Vergleichsmittel beim Torfstich gesagt worden, wird meistens auf die verschiedenen Fälle des Wälztenhiebcs anwendbar seyn.

Auf 1000 Coten der obigen Torfart muß man in Ansehung der Wirkung, bei der großen Verschiedenheit der Wälte, 2 bis 3 Fuder rechnen.

S. 54.

6. von der Holznuhung.

Man hat hiebei folgende Fälle anzunehmen:

- a) daß die gesammte Holznuhung den sämtlichen Weideinteressenten zustehe,
- b) daß nur ein Theil der Holznuhung den sämtlichen Weideinteressenten gebühre, der Rest aber einem dritten,
- c) daß die gesammte Holznuhung nur einem Theil der Weideinteressenten zustehe;
- d) daß nur zu einem Theil der Holznuhung etliche ausschließlich zur Weide Berechtigte interessirt seyn,
- e) daß einem dritten, der kein Weideinteressent ist, die Holznuhung zum Theil oder ganz zustehe.

Gleich im Anfange ist geäußert worden, daß den Eigenthümern der Forsten und Hölzungen das Recht vorzubehalten sey, die Auseinandersetzung verlangen oder verweigern zu können. Gewöhnlich ist die Holznuhung einträglicher als die auf den Forstgründen liegenden Dienstbarkeitsrechte. Dieses und der

allenthalben unaufhaltsam fortschreitende Holzmanuel redet für die Meinung, daß jene Alternative dem Forst- oder Hölzungseigenthümer frei gestellet bleiben müsse.

S. 55.

Fällt nun bei einer Auseinandersetzung, in deren Umfang Forsten mitvorkommen, die Erklärung des Forsteigenthümers dahin aus, daß in Betracht solcher Forsten, der status quo beibehalten bleiben solle; so sind dieselben in allen obigen Fällen als Außenweiden oder Nebenabstrifen zu betrachten. Nur ist dieser status quo, in Hinsicht auf die servitutischen Weiderechte, bei solcher Gelegenheit so genau als möglich auszumitteln.

Ließe sich geradezu ausmachen, wie oft, wie lange und mit welchen Vieharten die Interessenten die Hölzung behütet hätten: so gelangte man am kürzesten und zuverlässigsten zum Zweck. Ist aber das nicht thunlich; so müssen die Forst- so wie alle übrigen Weidereviere nach Kuhweiden abgeschätzt werden. Und wenn nun die vereinte Anzahl aller Kuhweiden nicht etwa größer ist, als die zur Aufhütung berechnete reducirte Stückzahl des interessentischen Viehes; so ergiebet sich daraus schon von selbst, daß bei den vorzunehmenden Culturarbeiten in der Forst die durch die Bonitirung ausgesundene Kuhweidenanzahl immer in salvo bleiben müsse. Im entgegengesetzten Fall und wenn Weide- und Forstgrundherrschaft eine Person ausmache, ließe sich wohl die Aenderung treffen, daß das etwaige Uebermaass von der unbestandenen gemeinen Weide oder andere — dem Forstherrn zustehende — zur Weide dienfame Grundstücke, für die mehrere Befreyung der Forst abgegeben würden.

Und so wie dann an einer Seite aller Vorwand wegfällt, die für diese Holzweide festgesetzte Stückzahl in Zukunft zu vermehren; so sind auch an der andern Seite den zur Hölzung Berechtigten solche Schranken zu setzen, daß sie die Weideinteressenten künftig nicht beeinträchtigen können. Denn so wie der

Regel nach die Servitute die Nutzungen des Eigenthümers nicht aufheben dürfen; also kann auch der Forstherr die Berechtigungen in den Forsten, welche durch Verträge, Zulassungen oder durch den Ablauf einer hinlänglichen Verjährungszeit erworben sind, weder aufheben noch schmälern. Und es ist dann am meisten dahin zu sehen, daß dies verhütet werde, wenn die Bonitirung ergiebet, daß die gesammte Weide, mit Einschluß der Wiesen- und Stoppeln-Hütung auch der etwanigen Privatweide und Hölzungen nicht einmal zum nöthigen Bedarf hinreiche.

Diesem gemäß sind denn also auch die etwanigen Anpflanzungen, Zuschläge und Schonungen zu reguliren. Je nachdem die Wirkung derselben auf die Weide ist, müssen solche in der Folge ausgedehnt oder eingeschränkt werden. Um nun hierüber nach Jahren mit Sicherheit urtheilen zu können, muß bei der Gemeinheitsaufhebung ausgemacht werden, in welchem Verhältniß die beiderseitigen Rechte und deren Nutzungen stehen, auch insbesondere für wie viel Ruheweiden dem abzufindenden Weideinteressenten die Waldhütung angerechnet worden. Hieran wird man für die Zukunft immer eine Norm haben, um den *statum quo*, wenn er verrückt werden sollte, wieder herzustellen.

Warum eine solche Norm künftig nöthiger sey als bisher, erhellet daraus, daß die etwanige Maaßüberschreitung in Anlegung von Zuschlägen *ic.* vorhin mehrere Gemeinden zugleich traf, die den widrigen Erfolg, so lange ihnen auf andere Weiden das unbeschränkte Mithütungsrecht zustand, nur in getheilter Maaße empfanden, künftig hingegen nur einen oder etliche, denen durch die Theilung das Ausweichungsmittel abgeschnitten oder wenigstens beschränkt ist, treffen werde.

Die Wirkung davon kann äußerst verderblich werden, wie folgendes Beispiel im mehrern zeigen wird.

In einem Holze von beinahe 200 Morgen groß, wurde der mit Bäumen und Heistern mäßig bestandene Theil zu 4 Morgen auf eine Kuhweide angeschlagen, und darnach gab das Ganze 50 Kuhweiden. Von einem darin befindlichen mit Ober- und Unterholz dick bewachsenen 15 jährigen Zuschlage auf einem und eben demselben guten Boden, wurden 16 Morgen auf die Kuhweide gerechnet. Dürfte man nun hier etwa den 10ten Theil jedesmal in Zuschlag legen, und nach vorgängiger Besaamung 15 Jahre darin liegen lassen; so würden nach 150 Jahren, unter übrigens gleichen Umständen, von 50 Kuhweiden dann nur noch $12\frac{1}{2}$, oder wenn das Unterholz auch zum Theil unterdrückt werden sollte, höchstens 25 Kuhweiden übrig seyn, und der Ort, dem hier sein Weideantheil angewiesen worden, müßte also nothwendig zu Grunde gehen.

Diesem gemäß, läßt sich hier beiläufig die Bemerkung machen, daß, wenn bei jeden gut reussirten Zuschlage in den Jahren der Schonung die Hälfte seines vormaligen Wiederertrages verloren geht, es sehr uneigentlich gesprochen sey, wenn man sagt: es liege in dem hier angenommenen Fall jedesmal $\frac{1}{10}$ tel der Forst qua Weide im Zuschlage. Dies paßt nur von der Zeit, da der erste Zuschlag geschont wird. Hernach sollte es heißen, wenn nemlich

- der 3te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{10}$ tel der Weide liegt in Schonung,
 - 5te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{10}$ tel der Weide liegt in Schonung,
 - 9te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{10}$ tel der Weide liegt in der Schonung,
- u. s. w.

S. 56.

Ziele aber die Erklärung dahin aus, daß die Holznutzungsreviere nach den verschiedenen darauf haftenden Nutzungsrechten sollten getheilt werden; so träte dann ebenfalls die Nothwendigkeit ein, den Werth der servitutischen Nutzungen im Ganzen und für jede Ditschaft besonders ausfindig zu machen, um darnach die Theilnehmungsverhältnisse unter den Interessenten auszumitteln. Solchem nach wäre durch die Bonitirung auszumachen

- a) wieviel Morgen bei der ighigen Beschaffenheit des behütenden Forstreviers und
 und
 b) wieviel derselben, nach geschener Ausrodung, vom reinen Boden auf eine Kuhweide zu rechnen sey.

S. 57.

In dem Fall a ist die Ausführung der Theilung den wenigsten Schwürig: Ketten unterworfen. Hat jede Ortschaft ihre Holztheile in einem abgesonderten Raum; so muß die Theilung so getroffen werden, daß sie diesen behält und die dahinein fallende Weide ihr auf ihre Percipienda angerechnet wird. Liegen aber die Holztheile der Dörfer im Gemenge; so kommt zuvorderst in Betrachtung: ob sie mittelst der vorhandenen oder neuvorzurichtenden Wege, nicht auch in der ighigen zerstreuten Lage privatim können benützt werden, und zwar so, daß die darin vorhandene Weide den Besitzern der Holztheile auf deren Competenz angerechnet wird. Wäre aber, den Umständen nach, eine Auseinandersetzung und Zusammenlegung nothwendig; so mügte es am gerathensten seyn dabei von den Werthen des ighigen Holzbestandes auszugehen. Um indessen gerade Theilungs: Linien zu bekommen, würde man auf kleine Differenzen nicht sehen und diese in natura dergestalt auszugleichen suchen müssen, daß nemlich der im Holzwerth verlierende Theil, in einer festzusetzenden Zeit, aus dem Antheil des gewinnenden den Betrag des Verlustes in Holz erhielte, oder für solchen in klingender Münze entschädigt würde.

S. 58.

In dem Fall b würde zuerst der zu den Weideinteressenten nicht gehörige 3te sich zu erklären haben: ob er sich mit solchen Weide: Interessenten auseinandersetzen wolle oder nicht. Dieser wird seine Entschliesung nach dem Ausfall der Antwort auf folgende beiden Fragen fassen.

- 1) wieviel vom Holzhoden muß den Weideinteressen abgehölzt überlassen werden, um für deren bisherige — nach der Heerden Stückzahl und der Dauer der Behütungszeit ausgemittelte — Weidenutzung entschädigt zu werden?
- 2) wie verhält sich das Plus der privaten Nutzung von dem der Forstherrschaft übrigbleibenden Holzraum zu dem Werth der bei dem bisherigen Weidegang gezogenen Nutzung, von der zur Entschädigung abzugebende Fläche?

Es können nach Ort und Umständen auch wohl noch andere Bedenklichkeiten auf jene Entschließung einwirken. Denn die Holzbedürfnisse und Preise sind nach Belegenheit der Orter so verschieden und die Differenz zwischen dem damaligen — beim Weidegange erzielten — Bestande und dem non plus ultra beim immer währenden Zuschlage sind so groß, daß es wohl nicht leicht ist sich zu entschließen.

Wie aber die Entschließung auch ausfallen mag; so muß, wegen der Auseinandersetzung mit den übrigen Interessenten, der Normalwerth von deren Nutzungen in dem Holztheil jenes dritten ausgemittelt und festgestellt werden.

§. 59.

In dem Fall c kann man die zur Holznutzung Berechtigten als den unter b erwehnten dritten ansehen, um das daselbst nachgewiesene Verfahren mutatis mutandis hier anwendbar zu machen.

§. 60.

In dem Fall d wird die Weide in dem Holzrevier, worin ein dritter, der kein Weideinteressent ist, zur Holzmitnutzung berechtigt ist, als eine solche Privatweide von einigen der in Theilung befangenen Weideinteressenten angesehen,

Erster Theil. 1

die an sich diesen zwar verbleiben, aber nach Abfindung des zur Holzmitnuzung berechtigten 3ten, derselben zu der bonitirten Stückzahl in Zahlung auf ihre Competenz angerechnet werden muß.

§. 61.

In dem Fall e tritt die Verfahungsart ein, welche in der Einleitung zu diesem Abschnitt beschrieben worden ist.

§. 62.

Wenn bei der Holznußung die Weideinteressenten oder andere interessirt sind, so entsteht die Frage:

ob dieselben ein gemessenes oder ungemessenes Recht an der gesammten oder an einer Gattung der Hölzung haben, oder ob ihnen nur zu gewissen Zeiten und in bestimmten Fällen ein determinirtes Quantum an Bau- Nutz- oder Brennholz daraus zu verabsolgen sey?

In dem Fall, da sie ein jus in re haben, wird der ganze Bestand der Hölzung, ferner der jährliche Nußungswerth sowohl in Hinsicht auf die Hölzung als auf die Weide und andere Nebennuzungen Revierweise abzuschätzen seyn. Sonst aber, und wenn sie nur ein Jus ad rem haben, ist den vorhandenen Bestimmungen gemäß, oder in Ermangelung derselben nach gemachten Ueberschlägen über die in der vergangenen Zeit geschehenen Ausweisungen, Benuzungen u. auszumitteln, wieviel ihnen zur Abfindung gebühre, wobei jedoch nach dem dormaligen Bestand der Forst oder Hölzung zu ermäßigen ist: ob und welche Einschränkungen die gegenwärtige Beschaffenheit darunter vorschreibe.

§. 63.

Bei denjenigen Forstgründen, welche vom Holze ganz oder theilweises entblößt und mit der Hud und Weide auch Piaggen und Heidehiebe belastet sind,

werden zuvörderst die Verhältnisse der servitutischen Nutzungen zwischen den verschiedenen Ortschaften anzumachen seyn. Nächstdem werden die nachfolgenden beiden Fragen zu erörtern seyn:

- 1) ob die Dorfschaften, welchen Dienstbarkeitsrechte auf dem verödeten Forstgrunde zustehen, außerdem noch andere Weideräume haben und wie der bonitirte Werth des ersten und der letzten zu den Viehständen, welche sie zu halten berecht sind, sich verhalte?
- 2) ob? und wie solcher Forstgrund zur Zeit der Vieh-Contributionsbeschreibung bestanden gewesen sey?

Aus einer richtigen Erörterung der ersten Frage wird sich ergeben, wieviel von dem verödeten Forstgrunde den Hütungsinteressenten zu ihren übrigen Weiden annoch abzutreten sey, um für das zu haltende Vieh die nöthige Weide zu haben. Es würde der Untersuchung der zweiten Frage nicht bedürfen, wann Forst- und Weideräume einen und eben denselben dominum fundi hätten. Besteht aber dieser aus mehreren Personen; so wird durch solche Untersuchung die Entscheidung erleichtert werden. Ergiebt sie, daß schon zu jener Zeit dieser der Behütung unterworfenen Forstgrund verödet war, und daß die damaligen Nebenweiden noch alle in derselben Maasse vorhanden sind; so wird an die Weideinteressenten so viel von diesem Forstgrunde abzugeben seyn, als für den zur Aufzucht berechtigten Viehstand, nachdem von demselben der Kuhweiden Betrag der Nebenweiden abgezogen worden, erforderlich ist. Das übrige des Forstgrundes würde sodann der Eigenthümer desselben zu sich nehmen können.

Die Herren Ober-Appellationsräthe von Bülow und Hagemann sagen in ihren practischen Erörterungen, Band II. Seite 223.

“die Wiederherstellung eines verwüsteten Forstgrundes dürfe nicht anders, als *salvis servitutibus* geschehen.”

Wenn aber die Beantwortung der 2ten Frage etwa ergeben sollte, daß der in Rede b fangene Forstdistrict zur Zeit der Contributionsbeschreibung noch auf eine namhafte ziemlich beträchtliche Weise bestanden gewesen sey; so würde, wenn ein solcher Bestand für den zur Aufzucht berechtigten Viehstand ist zu groß wäre, in so weit es sich thun ließe, noch zu untersuchen seyn, ob vielleicht die Weide auf den Gemeinheitsdistricten oder auf dem verödeten Forstgrunde deterioris conditionis geworden, oder ob die Hütungsinteressenten seit der Contributionsbeschreibung ihre Viehstände zu sehr vergrößert haben.

Ersteres könnte eine Folge von unmäßigen Maggen, Heib- und Wälten, Hebe, auch von Sandwehen und von Ausrottung des Holzes seyn. Daß Laubholzäume in der Heibe, so weit der Umkreis ihres Gipfels den Boden deckt, mit Angerweide eingefast sind, ist eine bekannte Sache. Und daß also, wenn ein solches Baumholz völlig ausgeht, und nun alles mit Heide überzogen wird, dies eine Verminderung an Weide nach sich ziehen müsse, kann keinen Zweifel leiden. Indessen können die Interessenten dafür eben so wenig eine Vergütung verlangen, als für die Versandung einer Acker oder Wiesenflur.

Würde eine ungebührliche Vergrößerung der Viehstände befunden; so wären dieselben wenigstens, in so ferne sie Bezug auf den verödeten Forstgrund haben zu ihrer ursprünglichen, oder dem ehemaligen Weideertrag des in Rede befangenen Forstdistricts angemessenen Größe zurück zu führen.

§. 64.

7. von der Mast.

Die Berechtigungen zur Mastnutzung müssen nach dem Regulatto oder nach der Observanz, die bei der bisherigen Betreibung derselben statt gefunden hat, angenommen werden.

§. 65.

ad B. Die Werthe der auf den zu theilenden Gemeinheitsplätzen stattfindenden Nutzungen sind von jeder Nutzungsart besonders genommen, ebenfalls Zähler eines Bruchs, der die Summe aller Zähler zum Nenner hat und machen in den Theilungsberechnungen, nach vorhergegangener Multiplication durch den für jede Commüne ausgesundenen Zähler des oben §. 25. unter A. erwähnten — für die Berechtigungsverhältnisse der gleichnamigen Nutzungsarten formirten Bruchs, das Dividendum aus, welches, durch den daselbst nachgewiesenen Divisor getheilt, diejenige Verhältniszahl zum Quotienten giebt, welche sich zu der Summe aller — für die verschiedenen berechtigten Commünen nach einander ausgemittelten Quotienten verhält, wie der Nutzungswerth der in Frage gestellten Commüne zu dem summarischen Nutzungswerthe aller theilnehmenden Commünen.

Die Nutzungen, wovon man durch die Bonitirung, Taxation oder Zeugens abdrung die Werthe auszufinden hat, sind eben dieselben, so oben §. 27. bereits nahmhast gemacht worden, als

§. 66.

- 1) Die Hub und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schaafen auch Gänfen.

Zur Bestimmung des Weidewerths werden 9 des öffentlichen Vertrauens würdige und beediigte, sachkundige Landwirthe zuzuzogen. Diese müssen von jedem in der Charte besonders angegebenen — und nach ihrem Gutfinden allenfalls noch in mehrere Figuren zu zerlegenden Revier, wohin auch die Privatweide und diejenige Dreischländeren zu rechnen ist, welche, der Observanz nach, bei einem oder dem andern Dorfe jährlich zur Weide liegt, die Morgenzahl bestimmen, welche bei der ihigen Beschaffenheit solcher Reviere auf eine Kuhweide zu rechnen sind.

Es kommt hierbei in besondere Erwägung: ob die Interessenten die ganze Weidzeit oder nur einen Theil derselben die Mithütung ausüben.

In den ersten Sommermonathen ist, unter übrigens gleichen Umständen, der Zuwachs des Grases größer, als in den spätern. Nach angestellten Beobachtungen über den Ertrag der 3, 2 und einschürigen Wiesen verhalten sich beim 1sten, 2ten und 3ten Schnitt, in Ansehung des Wachsthums, wenn das Ganze desselben zu 7 angenommen wird,

die Monathe	May und Junius	beinahe	=	4.
— — —	Julius und August	—	=	2.
— — —	September und October	—	=	1.

Wenn also z. B. jemand nur in den beiden ersten oder in den beiden letzten dieser Monathe die Mithüte hat; so ist darauf in soferne billia Rücksicht zu nehmen, als der Berechtigte von dieser Mithüte, nach allen dabei vorkommenden Umständen, mehr oder weniger als denjenigen Nutzen gezogen hat, oder hätte ziehen können, welchen das Zeitverhältniß mit sich bringt. Denn nur nach diesem Nutzen und nicht nach dem etwanigen größern Schaden, den das Praedium serviens durch die Mithütung leidet, kann der zur Mithüte berechtigte Interessent seine Abfindung verlangen.

Dient ein oder das andere Revier zu mehreren Nutzungen, z. B. zur Weide, zum Pflügen, Heide, und Wäldern, Hiebe, zum Torfstich, zur Holznutzung u. c.; so ist anzugeben:

- a) wieviel Morgen bei den stattfindenden Nebennutzungen, nach dem gegenwärtigen Effect derselben auf die Weide und
- b) wieviel deren, ohne solche Nebennutzungen, zur Sommerweide auf eine Kuh zu rechnen?

Und da in dem letzten Fall, wegen der bei einem und ebendemselben Revier oft vorkommenden Verschiedenheit in den Verhältnissen zu den darauf stattfindenden

mehrern Nutzungsarten, Compensationen vorzunehmen seyn können; so ist es nöthig, daß alsdann der Werth einer jeden Nutzungsart solchen Reviers pro Morgen dergestalt besonders angegeben werde, wie er seyn würde, wenn die übrigen Nutzungsarten wegsielen und der Boden für die in Frage besangene alleinige Nutzung bestmöglichst zugerichtet würde. Diese Vorschrift findet in vor-
kommenden ähnlichen Fällen bei allen nachfolgenden Nutzungsarten in gleicher Maaße statt.

Die Stoppelweide ist von geringer Bedeutung und es pflegt nicht schwer zu halten die Interessenten aus den verschiedenen Ortschaften dahin zu vermdaen, daß sie solche wechselseitig gegen einander aufheben, und darüber keine besondere Berechnung verlangen.

Wenn indessen ein solcher Verein nicht zu bewirken steht; so muß die Stoppelweide bei allen Ortschaften, die sich auseinandersetzen wollen, nach Kuhweiden ausgemittelt werden, die dann mit denen von der Privatweide zusammen zu zählen und nach der S. 42 und 43 geschehenen Anleitung in Rechnung zu bringen sind.

Verheltete sich, eines gegen das andere gerechnet, die Dauer der Behütungszeit zur Dauer der ganzen Weidezeit wie 1 zu 6, und wäre die Stoppelngräsung gleich dem Ertrage einer Ackerweide, von welcher 3 Morgen zur Ausweidung einer Kuh erforderlich sind; so würden 18 Morgen Stoppelweide auf eine Kuh zu rechnen seyn.

Ist einer oder der andere von den Interessenten bei der Stoppelweide zur Vorhude berechtigt; so ist darauf bei der Quotisationsberechnung Rücksicht zu nehmen.

So wie mit der Stoppelweide also ist auch mit der Brachweide zu verfahren.

Nach in Ansehung der Wiesenbehütung ist bei mehreren Theilungen in den Präliminarien festgesetzt worden, daß solche, ohne weitere Anrechnung gegen einander aufgehoben seyn solle. Wo das nicht geschehen kann oder soll, da läßt man von demjenigen Theil der Zeit, der in den Zeitraum der eigentlichen Sommerhütung, das ist von Maytag bis Allerheiligen fällt, nach dem solchem Zeitraum angemessenen Ertrage, die Wiesenbehütung nach Kuhweiden in Anschlag bringen. Die Anzahl derselben wird dann, gleich der Stoppelweide, in Rechnung gestellt.

Für die Dauer der Behütungszeit sind bei einschürigen Wiesen, die in der Zeit von Jacobi bis Bartholomäi gemähet werden, mit Einschluß der Frühlingsvorweide 11 bis 15 Wochen zu rechnen, wovon jedoch die ersten 14 Tage nach der Schur zurück zu schlagen. Bei 2 sührigen Wiesen, wovon die 2te Ernte in den Zeitraum von Bartholomäi bis Mitte Septembers zu fallen pflegt, dauert die Behütung, mit Einschluß der Vorweide, etwa 8 bis 11 Wochen. Auch hievon können die beiden ersten Wochen nach der letzten Schur nicht gerechnet werden. Ueberhaupt ist hiebei zu bemerken, daß in der Zeit, da die Wiesenbehütung stattfindet, der Graswachs nicht von dem Belang ist, als in der Zeit, da die Wiesen geschont werden müssen. Nach meinem Dafürhalten wird die Production von diesen beiden Zeiträumen durch das Verhältniß von 2 zu 3, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, ziemlich genau ausgedrückt. Ist also der Wiesenboden von der Beschaffenheit, daß ohne Schonung $1\frac{1}{2}$ Morgen eine Kuh den Sommer über ernähren können; so sind an Vor- und Nachweide auf eine Kuh zu rechnen

bei einer Behütungszeit von 6 Wochen	=	10	Morgen
— — — — —	—	9	— = 7 —
— — — — —	—	13	— = $4\frac{1}{2}$ —

Werden 3 Morgen Wiesenrund ohne Schonung auf eine Kuhweide gerechnet; so muß die für die 6, 9 und 13 wöchige Behütungszeit oben ausgemittelte Morgenanzahl doppelt genommen werden, u. s. w.

Die Aufhebung und Abschätzung der Wintereschafweide ist den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Es kommt dabei nicht sowohl auf den Werth, welchen die Schafe auf den beweidenden Acker: Wiesen: Weide: und Holzräumen wirklich konsumiren und den Dörfern, so die Aufhütung leiden, entziehen, sondern auf den Ersatz derjenigen Nutzung an, welche das praedium dominans verliert, wenn es seine Schafheerde aus Mangel an Winterweide auf eine kleinere Stückzahl heruntersehen muß.

So unbeträchtlich jener Werth ist, so hoch pflegt diese Nutzung angeschlagen zu werden, wenn bei dem praedio dominantanti darüber angefragt wird. Und in dieser Hinsicht würde es gut seyn, wenn desfalls Principia festgestellt würden.

Für die Sommeraufhütung der Schäferey ist die Ausmittelung des Aequivalents so schwer nicht; und auch für die Winterweide ist sie es nicht, wenn Felber und Wiesen von der Aufhütung der fremden Schäferey ausgenommen sind. Man berechnet ihr sodann von jedem Revier, das sie im Sommer und Winter mitbehütet, ihren verhältnißmäßigen Antheil, wie das in dem beigefügten Theilungsentwurf, der wirklich ausgeführt worden, S. 131. unter Nr. 5. zu ersehen ist. In der behuf solcher Theilung geschehenen Bonitirung setzten die Taxatoren die Winter: zu der Sommer: Schafweide in das Verhältniß von 1 zu 6.

S. 67.

2) Der Plaggenhieb.

Bei der Werthbestimmung des Plaggenhiebes ist vorgängig in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Heidräume nicht zum Plaggenhiebe dienen können oder dürfen.

Die Heide dient gewöhnlich einem Flugsandboden zur Decke, die, nach Beschaffenheit ihres Alters, der Ortslage und bisherigen Behandlung, bald dicker, bald dünner ist.

Erster Theil.

M

Wenn sie unwirthschaftlich abgeplagget, das ist, wenn beim oft wiederholten Plaggenhauen die aus den vererbeten jährlichen Abgängen des Heidekrauts an sich, ferner aus der Verwesung allerley leichter, wolliger, haariger, fedriger und dünnhülfiger Pflanzen und Grasarten, wozu Regen und Sturmwind, als die gewöhnlichen Hülfsmittel der natürlichen Aussaaten, den Saamen herbeiführen, auch aus den Rückständen der in der Heide lebenden und sterbenden Insecten erzeugte Erdbedecke ganz verhauen und erschöpft wird; so muß der Plaggenhieb nothwendig unterbleiben, oder man bewirkt einen Sandflug, dessen zerstörende Wirkung wir leider nur schon an zu vielen Orten im Lüneburgischen zu sehen Gelegenheit haben. Die Räume dieser Art sind also vorgänzt abzusehen. In Ansehung der sodann übrig bleibenden Heide muß die Taxation sich über folgende 3 Punkte erstrecken:

- a) wieviel zwey oder vierspännige Fuder Plaggen kann ein und das andere Revier von 1 Morgen liefern?
- b) Wieviel Jahre sind zum Wiederwachsen, bis zum abermaligen Hiebe erforderlich?
- c) auf wieviel Weide ist während dieses Wiederwachsens zu rechnen?

Vorkäufig will ich hierauf dasjenige zur Antwort mittheilen, was die Erfahrung darüber an einigen Orten gelehrt hat.

- ad a) Auf einem ebenen vollgewachsenen Boden werden ohngefähr 60 zweispännige Fuder gehauen. Wenn aber schon hie und da Plaggen vorweg gehauen sind, oder das Terrain uneben und mit vielen Wegen durchschnitten ist; so können auch wohl nur 20—30 von einem Morgen erfolgen. Man hauen sie, wenn der Zusammenhalt des Rasens es erlaubt, nicht gerne über $\frac{3}{4}$ Zoll dick, und 20 bis 24 Cubic-Fuß, nachdem die Plaggen feucht oder trocken sind, machen ein zweispänniges Bauerfuder aus. Auf 4 bis 5 Fuder Plaggen in der Miete kommt 1 Fuder resp. von altem oder frischem Mist. Ein Mann hauen täglich 12—18 Fuder.

- ad b) in 10 bis 12 Jahren werden die abgeplagten Heidebräume wieder zettig. Habet man sie aber zu dick, so ist das nicht der Fall. Und so wie alsdann die weggehauene Dammerde in der Zwischenzeit von einem Hiebe bis zum andern nicht völlig wieder nachwachsen kann; so wird solche in wenig Umständen völlig erschöpft. Man findet Orter, wo die Plaggen 2 Zoll dick und wohl noch stärker gehauen, folglich die flach liegenden Wurzeln der Heide fast gänzlich zerstört werden. Da wird dann eine lange Reihe von Jahren erfordert, bevor aufs neue Plaggen zu hauen stehen. Die Angerplaggen können schon nach 3 bis 4 Jahren wieder gehauen werden. Indessen ist es Verordnungswidrig im Unger Plaggen zu hauen.
- ad c) nach 3 Jahren, wenn gehörig gehauen worden, fängt der Boden wieder an zu benarben. Im 5ten Jahre zieht sich die Heide schon mehr zusammen und vom 6ten Jahre an, kann die Weide schon zu voll gerechnet werden. Was an der Menge dann etwa noch fehlt, wird durch die Güte ersetzt.

§. 68.

3) Der Heidehieb.

Dessen Werthbestimmung hängt von der Erörterung eben derselben drey Fragen ab, welche beim Plaggenhieb aufgeworfen sind.

Mit der Heideklinge (auch Heideklinge genannt) gehauen, wächst sie ohngefähr in fünf Jahren, mit dem Plaggeneisen oder der Heidtwicke gehauen aber erst in acht Jahren wieder.

Fünfzehn Stiege Haufen geben ein Fuder Heide von pp^{tr}. 300 Cubic-Fuß. Diese wachsen auf einen Raum von 6 bis 10 □ Ruthen, und machen im Hauen ein Tagwerk aus.

S. 69.

4) Der Torfhieb.

Bei Abschätzung der Möre kann man mit den zur Bonifikation angestellten Ackerleuten nicht allein ausreichen. Diese können nur angeben wie viel Morgen von den bereits bestochenen und auch von den annoch in heiler Haut liegenden Plätzen auf eine Kuhweide zu rechnen. Kommt es aber auf eine eigentliche Taxation der Ertragsfähigkeit und des specifiquen Werths des Torfs an; so sind zu solchem Geschäfte sachkundige Personen zu zuziehen, die dann zu ermäßigen haben:

- a) wie tief der Torf stehe und bei der bestmöglichen Wasserablenkung bestochen werden könne; von welcher Art der Torf sey, und wieviel die □ Ruckthe an Hausen oder Soden liefern werde?
- b) wie die vorkommenden verschiedenen Torfarten, in Betreff ihrer Brennbarkeit und deren Wirkung sich gegen einander verhalten?
- c) wieviel Jahre ein neu bestochenes Revier an Zeit erfordere, bevor es wieder zur Weide dienen könne, und wie dann diese Weide sich gegen die auf dem annoch unbestochenen Moortheil verhalte?

Da die Abschätzung der Möre, als solche betrachtet, eine sehr mißliche Sache ist; so muß es der Willkühr der Interessenten überlassen bleiben, ob sie in Betreff des Torfs getheilt werden wollen oder nicht. Auf jeden Fall mögte ein Nutzungsregulativ, wenn es daran noch fehlen sollte, sehr dienlich seyn.

S. 70.

5) Der Wäldenhie.

Von solchem wird der Nutzungswert durch die von den Taxatoren zu begehrende Auflösung folgender Fragen bestimmt:

- a) wieviel zwei oder vierspännige Fuder Wälten vom Morgen des einen und des andern Reviers erfolgen können, mit beigefügter Bemerkung über die etwaige Verschiedenheit in der Güte
- b) ob? und nach wieviel Jahren eine anderwelta ebenmäßige Nutzung zu gewärtigen, und
- c) von welchem Jahre an, nach dem Hieb, man wieder auf Weide rechnen könne, und wie hoch solche gegen die Weide unbestochener Reviere zu rechnen sey.

S. 71.

6) Die Holznutzung.

Bei Holzrevieren, die in Betreff des Holzes schon getheilt sind, bedarf es nur noch der Würdigung der übrigen auf solchen Revieren liegenden gemeinschaftlichen Nutzungen. Bedürfen aber die vorhandenen Theilungs Linien, der Lage wegen einer Abänderung, oder wird die Hölzung noch gemeinschaftlich genutzt, und soll ist erst eine Auseinandersetzung vorgenommen werden; so ist sowohl der gegenwärtige Bestand als der nachhaltige jährliche Nutzungswertb aller an den verschiedenen Holzgattungen habenden und ausübenden Berechtigungen, districtswise durch Forstverständige Leute abzuschätzen. Käme auch der Fall dabei vor, daß einem oder dem andern Theilnehmer Holzraum, nach vorgängiger Ausrodung, zur Weidenutzung abzugeben wäre; so müßte dann auch angegeben werden, wieviel Morgen von dem gereinigten Boden auf eine Kuhweide zu rechnen.

Wäre eine solche Hölzung dergestalt heruntergekommen, daß deren künftiger Holztrag gegen die vorige Zeit, unter übrigens gleichen Umständen, sehr vermindert worden, und zu Abführung der darauf liegenden Lasten nicht mehr zureichte; so müßte bei Taxation der Weide und der übrigen Nebenutzungen in diesem Holzrevier diejenige Beschaffenheit solcher Nutzungen zum Augenmerk ge-

nommen werden, welche nach Wiederherstellung des den Nutzungsberechtigten der Holzheerschaft und der servitutischen Nutznießer gleich angemessenen Zustandes stattfinden wird.

§. 72.

7) Die Mastnutzung.

Auch diese ist durch Forstverständige nach einzelnen Revieren abzuschätzen. Und wenn die Interessenten nicht zur Holznutzung berechtigt sind; so werden ihnen ihre Rechte, in Hinsicht auf die Mast, bei der Theilung vorbehalten und gehen verhältnißmäßig mit auf die auseinandergesetzten Theile über.

§. 73.

Nachdem nun unter A und B gezeiget worden resp. wie die Berechtigungsverhältnisse und die Werthe der verschiedenen zu theilenden Nutzungen auszumitteln und in der Auseinandersetzungsberechnung anzuwenden sind; so ist nun über die gedachte Berechnung und weitere Ausführung des Geschäfts noch folgendes zu eröffnen übrig.

Zu jenen Verhältnissen und Werthen müssen nun aus der Charte und dem Vermessungsregister noch die Größen der zu theilenden Räume herbeigezogen werden.

§. 74.

Zu diesem Ende muß die Charte so beschaffen seyn, daß jeder Raum, bei dem eine Verschiedenheit des Bodens und des Bestandes wahrgenommen oder eine verschiedene Nutzungsart, sie bestehe, worin sie wolle, angegeben wird, besonders marquirt und eingeschlossen — auch die Liche, Flüsse, Bäche, Gräben, Befriedigungen, Brücken, Dämme, Wege, Fußsteige, Gebäude, Zinnenmaure u. ihrer wahren Lage nach angegeben — und die etwaigen streitigen Grenzen nach

den verschiedenen Angaben aufgetragen werden. Bei Vermessung der Forsten und Hölzungen, welche der Aufhütung unterworfen sind, ist es nicht genug, daß die Grenzen und der Umfang auf Papier gebracht werde, sondern die verschiedenen Holzsorten, Zuschläge, Helfercämpe, Laub- und Nadelhölzer, Brüche, Blößen ic. müssen separatit vermessen, chartirt und ausgerechnet werden.

Von den Flüssen und Bächen, die eine Umleitung oder Stauung zulassen, ist auch das Gefälle bei der Vermessung mit abzuwägen.

In dem Vermessungsregister, das so viel Columnen bekommen muß, als es Verschiedenheiten im Boden, im Bestande und in den Nutzungen giebt, ist nicht nur von jedem besonders chartirten Raum der Gehalt in der gehörigen Columne anzugeben, sondern im Context dabei anzuführen, von wem, und mit welchen Vieharten derselbe behütet werde und was sonst für Dienstbarkeitsrechte darauf ruhen.

Die Charte sowohl als das Vermessungsregister sind hienächst einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Die Commissarien nehmen daher in der Interessenten Gegenwart jedes chartirte Revier in Augenschein, eröffnen den erstern dabei, wie die Nutzung desselben, nach der Anweiser Angabe, ins Vermessungsregister notirt worden, fordern darüber und ob es noch mehrere Nutzungsarten gebe, deren Erklärung, suchen die streitigen Grenzen und Nutzungen durch Vergleiche zu berichtigen und führen über das alles ein deutliches und umständliches Protokoll.

§. 75.

Nachdem nun die Richtigkeit der Charte und des Vermessungsregisters von den Interessenten anerkannt worden; so wird zur Bonitirung geschritten. Diese macht ein wichtiges Geschäft bei den Theilungen aus. Nach meiner bisherigen Erfahrung kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man das Ganze durch

die Interessenten, nach den — aus Wahrnehmungen am mehr oder minder begierigen Fraß des Viehes, oder von dem größern und geringern Werth der Plagen — bemerkten Abstufungen der Güte vorgängig in Classen bringen, die zu deren Bezeichnung dienenden Linien auf die Charte tragen und nach der letzten die nöthige Ausrechnung besorgen, dann aber durch sachkundige Taxatoren den Werth der Classen nach Kuh, oder Schaafweiden oder in Gelde angeben läßt. Nachdem die Localumstände verschieden sind findet man wohl 4, 10 und mehrere Classen, wovon ich gewöhnlich nach der ersten gleich die letzte und darauf die mittleren abschätzen lasse.

Bei einer ins Große gehenden Theilungsanstalt mögte es sehr dienlich seyn, die zu Taxatoren bestimmten Männer zu dem Geschäfte zweckmäßig vorbereiten zu lassen, und dann nicht ohne Noth zu verändern.

Nachdem die Bonitirung den Umständen gemäß geschehen ist, wird das Vermessungsregister dergestalt umgearbeitet, daß bei jedem Revier nicht nur der bonitirte Gehalt, sondern auch eine bestimmte Nachricht von den Vieharten, womit dasselbe von jeder Ortschaft behütet wird, hinzukommt. Aus diesem umgearbeiteten Vermessungsregister sind dann Auszüge, in welchen diejenigen Weidestücke, welche von einer geschlossenen Anzahl der Interessenten, seither beweidet werden, zusammengedrückt sind, zu formiren, indem es zu weitläufig seyn würde, wenn man über jedes einzelne Revier eine Separationsrechnung anfertigen wollte.

Bei der Gemeinheitsaufhebung, wovon der unten S. 131. vorkommende Entwurf handelt, wurden 119 Reviere des Vermessungsregisters unter 22 Abschnitte zusammengestellt, wie das die in solchem Entwurf eingerückte Wiederholung der Schlusssummen jenes Extracts ergiebet.

§. 76.

Hiernächst sind bei den Viehständen, die Zusätze oder Abzüge zu bewerkstelligen, wovon oben unter A. an verschiedenen Stellen geredet worden. In §. 131. unter Nr. 4. und §. 134, ist davon die Anwendung zu sehen.

§. 77.

Sobald die bisher erwehnten Vorarbeiten geschehen sind, kann zur Auseinandersetzungsberechnung geschritten werden, und zwar auf die Weise, wie unten §. 131. Nr. 4. gezeigt wird.

§. 78.

Durch diese Rechnung erhält man inzwischen nur erst die Verhältnisse, wonach die Weide zu theilen, und in der Tabelle §. 131. Nr. 6. werden nach solchen die Theilbeträge selbst ausgemittelt. Dann bleibt nur noch die Bestimmung übrig, wo einer jeden interessirten Ortschaft ihr Theilbetrag anzuweisen sey.

§. 79.

Jeder nimmt freylich die Reviere, die ihm an nächsten liegen, am liebsten. Jedoch will auch keiner von den besten Weiderevieren gerne weniger nehmen, als ihm davon zukommt. Es erfordert also diese Angelegenheit eine besondere Unterhandlung mit den sämmtlichen Interessenten. Um nun dabei die Propositionen gemeinnützig einrichten zu können, ist es nöthig sich vorher zu unterrichten, wie viel von jeder Weidegattung ein jeder Ort erhalten würde, wenn die Weiderräume so vertheilt werden könnten, als sie beweidet und sonst benutzt worden sind. Etwa im 7ten Abschn. des unter §. 131. mitgetheilten Entwurfs über eine darnach wirklich, ins Werk gerichtete Gemeinheitstheilung, angefertigte Tabelle dient zur Ertheilung dieses Unterrichts.

§. 80.

Je mehr man sich bestrebt jeder Commune aus jeder Classe ihren verhältnißmäßigen Antheil in natura zu geben, desto näher kommt man zum Zweck. Die Erfahrung lehrt, daß man in dieser Hinsicht mehr leisten könne, als der Interessent anfänglich zu glauben sich getrauet. Aber man darf sich alsdann auch nicht verdrießen lassen, die ersten Versuche bei den Eintheilungen auf der Charte mißlingen zu sehen. Denn daß die Scheidellnien, welche zuerst auf der Charte angenommen werden, ohne Abänderung sogleich den mancherley Forderungen genügen sollten, ist mehr als man erwarten darf. Erst über der Arbeit und je mehr sie sich der Vollendung nähert, wird man gewahr, wie dieses oder jenes noch paßlicher einzurichten wäre.

§. 81.

Ein Mann der die Gemächlichkeit zu sehr liebt, scheidt sich daher zu den Eintheilungsarbeiten nicht. Auch ist es überall nicht rathsam dieselbe zu verdingen. Geschiehet das; so hat man mit Grunde zu besorgen, daß der Geometra auf dem kürzesten Wege seine Arbeit zu vollenden trachten und also der Versuchung zu widerstehen suchen werde, durch Zeitverlust auf eine zweckmäßigere Abtheilung und Einrichtung zu sinnen. Und doch ist letzteres, nach meiner auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, von der äußersten Wichtigkeit.

§. 82.

Es verdienet nun der Fall noch besonders angeführt zu werden, da zwei Dörfer auf einem und eben demselben Revier mehr als eine Nutzung nach verschiedenen Verhältnissen auszuüben berechtigt sind. Es fällt von selbst in die Augen, daß das eine Verhältniß eine andere Morgenzahl geben müsse, als das andere.

Es sey z. B. in einem Bruche von 1363 Morgen A. und B. zur Holz-
nutzung und zugleich zur Weide berechtigt, und zwar

a) zur Holznußung A zu B = 1 : 17

b) — Weidenußung A zu B = 15 : 109.

Wird nun der Bruch getheilt

nach a; so erhält A = 75,64 Morgen; B = 1287,36 Morgen

— b; — — A = 164,88 — — B = 1198,12 — —

und A bekommt also, wenn nach den Verhältnissen unter a getheilt wird, 89,24 Morgen weniger, als er, wenn nach den Verhältnissen unter b getheilt worden wäre, erhalten hätte. Auf B wirkt beides in der nähmlichen Größe, aber umgekehrt.

Nimmt man die beiden Verhältnisse unter einem Nenner zusammen; so findet man 817 : 9183 und darnach das Mittel aus beiden

für A = 111,31 Morgen

— B = 1257,69 — —

Hiernach bekäme A in Beziehung auf die Holznußung 35,72 Morgen zuviel und in Hinsicht auf die Weidenußung 53,59 Morgen zu wenig. Da nun die erste Nußung zu der letzten, dem Werth nach, wie 6 : 4 sich verhält, und 35,72 mal 6 gleich 53,73 mal 4 ist; so trifft zwar, wenn man auf die Erreichung des mittlern Werths sich einschränken darf, die Theilung nach den letzten Verhältnissen zum Ziel. Wenn aber an dem einem oder dem andern Orte die Holznußung etwa so vorzüglich wichtig wäre, daß zufolge der Mehrheit der Stimmen nach solcher getheilt werden sollte und A also 75,64 Morgen von gedachtem Bruche bekäme; so müßten demselben, wenn außerdem noch andere Reviere zu theilen vorfielen, von demjenigen, welches jenem Bruch in Ansehung der Weide am nächsten käme, so viel Kuhweiden, als das Deficit von 89,24 Morgen in sich faßt, von der rata des B zur Entschädigung gegeben werden.

Es ist jedoch hiebei nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß im Ganzen jeder von der Grundfläche so viel erhalte, als diejenigen Nußungsverhältnisse, welche

einander am nächsten kommen, nachweisen. Die Entschädigungen der Güte durch die Menge, oder umgekehrt, der Menge durch die Güte, dürfen nur im äußersten Nothfall stattfinden. Denn da bei allen auseinandergesetzten Gemeintheilen Verbesserungen möglich sind; so zieht derjenige davon den meisten Vortheil, welcher den größern Raum erhält.

Gesetzt es wären außer jenem Bruch, nach den bei demselben angegebenen Theilnehmungsverhältnissen, noch 2 Weidereviere zu theilen, als

a. von 150 Morgen, zu 2 Morgen auf die Kuh

b. — 350 — — 5 — — — —

so sollte A, in Beziehung auf die Weidennutzung erhalten:

von jenem Bruch	—	164,88 Morg	=	41,22	Kuhweide
— der Weide a.	—	18,14	— =	9,07	—
— — Weide b.	—	42,50	— =	8,46	—

in allem 225,32 Morg. = 58,75 Kuhweide

Es kann aber derselbe, um der Holz-
nutzungswillen, vom Bruche nur er-
halten

75,64 — = 18,91 —

und muß also von der Weide haben in 149,68 Morg. = 39,84 Kuhweiden.
Den Normalwerth hievon bestimmt die Division der 39,84 in 149,68 zu 3,757
Morgen auf die Kuh. Setzt man nun diesen Werth mit den Werthen der bei-
den Weiderräume, wovon die Abfindung zu nehmen ist, ins Verhältniß; so fin-
det man den Antheil von

a	=	33,01 Morgen	=	16,51	Kuhweiden
— b	=	116,67	— =	23,33	—
dazu den Bruchtheil von		75,64	— =	18,91	—

gibt wie oben 225,32 Morgen = 58,75 Kuhweiden,

denn						
2,000	1,243.	39,84	$\frac{49,521}{3,000}$	= 16,51	Ruhw. =	33,01 Morgen
5,000	3,757		$\frac{1,757}{3,000}$	39,84	$\frac{69,999}{3,000}$	= 23,33 — = 116,67 —

Würde dieser Vergleichsvorschlag von der Hand gewiesen, oder gäbe es keine Nebenweiden; so wäre zu versuchen, ob B nicht geneigt seyn sollte, so viel von seinem Bruchtheil ausrodern zu lassen, als A für die ihm abgehenden 89,24 Morgen Weide haben muß. Angenommen daß 4 Morgen in dem mit Holz bestandenen — und 1 $\frac{2}{3}$ Morgen in dem vom Holze gereinigten Bruche auf 1 Ruhweide gerechnet würden; so wären, wenn B auf diesen Handel hineingehen wollte, 37,2 Morgen auszuroden und an A abzugeben. Wenn es zum ärgsten kommt, muß A in seinem Bruchtheil, mit Vorbehalt des Holzes, dem A 89 $\frac{24}{100}$ Morgen, oder so viel Ruhweiden, als solche nach der Bonitirung betragen, zur Benutzung einräumen.

§. 83.

Kommen noch mehr als zwei Berechtigungen, die in ihren Verhältnissen ungleichen Schritt halten, auf einem und eben demselben Raum vor; so muß ebenfalls eins oder das andere von vorstehenden Auskunftsmiteln gewählt werden, und also der Mehrheit der Stimmen überlassen bleiben: ob nach dem Durchschnitt aller Verhältnisse, der den Normalwerth trifft, oder nach denjenigen Verhältnissen, die in den wichtigsten Nutzungarten liegen und nur unter Zuhilfnahme des oberwehnten Entschädigungsmittels zum Zweck führen, getheilt werden solle.

§. 84.

Da in dem letzten Fall die Verfahrungsart etwas verwickelt ist und selbst manchem Practiker nicht bekannt zu seyn scheint; so will ich meine Methode hier

mittheilen. Der obige Fall, mit auf den Plaggenhieb und Torfstich ausgedehnt, mag dabei zum Grunde liegen.

Es ist zu theilen:

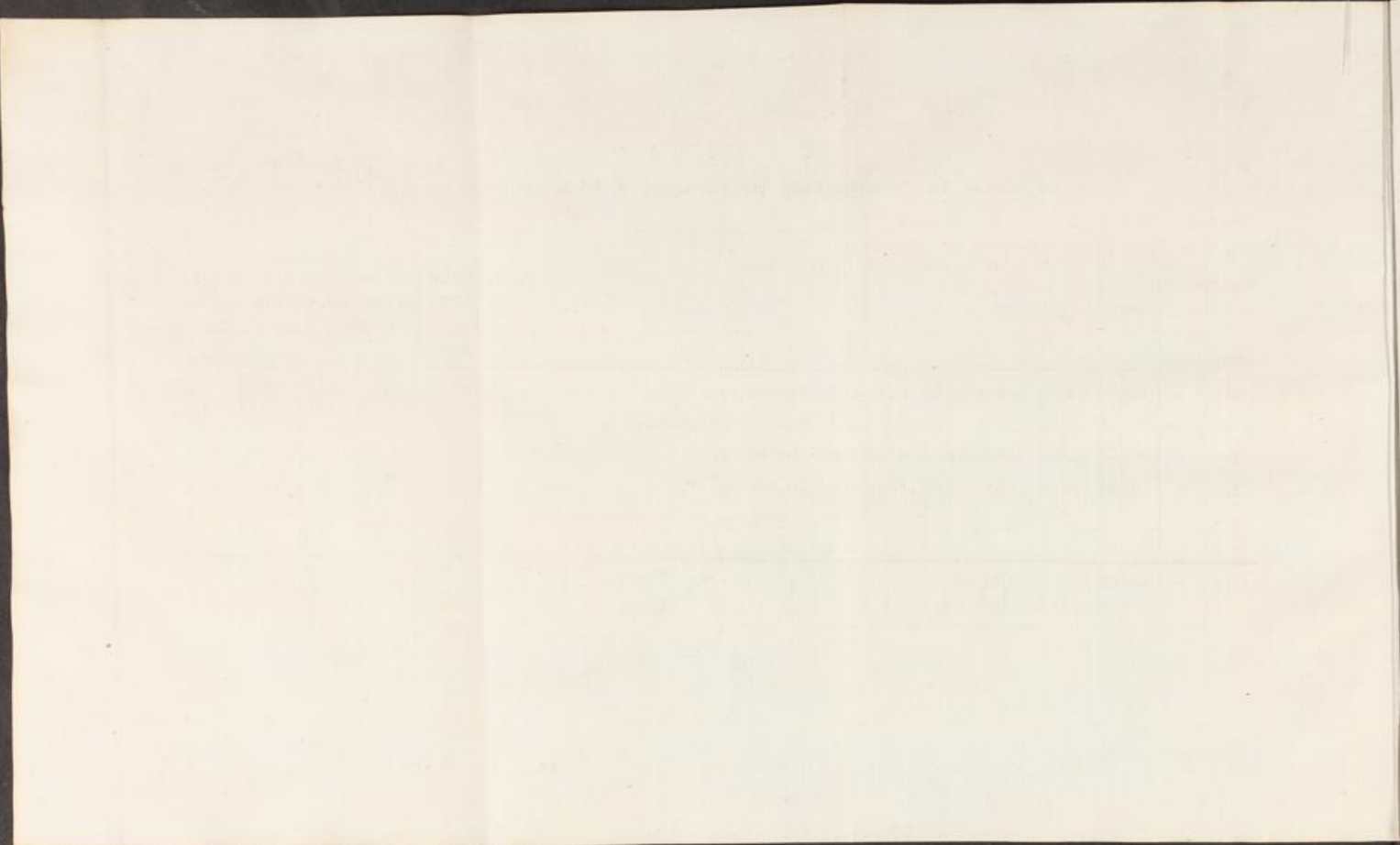
- 1) Der in die Theilung fallende Ellernbruch von 1363 Morgen. Von demselben sind beim dormaligen Holzbestande 4 Morgen auf eine Kuhweide gerechnet. Die beiden Dörfer A und B sind darin zur Holz- und Weidennutzung berechtigt, und zwar
 - zur Holznußung A zu B = 1 : 17
 - Weidennutzung A zu B = 15 : 109.
- 2) Eine Ackerweide von 150 Morgen, wovon 2 Morgen auf eine Kuhweide gerechnet worden, dient bloß den gedachten beiden Dörfern zur Weide. Das Nußungsverhältniß bleibt wie oben = 15 : 109.
- 3) Eine Ackerweide von 300 Morgen, wovon 3 Morgen eine Kuhweide ausmachen sollen. Sie läßt keine Nebennutzung zu, und das Nußungsverhältniß ist = 15 : 109.
- 4) Eine etwas mit Heide melirte Ackerweide, bloß zur Viehweide dienend, die nach obigem Verhältniß benützt wird von A und B. Auf eine Kuhweide sind 5 Morgen gerechnet.
- 5) Eine Heideweide, worauf A und B nach dem Verhältniß von 1 zu 9 Plaggen hauen und von 15 zu 109 weiden.
- 6) Ein torfhaltiges Moorrevier, worauf A und B den Torfstich wie 1 : 3 und die Weide = 15 : 109 auszuüben berechtigt sind.

Die präliminär Bedingungen bestanden darin, daß in Betreff des Holz- Plaggen- und Torfgrundes jeder genau den Flächenraum erhalte, welchen die bei dieser Nutzung zum Grunde liegenden Verhältnisse finden lassen, die reine Weide aber dergestalt getheilt werden solle, daß jeder, mit Einschluß des Bruchs, genau die vom Ganzen ihm zukommende Morgenzahl und in derselben die verhältnißmäßige Kuhweidenanzahl erhalte.

T a b e l l e

zur Uebersicht der Nutzungsverhältnisse und der darnach zu beschaffenden Aueinandersehung.

Summarischer Gehalt an auf einem Morgen à	Ruhweiden deren	In der Weidenutzung verhält sich				Verhältnisse in den Nebennutzungen A. B.	Darnach erhaltenen					
		A.		B.			A.		B.			
		15 zu 109 und darnach erzielte also					für die Figuren 1. 5. und 6., für die 3 übrigen Figuren aber nach den Weidenutzungsverhältnissen.					
120 Ruth.	Morgen	Erbsfeld	Morgen	Subweid.	Morgen	Subweid.	A. B.	Morgen	Subweiden	Morgen	Subweiden	
1363	4	340 75	164 88	41 22	1198 12	299 53	1) Ein Ellerbruch, der zur Weide und zur Holznutzung dient.	= 1: 17	75 64	18 91	1287 36	321 84
150	2	75 00	18 14	9 07	131 86	65 93	2) eine Agerweide ohne Nebennutzung.		31 48	15 74	118 52	59 26
300	3	100 00	36 29	12 10	263 71	87 90	3) eine andere der Art.		47 22	15 73	252 78	84 27
350	5	70 00	42 30	8 46	307 70	61 54	4) noch eine andere der Art.		95 60	19 12	254 40	50 58
280	7	40 00	33 88	4 84	246 12	35 16	5) Eine Heide, die auch zum Plaggenhebe dient.	= 1: 9	28 00	4 00	252 —	36 00
126	2	17 00	16 15	2 06	116 55	14 94	6) Eine Moorweide, so zugleich zum Torflich dient.	= 1: 2	24 00	4 25	102 00	12 75
2579	—	642 75	311 94	77 75	2267 06	565 —	Summa für 1. 5. 6. — 2. 3. 4.	—	137 64	27 16	1641 36	370 59
			137 64	27 16	—	—	Für Figuren 1. 5. und 6 Abgezogen	Summa	174 30	50 59	623 70	194 41
			174 30	50 59	—	—	bleiben.		311 94	77 75	2267 06	565 00



S. 86.

Nach dem, was auf vorhergehender Tabelle zu erschen ist, muß B von den Weideräumen Nr. 2, 3 und 4, noch 174,30 Morgen — und in solchen 50,59 Ruhwelden erhalten. Diese in jene dividirt geben für den Normalwerth einer Ruhweide $\frac{174,30}{50,59} = 3,445$ Morgen. Diese werden nun zusammen gestellet mit den Werthen der drei Weideräume 2, 3 und 4, von welchen die völlige Abfindung für B zu nehmen ist. Weil aber die Werthe von Figura 2 und 3 beide kleiner sind als der Normalwerth; so gereicht es zur Bequemlichkeit im Rechnen, wenn beide zusammengerchnet und dann halbirt zum Ansaß gebracht werden, und diesem gemäß heißt es nun:

	2 Morg. Fig. 2.				
	3 — — 3.				
2)	5 — 2,500	3,445	1,555 · 50,59	$\frac{78,66745}{2,5} = 31,47$	(15,74 Ruhw. = 31,48 Mg. 15,73 — — = 47,22 —
	5,000		0,945 · 50,59	$\frac{47,80755}{2,5} =$	19,12 — — = 95,60 —
			2,5		
			=	50,59 Ruhw. = 174,30 M.	
dazu für den Bruchtheil, auch Pflaggenhlebs			=	27,16 — — = 137,64 —	
und Moorraum	s s s s	s s s s	=	27,16 — — = 137,64 —	
			=	77,75 Ruhw. = 311,94 Mg.	

Der Fall kann noch mehr verwickelt vorkommen. Es hätte z. B. ausbe-
dungen seyn können, daß der Weideraum unter Nr. 2 oder unter Nr. 3 genau nach
den Weideverhältnissen vertheilt werden solle, oder es könnten mehrere Bonitäts-
classen gesunden seyn. Es kommen Fälle vor, da es deren 12 und darüber giebt.

Aber dieses alles macht den geübten Geometra nicht verlegen. Es kommt
bei ihm darauf an, daß er eine richtige Charta und so viel möglich eine genaue
Bonitirung vor sich habe, auch hinlängliche Kenntniß im Rechnen besitze und

vor allen Dingen ein fleißiger und redlicher Mann sey, dem die Beförderung der Wohlfarth seines Nächsten warm am Herzen liegt. Aber nicht blos der Geometra, sondern auch die Commissarien und alle diejenigen, welche in dieser Theilungsangelegenheit arbeiten, müssen die Wichtigkeit des Geschäftes in aller Hinsicht völlig einsehen und beherzigen. Sie müssen das große Vertrauen, das man in ihnen setzt, indem man einen ansehnlichen Theil des Vermögens ihrer Mitmenschen gleichsam in ihre Hände niederlegt, und sie zu deren Vertheilung, nach einem gewissen Vereln, beauftragt, in jedem Betracht, ganz verdienen, und dies dadurch beweisen, daß sie, ohne alles Ansehen der Person, nach ihrer besten Einsicht, mit ächter Bruderliebe dabei verfahren.

S. 41.

Wenn alle obigen Punkte auf die von S. 25. bis ist beschriebene Weise völlig auf Reine gebracht sind; so wird der Theilungsplan entworfen und an die hohe Behörde eingesandt, von derselben geprüft und darauf genehmigt.

Nach erfolgter Genehmigung desselben wird solcher in Gegenwart aller Theile gehörig publicirt und nach Erfordern an Ort und Stelle so deutlich als möglich erklärt, worauf dann zur Vertheilung selbst geschritten wird.

Von S. 131 bis 136 werden mehrere Plane mitgetheilt, von welchen man denjenigen, der für die jedesmahligen Ortsumstände am besten paßt, (wird zum Leitfaden annehmen können.



Zweiter Abschnitt.

Von der speciellen Gemeinheitsaufhebung.

§. 88.

Die specielle Gemeinheitsaufhebung kann total und partial seyn. Für die totale ist bei uns die Benennung Verkoppelung eingeführt, und durch solche wird die Acker- und Weide-Länderei ganz, die Wiesen aber nur zum Theil in neue Formen gebracht. Im Lauenburgischen dient sie zu gleicher Zeit dazu, die Bauershöfe einer jeden Classe unter sich gleich zu machen und darnach die Abgaben neu zu reguliren. Doch über die Sache ist bereits so viel geschrieben, daß ich mich überheben kann, hier davon ein mehreres zu sagen.

Die partielle Gemeinheitsaufhebung unter den Ortseingefessenen beschäftigt sich zuweilen mit der Zusammenlegung der Ackerstücke, zu Zeiten aber bloß mit der Vertheilung des Weidelandes.

Diese letzte Vertheilung ist es eigentlich, worüber ich noch etwas vortragen werde. Vorher aber will ich im Allgemeinen einige Bemerkungen über die Verkoppelung im Lüneburgischen vorausschicken.

Erster Theil.

D

§. 89.

In der Grundverfassung des Fürstenthums Lüneburg liegt verschiedenes, was der Verkoppelung nicht günstig ist und dieselbe erschwert.

§. 90.

Das erste und größte Hinderniß legen die Zehnten in den Weg. Am wichtigsten ist ihr Einfluß da, wo es in einem und eben demselben Orte mehrere Zehntherrschaften giebt. Wenn Behuf der Verkoppelung so viel Weide zum Acker gezogen wird, daß von diesem, ohne Einschränkung der bisherigen Ausfaat, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ zur Weide liegen können; so ist es unvermeidlich, daß nicht ein beträchtlicher Theil und mitunter wohl gar das Ganze der seitherigen Zehntflur unbeackert bleiben sollte. Nothwendig ist es also dieserwegen auf eine Entschädigung zu denken.

Die neu auszubrechende Länderey kann den Privatzehntherrschaften nicht zum Ersatz dienen, weil der davon zu entrichtende Rottzehnten in regula der Landesherrschaft zu Theil wird. Darunter wird jedoch, wegen Verschiedenheit der Umstände auf jeden Fall und vornemlich dann, eine Aenderung vorzunehmen seyn, wenn die Verkoppelung Fortgang gewinnen soll.

§. 91.

Es ist in der Billigkeit gegründet, daß, wenn ein Theil des Zehntpflichtigen Ackers, um der neuen Einrichtung willen zur Weide liegen bleibt, der mittlerweile zu dessen Ergänzung dienende Theil der urbar gemachten Weide, dem Zehntherrn zur Entschädigung müste angewiesen werden. Auch werden die Umstände, unter welchen der Rottzehnte vorhin der Landesherrschaft unbedingt gegeben werden mußte, durch die Gemeinheitstheilung sehr verändert.

S. 92.

Die bisherigen Ausweisungen, worauf der Rottzehnte haftete, geschahen von dem Surplus der Weide und wurden also an dem Weideantheil derjenigen, die sie erhielten, nicht gekürzt. Wenn also bei eintretenden speciellen Gemeinheitsaufhebungen der Landesherr das etwa noch vorhandene Uebermaaß an Weide auf einmal ganz zu sich nimmt, und die Zehnpflichtige nicht mehr bekommen, als sie in der Gemeinheit benützt haben; so scheint es, daß in dieser Hinsicht der Rottzehnte und Rottzins wohl wegfallen könne.

Nimmt der aus der Gemeinheit abgefundene Interessent in der Folge auf dem Weideantheil, der ihm seinem Bedürfnis gemäß zugetheilt worden, Urbarmachungen vor; so muß er, um das Verhältniß zwischen Viehzucht und Ackerbau nicht zu verrücken, einen angemessenen Theil seiner bereits urbaren Länderey dafür zur Weide liegen lassen.

Der Effect der Urbarmachung vor und nach der Auseinandersehung ist also, auf Seiten des Unternehmers sehr verschieden. Durch vormalige Urbarmachungen wurde der Hof des Empfängers vergrößert und obenein zur stärkern Benützung der übrig gebliebenen Gemeinheit fähig gemacht. Keines von beiden findet bei künftigen — auf dem eigenen vorzunehmenden Urbarmachungen statt. Es würde daher hart zu nennen seyn, wenn die letzten so wie die ersten onerirt werden und ein fürs Ganze abgefundenes Recht in den Theilen immer noch geltend bleiben sollte. Am wenigsten kann dieses da stattnehmig seyn, wo um der bisherigen Ausweisungen willen, die Weideinteressenten ohnehin für ihren zur Aufzucht berechtigten Viehstand nicht mehr zu voll abgefunden werden können. Und dieser Fall wird, nach dem bisherigen zu schließen, sehr häufig vorkommen.

Es leidet freylich keinen Zweifel, daß die aus der Communion zu sehende Gemeinweide durchgängig, wiewohl an dem einen Orte mehr an dem andern

weniger, einer Vereblung, mithin einer höhern Nutzung fähig sey, und daß der Kunstfleiß auch Mittel erfinden werde, das Vieh den Sommer über mit Aufwand eines geringern Flächenraums genüßlicher zu erhalten. Indessen giebt es doch darüber auch wohl nur eine Stimme, daß der Kunstfleiß an sich mit Lasten nicht zu beschweren sey, weil die ins Publicum ausgehenden Früchte desselben die Landescaffen ohnehin schon bereichern und der Trieb zu nützlichen — an sich mit Kosten verbundenen — Verbesserungen unterdrückt, wo nicht gar erstickt werden würde, wenn jeder Schritt, der zur Verbesserung vorwärts geschiehet, mit absorbirenden Abgaben und Lasten begleitet wäre.

§. 93.

Schon der Beharrungsstand in der seltherrigen Wohlhabenheit der Landesunterthanen erfordert es, daß neue Nahrungswege eröffnet und die Erwerbsmittel vermehrt werden, weil auch die Landesabgaben nach den zunehmenden Staatsbedürfnissen mit dem Fortgange der Zeit vermehrt werden.

Die huldreiche landesväterliche Absicht, den Wohlstand der Unterthanen zu vermehren, giebt, wie die Königl. Verordnung vom 31sten Aug. 1800 ausdrücklich besaget, noch eine nähere Veranlassung der Industrie keine Fesseln anzulegen.

Aus einer ähnlich huldreichen Absicht gab König Friedrich, der Große, in der die Gemeinheitsaufhebung betreffenden Verordnung vom 21sten Oct. 1769 für sich und seine Nachfolger an der Regierung, den gesammten Landesbewohnern aller Stände die bündigste Versicherung, daß zu keiner Zeit auf die Verbesserung der Wirthschaften, oder auf die zur Vertheilung gezogene Aenger, Nachtweiden, Heiden, gemeinen Hütungsplätze u. einiae landesherrliche, oder Domatnea Prästationen und Anlagen, von welcher Art sie seyn, von neuem gelegt noch die auf den Grundstücken bereits liegenden, desfalls vermehrt werden

sollten. Und eben diese Erklärung ist auch in dem allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten, im 17ten Tit. des 1sten Theils S. 358. zu finden.

Würde demnach bei den Gemeinheitsaufhebungen die Forderung von Rottzehnten, Rottzins, Contribution u. den veränderten Umständen gemäß modificirt; so vereinfachte sich die Schwürigkeit sehr, welche die Privatzehnten der Verkoppelung in den Weg legen.

S. 94.

Würde sodann bei den Verkoppelungseinrichtungen dahin gesehen, daß künftig so viel Acker jährlich unter dem Pfluge bliebe, als seither gesäet worden, so ließe sich die Verbesserung der Zehnteinnahme nicht anders bestreiten, als wenn man läugnen wollte, daß auf gleichen Räumen bei der Wechselwirthschaft nicht mehr Korn wächst, als bei der bisherigen Nutzungsart, da nemlich alles Ackerland immerwährend zur Saat gebraucht wird. Die Zehntherrschaft zöge aber in diesem Fall so von dem alten als von dem neuen Acker den Zehnten. Hätten mehrere Privati Antheil an dem Zehnten der Feldmark; so würden die Verhältnisse, worin sie gegen einander stehen, ausgemittelt und darnach die gemeinschaftlich zu ziehenden Früchte getheilt, wie das im Ante Kneesebeck und an vielen andern Orten im Lande der Fall ist. Ließe es die Beschaffenheit des Orts in aller Hinsicht zu, daß der tragende Acker, gegen die vorherige Zeit noch vermehrt werden könnte; so würde nach dem Verhältniß des Pluris zu der vorhin besäeten Fläche, die zehnte in eine der Differenz angemessene andere Garbe umgesezt.

Wäre z. B. bei 400 Morgen jährlicher Ausfaat die rote Garbe gegeben worden; so könnte bei 600 Morgen, wenn die neue Länderey im Durchschnitt von derselben Güte wie die alte befunden, und der Viehstand durch etwanige Einführung des Wechselgebrauchs oder durch ein anderes eben so sicheres Mit-

tel, zu dem vergrößerten Ackerbau in ein — wenigstens nicht minderpaßliches Verhältniß, als das bisherige war, gesetzt werden würde, nur die 15te verlangt werden. Ein regulärer Wirthschaftsbetrieb müßte aber auf jeden Fall für beständig festgesetzt werden. Daher dürfte nach der speciellen Gemeinheitsaufhebung, vor der von Guts- und Zehnherrschaftswegen genehm gehaltenen Verkoppelung es nicht in eines jeden Theilnehmers Willkühr stehen, seine Weide zum Theil oder ganz urbar zu machen und dafür einen Theil seines alten Ackers nach eigenem Gefallen hinwieder zur Weide liegen zu lassen. Dabei würde der Zehntnehmer Gefahr laufen, einen Theil seiner Zehntnutzung zu verlieren, anstatt er sicher gewinnen wird, wenn bei der unverändert bleiben den bisherigen Ausfaat der Wechselgebrauch eingeführt wird. Denn dadurch wird nicht nur der Körnerertrag an sich, sondern auch dadurch, daß mehr und bessere Weide herbeigeschaft wird, folglich mehr Vieh gehalten und besser gedüngt werden kann, vermehrt.

Um jedoch die Culturerweiterung auch nicht ganz von der Verkoppelung, die an manchem Orte mit Nutzen vielleicht nicht thunlich seyn kann, abhängig zu machen, würden solche Verfügungen zu treffen seyn, bei denen die Zehnherrschaft an ihrer bisherigen Einnahme nichts verlieren — der Zehntgeber aber auch nicht zehntbarer gemacht werden kann, als er bisher war. An jedem Orte, der um die Zulassung einer Ausnahme von der Regul nachsuchte, müßte daher nach dem Viehstande und Einstreuel haushälterisch ermäßigt werden, wieviel Land jährlich ausgedüngt, mithin jährlich gesäet werden könne. Nach dem Ausfall dieser Ermäßigung würde dann eine Uebereinkunft wegen des Zehntens zu treffen seyn.

S. 95.

Auf jeden Fall macht der Strohverlust den Zehntzug der zehntpflichtigen Landwirthschaft sehr drückend. Dem Zehnherrn hingegen verschafft die Stroh-

einnahme, wenn er sie in seiner Privatwirthschaft benutzen kann, Vortheile, die er von derselben außerdem vielleicht nicht haben würde. Eine andere Frage ist es freilich: ob seine Wirthschaft, mit Zuhülfenahme des Zehntstrohes, ihm so viel mehr einträgt, als er haben würde, wenn er solches Stroh nach dessen Werth bezahlt nähme, und dann ohne Zuthuung desselben wirthschaftete.

Unumgänglich nothwendig sind die Zehnten bei keiner Art der Ackerwirthschaft, wie das im Dannenbergischen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen zc. wo es keine Zehnten giebt, die allgemeine Erfahrung lehrt.

Könnte man die Zehntgeber und Zehntnehmer überzeugen, die ersten davon, daß mit der Abgabe des 10ten Theils ihrer Früchte (der lästigen Fuhren in der hüllosten Arbeitszeit und der Abhängigkeit von dem Zehntzieher nicht zu gedenken) zugleich ein beträchtlicher Ertragsverlust für die übrigen $\frac{2}{3}$ ihres Ackerers verknüpft sey, die lehten aber davon, daß dieser Verlust auch das ihnen von der Feldmark zustehende $\frac{1}{3}$ treffe, und daß die Differenz, wenn in ihrer eigenen Ackerwirthschaft das Zehntstroh mit verbraucht wird, die meiste Zeit nicht so groß zu seyn pflege, als der Betrag des baaren Geldes, das für dieses Stroh einzunehmen gewesen wäre; so müßte wohl ein Surrogat für die Aufhebung des Naturalzehntens auszufinden seyn. Und zu einer solchen Ueberzeugung kann folgendes einen Beitrag machen.

Von mehrern landesherrlichen Pachtböfen sind in neuern Zeiten die Zehnten getrennet und den Zehntpflichtigen nach einem auf den wahren Werth des reinen Kornes und Strohes berechneten Ertragsanschlag eingethan worden.

Zu einem dieser Pachtböfe von 350 Morgen eigenem Acker gehörten mehrere Zehnten von 6742 Morgen, 3 bis 4 fältigen Ertrages, wovon jedoch ohngefähr $\frac{1}{3}$ tel jährlich ruhet. Der größte Theil des Zehntstrohes, dessen Ge-

faunntwerth, nach den geführten Haushaltsregistern, zu 570 Rthlr. angeschlagen worden, wurde behuf des Vorwerkshaushalts verbraucht. Jene Haushaltsregister ergaben, daß der Vorwerksacker, von welchem jährlich ohngefähr $\frac{1}{3}$ zur Weide liegen blieb, im Rocken $4\frac{1}{2}$, in der Sommerfrucht aber das 4te Korn gegeben habe. Hiernach wäre nun der reine Ertrag des Ackers im Durchschnitt der Jahre höchstens auf 350 Rthlr. zu rechnen.

Es muß um so mehr auffallen, wie unvorthellhaft hier bisher das Zehntstroh verwandt worden, als bei der nunmehr geschehenen Koppelwirthschaftseinsrichtung der zeitige Pachtinhaber wenigstens eben so viel Korn, als bisher gebaut worden, zu ernten host, so daß also jene 570 Rthlr. als reiner Gewinn zu betrachten sind. Bauen aber die zehntpflichtigen Unterthanen auf ihrem Acker, nachdem demselben das seither abgegebene Zehntstroh nunmehr zu Gute kommt, künftig auch nur $\frac{1}{5}$ Korn mehr als bisher; so gewinnen sie schon mehr, als sie für solches Stroh bezahlen. Denn der Fruchtertrag des gesammten Zehntackers besteht jährlich in 17500 Rthlr., und daraus beträgt $\frac{1}{5} = 583\frac{1}{5}$ Rthlr.

Wenn man eine Inconsequenz darin zu finden glaubte, daß ich hier von dem Zehntstroh eine andere Wirkung erwarte, als bei dem Vorwerksacker davon wahrgenommen worden; so müßte ich an die Verschiedenheit der Ursachen erinnern. Es ist ein anders, wenn man dem Acker etwas über den Bedarf zuwendet, und ein anders, wenn man demselben etwas von dem Bedarf entziehen muß.

Aus mehrern ähnlichen Umständen glaube ich annehmen zu dürfen, daß bei einem nach dem wahren Werth des Zehntens an Korn und Stroh, unter Abziehung der mit der Nutzung verbundenen Kosten, ausgemitteltem Pachtquanto, der Zehntherr sich wenigstens eben so gut stehen könne, als bei dem Natural-

zehntzug, besonders dann, wenn nach Aufhebung des letzten eine Einschränkung der Wirthschaftsgebäude thunlich wäre. Und der Zehntgeber gewönne dadurch, daß er

- 1) jede vortheilhaft findende Ackerabtheilung und Bewirthschaffung einführen,
- 2) nach seiner Conventenz braachen, weiden, säen, mähen und einfahren,
- 3) gehörig düngen und um deswillen von seinen $\frac{2}{5}$ künftig einen vermehrten Ertrag gewärtigen, und
- 4) der Zehntführen, wenn anders der Zehnte sich selbst fährt, sich überheben könnte.

Kann nun gleich der Zehnherr nicht verlangen, daß auf diese Vortheile, wovon er beim Fortgange der ighen Verfassung auch nie etwas zu profitiren vermag, bei Bestimmung des Surrogats zu seinem Besten besondere Rücksicht genommen werde; so müssen sie dagegen den Zehntgeber überzeugen, daß der erste mit der größesten Billigkeit den ganzen reinen Ertragswerth von ihm fordern könne. Und damit dieser auch für die Folge der Zeit gleichhaltig bleibe; so wird der Zehntpflichtige es billig finden, daß das Surrogat auf Naturalien radicirt werde. Hierunter verstehe ich, daß der Ertragswerth in reiner Frucht nach Himten, und in Stroh, zu bestimmten Pfunden, festgesetzt werde. Nach dieser unveränderlichen Himten und Pfundezahl ließe sich dann von 10 zu 10 Jahren ein Surrogat in klingender Münze dergestalt ausmitteln, daß die Mittelpreise von den lehtvergangenen 10 Jahren immer für die nächsten 10 Jahre zur Werthbestimmung dienten. Allenfalls könnte auch ein gewisser Theil des Surrogats in Früchten und Stroh, jedoch von dem lehten so wenig, als irgend möglich, in natura verlangt und gereicht werden.

§. 96.

Ein anderes, aber im Allgemeinen mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft^{tes} Auskunftsmittel würde das seyn, wenn der Zehnherr einen Theil der

Erster Theil. P

zehntpflichtigen Feldmark als Abfindung für den Zehnten zu sich nehmen und mit der feintgen in Verbindung setzen könnte und wollte. Es würde aber dann schon nicht anwendbar seyn, wenn der Zehnherr nicht einheimisch ist, und also um der künftigen Zehntflur willen eine eigene Wirthschaftseinrichtung treffen müßte. Auch stehen dabei noch andere Schwierigkeiten, z. B. die Herbeischaffung der bedürftenden Weide und Wiesen zc. im Wege.

Der reine Ertrag des Ackers bei der Bierfelderwirthschaft, wenn man nemlich die Spann- und Handarbeitskosten von dem Fruchtwerth, excl. Stroh, abzieht, verhält sich zum reinen Zehntertrage mit Einschluß des Strohwerths, der hier zum Versuch nach S. 128 angenommen wird, nach den Orts Umständen aber eine Veränderung erfordern kann, beinahe

1)	beim	3	fältigen	Körnerertrage	wie	15	:	8
2)	—	4	—	—	—	4	:	9
3)	—	5	—	—	—	4	:	13
4)	—	6	—	—	—	9	:	34

Und daraus folgt

ad 1. daß beim 3 fältigen Ertrage, da 15 Morgen nur so viel reinen Ertrag geben, als der Zehnte von 8 Morgen werth ist, an einen Umsfaß des Zehntens gegen Ländereyen dieser Art gar nicht zu denken sey, daß

ad 2.	beim	4	fältigen	Körnerertrage	mit	$\frac{4}{7}$	der	ganzen	Feldflur
— 3.	—	5	—	—	—	$\frac{4}{7}$	—	—	—
— 4.	—	6	—	—	—	$\frac{9}{34}$	—	—	—

der Zehnte abzukaufen stände, daß jedoch hiebei noch nichts auf die Wirthschaftseinrichtung, welche der Zehnherr vielleicht zu machen hätte, und auf die größern Unglücksfälle gerechnet worden.

In den Gegenden, wo das Stroh in gewöhnlichen Zeiten $\frac{1}{3}$ weniger kostet, als hier angenommen worden, ändern sich obige Verhältnisse und würde für die Befreyung vom Zehnten abzugeben seyn:

1)	beim 3	fältigen	Körnerertrage	$\frac{1}{8}$	der	ganzen	Zehntfluhr	
2)	— 4	—	—	$\frac{1}{8}$	—	—	—	—
3)	— 5	—	—	$\frac{1}{7}$	—	—	—	—
4)	— 6	—	—	$\frac{1}{7}$	—	—	—	—

Wahrscheinlich wird keiner von beiden Theilen einen solchen Tausch annehmlich finden und ehender mögte noch der folgende Vorschlag wohl zur Ausführung zu bringen stehen.

Es wäre nemlich, wenn der im vorhergehenden §. gethane Vorschlag nicht stattnehmig gefunden würde, von der zehntpflichtigen Feldmark, so wohl der Menge als der Güte nach und so wie es in Ansehung der Lage, zu beider Theile Bequemlichkeit am süglichsten geschehen kann, der 10te Theil herunter zu messen und dem Zehntherrn für beständig beizulegen.

Könnte und wollte nun der Zehntherr die Bewirthschaftung dieser Zehntzinsfluhr selbst übernehmen; so müßten die Zehntpflichtigen ihm die Wirthschafts- Kosten nach einem möglichst genau davon aufzustellenden — auf die örtliche Bestellung- und Düngungsart gearündeten — von 10 zu 10 Jahren zu revidirenden und nach den laufenden Preisen zu berichtenden Anschlage vergüten.

Enthielte z. B. die ganze Zehntfluhr 1000 Morgen; so bekäme der Zehntherr 100 Morgen. Gesezt es wäre die Vierfelderwirthschaft im Gebrauch und der Acker wäre zum 4ten Korn bonitirt; so wären jährlich 25 Morgen zu düngen und 100 Morgen zu bearbeiten.

Die Bearbeitung, excl. Dröfcher- und Banfeloju, schlage ich nach der Berechnung in S. 128. einstweilig für den Morgen à 1 Rthl. 31 gr. 1 pf. also im Ganzen an zu	186	—	16	—	4	—
dazu für die Einsaat nach solcher Berechnung	107	—	10	—	4	—
und für den Dünger pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Rthl.	62	—	18	—	—	—
<hr/>						
macht in allem	356	Rthl.	9	gr.	—	—

Wenn aber der Zehnherr nicht im Orte oder in der Nähe wohnt, so wird er aus mehreren Gründen diesen Vorschlag von der Hand weisen. Und kann der Zehnpflichtige, nachdem er $\frac{7}{8}$ seiner Feldmark abgegeben hat, sich mit dem Zugvieh oder Gesinde nicht etwa einschränken oder in der dadurch erlangten Muße nebenher etwas verdienen; so wird der seiner Seite die baare Ausgabe wohl zu hoch finden. Dann bliebe nur noch übrig die sämtliche Spannarbeit, so wie auch das Mistladen und Streuen, ferner das Mähen, Binden und Aufstiegen nach einer verpoenten, genauen Bestimmung von dem Zehntgeber, nach wie vor verrichten, auch das Saatkorn von demselben, dem Zehnherrn in natura liefern zu lassen, so daß der erste also nur noch den Dünger baar zu bezahlen oder auf seine Kosten herbeizuschaffen hätte. Indessen würde auf diesen Fall eine immerwährende und zuverlässige Aufsicht nöthig seyn, wofür die Vergütung von den Zehnpflichtigen zu gewärtigen wäre.

Der Zehnherr dürfte oft die Gelegenheit finden, seinen Zehntzinsacker an die kleinen Leute im Dorfe auf eine vortheilhafte Weise auszuthun, die dann die Dünung selbst übernehmen, mithin den erstern in den Stand setzen würden, in Betreff desselben mit den Zehnpflichtigen nach Billigkeit zu handeln. Ließe sich solcher Zehntzinsacker mit der Länderey des Zehnherrn vereinigen und beides sich zur Koppelwirthschaftsführung einrichten; so würden ohngefähr $\frac{2}{3}$ der Ackerwirthschaftsarbeiten zu ersparen und dann auch in Ansehung des Arbeitslohns verminderte Vorschläge zu machen stehen.

Uebrigens würde dieser Vorschlag in der Ausführung noch manche hier nicht berührte Schwierigkeit finden und ich habe über diese Materie, so wie überhaupt über die specielle Gemeinheitsaufhebung, für dasmal hier nur einige Winke geben können und wollen, weil der Raum eine ausführliche Entwicklung nicht zuläßt. Findet indessen die gegenwärtige Abhandlung eine günstige Aufnahme; so liefere ich hierüber in der Folge noch wohl ein mehreres.

S. 97.

Das zweite der Verkoppelung im Wege stehende Hinderniß erregen die verschiedenen Gutsherrschaften, welche man oft in einem und eben demselben Dorfe vorfindet. Um derenwillen kann die Egalisirung, welche im Lauenburgischen, wo dergleichen Vermischungen sehr selten vorkommen, mit der Verkoppelung verbunden ist, in den übrigen Provinzen des Hannoverschen Landes wohl nur selten stattfinden, wenn anders die Unterthanen an sich darin willigen sollten.

S. 98.

Die Egalisirung in den Besitztungen nach den Qualitäten der Hölse zieht die Gleichmähung in den Abgaben nothwendig nach sich. Schwerlich werden die Privat-Gutsherrschaften sich darauf einlassen, daß die Abgaben ihrer Gutsleute, wenn hin und wieder das die Egalisirung so mit sich bringen mögte, heruntergesetzt oder ihre Besitztungen geschmälert werden.

S. 99.

Die Egalisirung ist jedoch bei den Verkoppelungen auch nicht durchaus nothwendig. Sie erleichtert zwar die Theilung und ründet den Steuerfluß zum bequemern Gebrauch ab. Aber sie führt auch einige Härte mit sich, die im Lüneburgischen mehr Anstoß als im Lauenburgischen finden dürfte. Ein Beispiel über den Ausfall der Egalisirung wird hier, wie ich glaube, am rechten Orte stehen.

§. 100.

Von zweien Vollhöfenern hat A 100 und B 80 Morgen Saatland. An Vieh, alles auf Hornvieh reducirt, hält A 40 und B 32 Stück, und beide haben für dies Vieh eine gemeinschaftliche Weide von 240 Morgen, wovon, wenn nach den Viehständen getheilt würde, A=133 und B=107 Morgen erhalten würden. Die Geld- und Natural-Prästanda bestehen für A in 100 Rthl. und für B in 80 Rthl.

Wenn nun mittelst der Verkoppelung die Egalisirung eingeführt werden sollte; so erhielte an Saat und Weideland jeder 210 Morgen

— Vieh jeder	„	„	36 Stück
— Abgaben zc. jeder	„	„	90 Rthlr.

anstatt ohne Egalisirung erhalten würde

A an Saat und Weidelände	„	„	233 Morgen
B — — — — —	„	„	187 —

und Vieh und Abgaben blieben dann auch wie vorhin.

Angenommen es würden, wie es bei der 7 schlägigen Wirthschaft die Regel mit sich bringt, $\frac{1}{3}$ so in dem einen als in dem andern Fall gesät; so litte die Aussaat des A bei der Egalisirung einen Abgang von 10 Morgen. Wird der Ertrag zum 4ten Korn, halb Roggen halb Hafer, angeschlagen; so ist die Einnahme von 1 Morgen beackerten Landes, da die Bearbeitungskosten bei einem Hofe, der um 10 Morgen willen weder mehr Menschen noch Zugvieh zu halten gebraucht, nicht in Betrachtung kommen können, im Durchschnitt der Jahre auf 3 Rthlr. zu rechnen. Eine Kuhweide ist wenigstens auf 2 Rthlr. anzuschlagen. Und darnach verliert also A bei der Egalisirung

in 10 Morgen Aussaat	—	—	—	—	30 Rthl.
„ 4 Kuhweiden	—	—	—	—	8 —
macht					38 Rthl.

	Transport	38 Rthl.
Wenn nun dagegen an den Abgaben auch abgesetzt werden	s s	10 —
so verliert A denn doch immer noch	s s s s s	28 Rthl.
welche B gewinnt.		

Der Fall kann oft für A noch schlimmer seyn, wenn nemlich die Differenz in den Besizungen noch größer, in den Abgaben hingegen kleiner ist und der Ackerertrag höher hinanläuft. Und daraus erhellet also, daß die Egalisirung für den einen Theil immer mit Verlust, größer wie man vielleicht denkt, verknüpft sey.

§. 101.

Das 3te Hinderniß wird sich in der trocknen Heidegegend, wo es an Wasser und Wiesen fehlt, wo der Acker oft nur 2 bis 2½ fältigen Ertrag giebet und im 2ten Weidejahre der ingrate Boden kaum zur Hälfte, höchstens zu $\frac{1}{4}$ neusterweise benarbet, hervorgeben. Auf eine förmliche Verkoppelungseinrichtung läßt sich an solchen Orten nicht denken. Indessen gewinnen dieselben immer etwas, wenn ihre zu sehr zerstreuten Ackerstücke etwas zusammen gebracht und die besten derselben in Besriedigung gelegt, auch die besten Heidestriche zum Acker gezogen und dann jene mit diesem in Schläge abgetheilt werden, um den Wechselgebrauch einführen zu können.

§. 102.

Daß auch die nothwendige Weibehaltung der Heidschnuckenschäfereyen ein Hinderniß der Verkoppelung seyn sollte, wie von einigen behauptet wird, davon kann ich mich nicht überzeugen.

Es wird für diese Behauptung angeführt, daß solche Schäfereyen einen großen Weideraum erforderten, weil es der Natur dieser Thiere entgegen sey,

einen und eben denselben Raum in einem Tage wiederholt zu beweidern. Diese Bemerkung ist freylich ganz richtig und findet ihren Grund darin, daß jedes Thier da nicht gerne wieder anbeißt, wo schon ein ähnliches Thier, wie sein Geruch ihm sagt, kurz zuvor angebissen hat. Dies kommt aber auf der großen ungetheilten Fläche, wo mehrere Heerden sich oft auf dem Fuße folgen, in eben der Maasse und wohl noch häufiger vor, als bei der getheilten Gemeinheit, weil im ersten Fall der nachfolgende Schäfer nicht genau weiß, welche Richtung der Weidegang des vorherigen hielt.

S. 103.

Bei einer richtigen generellen Gemeinheitstheilung bleiben die Verhältnisse zwischen der Heerdenstückzahl und den Räumen immer dieselben. So gut wie 1000 Schafe, in 5 Heerden zu 200 Stück abgetheilt, auf 1000 Morgen weiden und wenden können, eben so gut und noch besser kann das jede einzelne Heerde von 200 Stück auf 200 Morgen. Denn bei dem Nebeneinanderhüten müssen immer beträchtliche Zwischenräume gelassen werden, damit die Heerden nicht durch einanderlaufen. Auch fällt bei der getheilten Weide der durch die Lage des Orts oft sehr begünstigte Mißbrauch weg, daß einer dem andern beständig vorhütet.

Die Schnuckenschäfereyen, und insbesondere die kleinen, bringen außer dem Dünger wenig Gewinn und mitunter Schaden. Das Vieh ist sehr weichlich und stirbt daher häufig. Die Zuzucht wird dadurch sehr ungewis und unregelmäßig, daß die Böcke immer zwischen den Ewen gehen.

Bei einigen Pachtböfen werden die Heidschnuckenschäfereyen, mit Vorbehalt des Düngers, den Schäfern ohnentgeltlich oder gegen ein paar Hammel von jedem Hundert überlassen.

§. 104.

Wenn bei den Verkoppelungen der Acker aus der Weide bergestalt zu vermehren stände, daß eine Abtheilung in Binnen- und Außenschläge thunlich wäre; so würden die Letzten Gelegenheit geben, eine bessere Art Schafvieh und selbst eine größere Stückzahl wie bisher halten zu können. Denn daß ein Morgen Dreisacker wenigstens 4 mal so viel Weide gibt als ein Morgen Heide, daran wird wohl niemand zweifeln.

§. 105.

Uebrigens ist es ja auch nicht nothwendig, daß die Schafweide unter die einzelnen Dorfindividua speciel vertheilt werde, da solche auch im lauenburgischen an vielen Orten Dorfsweise, mit der für jeden Theilnehmer bestimmten Stückzahl in Communion genußt wird. Fände jedoch ein oder das andere Mitglied der Dorfs-gemeinde es seinem Vortheil gemäß, seinen Antheil aus der Schafweide herauszunehmen; so könnte ihm solcher an einer Stelle, wo der gemeinschaftliche Weidegang darunter nicht leidet, zugetheilt werden.

§. 106.

Mehr als die Schranken stehen die Schäferengerechtigkeiten, welche von einem Gute oder Vorwerk, qua praedio dominante auf die Feldmark eines andern Dorfs, qua praedii servientis, ausgeübt wird, der Verkoppelung im Wege.

§. 107.

Zur Aufhebung derselben muß man von folgenden Puncten ausgehen;

- 1) wie stark die Schäferey sey, womit die Aufhütung seither ausgeübt worden,
- 2) über welche Räume an Feldern, Wiesen, Aengern, Heiden, Holzungen u. die Schafhütung sich erstrecke?

- 3) ob die Hütung an allen Tagen der Woche und zu allen Fahrzeiten, oder an gewissen Tagen und zu gewissen Zeiten statifunde?
- 4) wieviel nach diesem Verhältniß der Zeit von jenem Schafstande auf dasjenige Revier, welches von dessen Aufhütung befreuet werden soll, anzurechnen sey?
- 5) ob man Grundstücke, z. B. Acker- oder private Hütungsreviere zur Entschädigung abzugeben habe, und wieviel von solchen nach der Bonitirung abzugeben seyn werde? oder
- 6) ob ein Befreyungszins an Gelde oder Früchten ausgemittelt und angenommen werden solle?

§. 108.

Bei diesem letzten Puncte ist beiläufig anzuführen, daß in der Instruction für die preussischen Auseinandersetzungscommissarien, wie sie wegen der Schäferey-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung sich zu verhalten haben,

festgesetzt worden, daß für jedes 100 Schafe, so vollständig von dem praedio serviente ausgeweidet worden, von diesem dem praedio dominanti jährlich 8 Rthl. oder ein Wispel Weide Hafer (= 42 Neubraunschw. Hinten) entrichtet werden solle.

§. 109.

Daß dieses Surrogat bei uns nicht entschädigend seyn würde, wird jedem Wirthschaftsverständigen von selbst einleuchten. Nach meinem Dafürhalten würde es auf folgende Weise auszumitteln seyn. Man rechnet 8 bis 10 Schafe zur Weide für 1 Kuh, folglich gleichen 100 Schafe 10 bis 12½ Kuhweiden. Auf eine Kuhweide können 2 bis 10 und mehrere Morgen fallen, und wenn die Schäferey mit der an jedem Orte darauf fallenden Morgenzahl abgefunden wird; so behält sie, die Winterweide ausgenommen, was sie hatte. Soll aber die

Abfindung in Gelde 'geschehen; so ist, um deren Werth zu bestimmen, jene Moraen oder Kuhweiden: Anzahl zu Gelde abzuschätzen. Auf das allerwenigste wird man für eine solche Kuhweide $1\frac{1}{2}$ Rthl. anschlagen, und hiernach käme das Surrogat für 100 Schafe, in Hinsicht auf die Sommer: Weide, schon auf 15 bis $18\frac{3}{4}$ Rthlr. Dies sind, meiner Meinung nach, die wichtigsten Schwierig: keiten, auf welche man im Lüneburg'schen bei Einführung der Verkoppelungen stoßen wird.

Nunmehr will ich meine Gedanken über die Verfahrensart bei der spec: iellen Gemeinheitsaufhebung noch in der Kürze mittheilen.

Die Gründe, wornach ich bei der generellen Gemeinheitsaufhebung dafür: gehalten habe, daß der dormalige Viehstand vorzugsweise zum Theilungsmaaß: stabe anzunehmen sey, bleiben hier dieselben.

§. II.

Die durch jene fürs Dorf erworbene Kuhweidenanzahl ist nun nach den in demselben vorkommenden Qualitäten von Einwohnern profitirtermassen auseinan: der zu setzen. Das heißt, man zieht die in der Dorffsumme steckende Stückzahl der Vollhöfener, der Halbhöfener, der Köthner, der Brinkfützer u. jede für sich zusammen und vertheilt dann diese Stückzahl auf die einzelnen Individua einer jeden Classe.

§. III.

Wenn andere dagegen der Meinung sind, daß man bei der spec: iellen Ge: meinheitstheilung von dem bei der generellen Theilung gebrauchten Maaßstabe abspringen und nun nach der Menge der Besitzungen oder wohl gar nach den Verhältnissen, welche in den im Register gebrauchten Qualitätsbenennungen lie: gen, theilen könne; so kann ich derselben aus folgenden Gründen nicht beitreten.

Wenn die von den kleinern Dorfsingefessenen seither geschehene Benutzung der gemeinen Weide und die Entrichtung der Viehcontribution den Ansätzen, die bei der Contributionsbeschreibung in den Urverzeichnissen notirt worden, gemäß ist; so kann bei der Generaltheilung die Forderung des ganzen Dorfs an die übrigen mitberechtigten Dörfer nicht besser gegründet seyn, als die Forderung der gedachten kleinern Eingefessenen an die Großen ihres Dorfs, wenn sie nemlich bei der Specialtheilung nach den aus solchen Urverzeichnissen hervorgehenden Verhältnissen auseinandergesetzt zu werden verlangen. Die einen gründen ihre Forderung auf die Summe des conscribirten Viehstandes, die andern die Ihrige auf die in solcher Summe aufgenommenen Beträge von den zu jeder Classe von Einwohnern gehörigen Individuen.

Schon in der Vermuthung, daß bei dem Ansatze der Viehcontribution man die Absicht gehabt habe, von einigen Dorfsindividuen, für eine größere Stückzahl Vieh, Geld zu nehmen, als man in der Folge ihnen auf die gemeine Weide zu treiben gestatten wolle, würde eine Beleidigung liegen. Und die bisherige ungestörte Zulassung mit dem gehaltenen Vieh und die oben Seite 18 angeführte Instruction vom 10ten Jun. 1667 widerlegen jene Vermuthung zur Gänze. Besitzt die Gemeinheit ihren Fortgang; so würden, wenn man die kleinern Dorfsbewohner aus ihrem bisher ungestörten Besitze zum Theil verdrängen wollte, die Gesetze sie zuverlässig in Schutz nehmen. Wenn aber das wäre; so würde man es hart finden müssen, sie bei der Specialtheilung dieses Schutzes beraubt zu sehen.

§. 112.

Der Grund, aus welchem man eine solche harte Maaßregel zulässig finden kann, wird vermuthlich der seyn, daß man bei der Specialtheilung die Weide zum Acker in das bestundäglichste Verhältniß setzen will. Und dieser Zweck ist so wichtig und nützlich, daß das etwanige Uebermaaß an Weide bei allen Theilungen, zur Erreichung desselben, vorzugsweise verwandt werden sollte.

Dagegen scheint es mir nach Seite 43 wider Recht und Billigkeit anzulaufen, wenn eine Classe der Dorfeingewesenen von ihrer catastrirten oder durch Verjährung präscribirten und bei der Generaltheilung in Rechnung gebrachten Viehstandssumme, zum Besten einer andern Gattung von Einwohnern, etwas verlieren soll. S. 41.

§. 113.

Wenn bei Ausmittelung des Viehstandes einer ganzen Gemeinde Behuf der Generaltheilung die §. 22 bis 40 empfohlenen Rücksichten gehörig beobachtet werden; so kann bei den nachherigen Specialtheilungen kein rechtlicher Grund vorhanden seyn, der einer Classe von Einwohnern etwas abzunehmen und der andern etwas zuzulegen. Denn nach Seite 32 kommt es nicht darauf an, was einer an Vieh halten kann, sondern was er zu halten berechtigt ist.

§. 114.

Gleichförmigkeit in der Verfahrensart bei General- und Specialtheilungen scheint mir in allem Betracht nothwendig zu seyn. Erklärt man den bei der ersten Theilung gebrauchten Maasstab für die letzte unstatthast; so hat man von den Ortschaften, die bei der ersten interessirt waren, den gegründeten Vorwurf zu gewärtigen, daß ein Maasstab, der in seinen Theilen nicht richtig sey, auch im Ganzen fehlerhaft seyn müßte. Auch könnten sie noch hinzusetzen, daß hätte man für die kleinen Dorfeingewesenen mehr profitirt, als denselben den Rechten nach zukommen könne, darauf die größern Qualitäten nicht bloß aus einem, sondern aus allen bei der Theilung interessirten Dörfern Anspruch machen dürften.

Auch ist nach Seite 17 der Grund nicht abzusehen, warum man der einen Classe von Leuten eine größere Stückzahl von Vieh zuwenden will, als sie je gehalten hat. Nach einer mehr als 100 jährigen Erfahrung darf man doch

mit Sicherheit annehmen (S. 52) daß sie mit der seither gehaltenen — zum Maassstabe gezogenen — Stückzahl müßten ausreichen können. Und wenn das ist; so muß die Veranlassung um so mehr wegfallen, Leute dieser Art noch größer zu machen, als sie dafür an Abgaben nichts weiter übernehmen, hingegen die Classe von Einwohnern, welche um deswillen bei der Theilung nicht für ihren ganzen bis dahin ohne Widerspruch gehaltenen Viehstand abgefunden werden wird, bei ihren bisherigen Abgaben und Lasten stehen bleiben soll.

S. 115.

Dabei ist zu bemerken, daß es nicht bloß die Viehcontribution sey, welche für die Weidenutzung entrichtet wird. Die gutherrlichen Abgaben und Dienstleistungen liegen zum Theil auch unstreitig mit auf der gemeinen Weide. Denn zu dem Begriff eines in Abgaben und Lasten zu setzenden Meyerguts gehört natürlicherweise auch die Weide für das auf solchem Gute zu haltende Vieh. Ferner gehören die Gemeinheitsdienste und Kriegerreisen, Landfolgen, Jagdfolgen auch Kirchendienste und die Unterhaltung der geistlichen Gebäude mit dahin. Es ist nichts ungewöhnliches, daß in den letzten Dienstleistungen ein Köthner so viel als ein Hofener zu thun schuldig ist, und er hat dafür keine andere Vergütung, als den freyen unbeschränkten Gebrauch der Weide.

Nimmt man ihm nun den letzten, und läßt ihm die ersten in der bisherigen Maasse; so ist es unwidersprechlich, daß er *deterioris conditionis* gemacht werde, und daß also die gutherrlichen und landschaftlichen Cassen nicht mehr dieselbe Sicherheit bei ihm haben. Und die zugenommene Wohlhabenheit der größern Eingeseffenen leistet dafür keinen Ersatz. s. S. 14.

Ohne eine radicale Umänderung aller dieser Abgaben und Lasten, wozu noch die unverhältnißmäßigen Haushaltskosten und Unterhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude kommen, würde doch auf keinen Fall, ohne der Willigkeit zu nahe

zu treten, den kleinen Dorfseingewesenen ein Theil ihrer bisherigen Weidennutzung dürfen entzogen werden.

Hier nächst ist es auch den größern Ackerleuten ehender möglich einen etwanigen Abgang an Weide, welcher jedoch bei der oben vorgeschlagenen Verfahrungsart nicht eintreten wird, zu übertragen als den kleinen. s. S. 14.

§. 116.

Nach dem vorhergehenden muß ich also dafürhalten, daß bei den Gemeintheilungen überhaupt alles willkürliche Verfahren gänzlich wegfallen müsse, insbesondere aber dasjenige, wodurch ein Theil der Participanten an seinen Rechten, wenn man diese so wie die Rechte der übrigen Theilnehmer erklärt, verliert.

Giebt es auch Unregelmäßigkeiten in der Gemeinheitsnutzung bei einem oder dem andern Dorfe; so folgt daraus nicht, daß solche bei der Gemeintheilung, wenn ein 3ter Schaden dadurch litte, abgeändert werden müßten. Am wenigstens wird man alsdann darauf antragen dürfen, wenn jene Unregelmäßigkeiten von der Art sind, daß man beim Fortgange der Gemeinheit sie nicht abzuändern vermag, oder eigentlich nicht abändern darf.

§. 117.

Der erste Zweck bei der Gemeintheilung muß seyn, dem einen Theilnehmer so wie dem andern, für die bisherige rechtmäßige Benutzung der Weide, eine verhältnißmäßig gleiche Abfindung zukommen zu lassen. Was dann etwa übrig bleibt, wird ohnstreitig am zweckmäßigsten verwandt, wenn man damit die Mängel in den Verhältnissen zwischen Ackerbau und Viehzucht abzuändern sucht.

Und solchemnach bin ich der ohnvorgreiflichen Meinung, daß bei der Separationstheilung der vorhin bei der generellen Theilung in den Separationsmaßstab

aufgenommene Dorfbiehstand, nach den in solchem Dorfe befindlichen Classen von Einwohnern, vorgängig auseinander zu setzen sey.

§. 118.

Was etwa für wüste oder heruntergekommene, auch in Administration stehende Höfe zur Gesamtsomme des Dorfs gezählt worden, ist nun zur Stückzahl derjenigen Classe von Eingefessenen zu addiren, aus welcher die wüsten oder heruntergekommenen Höfe sind.

Dann aber muß bei den Höfen aus den andern Classen, welche von den wüsten Höfen Land in Pacht gehabt und davon erweislich mehr Vieh als sonst gehalten haben, dies Plus abgesetzt werden.

§. 119.

Das dem ganzen Dorf zum Besten kommende Vieh von Häuslingen und Hirten wird auf alle Classen von Eingefessenen, nach der Proportion, wie die eine zu der andern sich im Viehstande verhält, vertheilt. Und wenn nun diese Unterabtheilung vorerst im Ganzen geschehen ist; so kann zu der einzelnen Vertheilung geschritten werden.

§. 120.

Hat ein oder das andere Individuum aus dieser oder jener Classe von Einwohnern nach dem, Behuf Bestimmung des Viehstandes, angenommenen Durchschnitt der jüngsten 10 Jahre, mehr Vieh als die übrigen seiner Classe gehalten, ohne daß er diesen im Besitz eigener Länderey in demselben Verhältnis vor wäre; so ist Erkundigung einzuziehen, ob die letzten nicht etwa vormals mit dem ersten eine gleiche Anzahl Vieh gehalten haben. Wäre dies, und wären auch die Besitzungen nicht so merklich von einander unterschieden, daß der eine darum mehr Vieh als der andere halten müßte, so würde, besonders dann,

wenn derjenige, so ist das meiste Vieh hält, fremdes Land in Pacht hätte, oder zufällig ein Nebengewerbe triebe, der Viehstand gleich angenommen werden.

Fände sich aber, daß dieser Größere von jeher mehr Vieh gehalten und auch in der zur Aufzucht berechtigten Dorfs Feldmark *justo titulo* mehr Land als die übrigen seiner Classe besitze; so müßte dann derselbe auch nach seinem zahlreichern Viehstande von der Gemeinheit participiren. In beiden Fällen können auch die Urverzeichnisse von dem zur Contribution beschriebenen Vieh oder die Viehschahbeschreibungen und eine Vergleichung der gesammten Abgaben und Lasten den sonst vielleicht noch zweifelhaften Entscheidungsgründen den Ausschlag geben.

Wenn die Verschiedenheit in der Stückzahl unter den Individuen von einer und eben derselben Classe nicht beträchtlich ist; so pflegt es bei der Generaltheilung und zwar bei der in Gegenwart aller Theilnehmer anzufertigenden Viehstandstabelle nicht schwer zu halten, eine solche Stückzahl in Rechnung bringen zu dürfen, daß die kleinen einer Classe den größern derselben können gleich gemacht werden.

§. 121.

In Städten und Flecken, wo alle oder ein Theil der Bürger Vieh hält und etliche derselben Ackerbau treiben, der Acker aber zum Theil oder ganz eintigen Begüterten, die in der Stadt oder in deren Nachbarschaft wohnen, gehört, kostet es Mühe sich über den Theilungsfuß zu vergleichen.

§. 122.

Schon bei der generellen Theilung wollen solche Städte und Flecken nicht, daß von der höchsten Stückzahl Viehes, das zu irgend einer Zeit ohne Widerspruch gehalten worden, sondern von einer nach den Häusern angegebenen Stückzahl ausgegangen werde. Die übrigen Interessenten pflegen dann ihrerseits dar-

Erster Theil.

R

auf zu bestehen, daß nach dem Maasstabe desjenigen Viehstandes, der mit den Früchten von eigener Länderey durchwintert werden kann, getheilt werde. Und weiter kann man nicht wohl auseinander seyn, als diese beiden Forderungen es sind.

Die erste gründet sich vermuthlich darauf, daß die Gemeinheit groß genug gehalten wird, um die nach den Häusern angegebene — nie wirklich aufgetriebene — Stückzahl sammt dem Vieh der übrigen Interessenten ernähren zu können. Denn daß die Meinung dahin gehen könnte, das Vieh der Mitberechtigten müßte zurückbleiben, wenn die von der Stadt oder dem Flecken angegebene idealische Anzahl die ganze Gemeinheit und vielleicht noch mehr bedürfte, läßt sich beinahe nicht vermuthen.

Im ersten Fall könnten die auswärtigen Mithütungsgeossen bei der nach Häusern geschehenen Forderung sich ohne Schaden ruhig verhalten, aber nicht so die Grundherrschaft. Diese wird wohl nach der bekannten Rechtsregel *tantum praescriptum quantum possessum* jene Forderung auf die Stückzahl heruntergesetzt wissen wollen, wofür *servitus pascendi praescribitur* oder auf andere rechtsbeständige Weise erworben worden.

§. 123.

Ueber die zweite Forderung habe ich oben S. 13 und 14 meine Meinung schon gesagt, und nach dieser kann nur die Stückzahl bei der generellen Theilung in Betrachtung kommen, mit welcher das Weiderecht durch Verjährung erworben oder durch ausdrückliche Concession zugesichert worden. In letztem Fall kommt es jedoch darauf an, ob die Weide, worauf die Concession gerichtet ist, auch hinreicht, die verleiheue größere Mithütung abzuhalten. Denn wäre das nicht; so müßte eine Reduction der gleichberechtigten Viehstände vorgenommen werden. Hierbei beziehe ich mich auf dasjenige, was S. 14 und 22. bereits gebracht worden.

Bei der speciellen Vertheilung der aus der Generaltheilung erworbenen Stückzahl kommt es nun bei den Städten und Flecken, nach meinem Dafürhalten, auf die Erörterung folgender Fragen an:

- 1) participiren alle Häuser, mithin auch diejenige, welche, so lange man denken kann, kein Vieh gehalten und deren Einrichtung auch gar keine Viehhaltung zuläßt, von der bei der generellen Gemeinheitsauseinandersehung erworbenen Weide?
 - 2) ist die Theilnehmung für alle Häuser gleich, oder ist sie für einige größer, für andere geringer?
 - 3) sind die Begüterten, welche ihr Land unter die Bürger vereinzelt haben, auch bei der zu theilenden Weide interessirt und finden sich Nachrichten, daß sie zu irgend einer Zeit ihren Acker selbst bewirthschaftet und wieviel Vieh sie derozeit auf die Weide getrieben haben, oder gehören die Ländereyen zu Klöstern, Kirchen, Cämereyen oder solchen Stiftungen, wovon nie eigne Wirthschaft geführt worden?
 - 4) wie verhalten sich nach den Resultaten dieser Fragen die Participationsrechte der eigentlichen Städter zu denen der Begüterten oder der Eigenthümer des vereinzelteten Ackers?
- ad 1) Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich zu Zeiten aus Schenkungs- oder Kaufbriefen, aus Concessionen, geführten Bürgerrechnungen und andern zu Recht bestehenden Urkunden. Und da ist dann, wann die Schenkung, Concession, Kauf etc. das Ganze der Weide umfaßt, die Sache am kürzesten aufs Reine zu bringen. Gehen die letzten aber nur auf einen gewissen Theil der Weide, oder giebt es gar keine Bestimmungen über die Weidenutzungsverhältnisse; so hat man oft große Schwierigkeiten zu bekämpfen, bevor man einen Vergleich darüber zu Stande bringt.

ad 2. Wenn auch hierüber nicht ausdrücklich etwas stipulirt worden; so hält die Berichtigung dieses Puncts eben so schwer, als die des vorherigen, wie folgendes Beispiel in mehreren ergiebet.

Ein Flecken aus 27 und zwar aus 12 Ackerbau- und 15 bürgerliche Nahrung treibenden Einwohnern bestehend, trug auf die Theilung einer zum Theil mit Eichen und Ellernholz bestandenen — etwa 680 Morgen enthaltenden Privatweide an.

Die bisherigen Nutzungen bestanden:

- 1) in Bau- und Brennholz,
- 2) in der Mast,
- 3) im Laubsammeln,
- 4) im Verkauf der überflüssigen Gräseren,
- 5) in der Weide für alle Arten von Vieh.

Zu den 4 ersten Nutzungsarten waren die 27 Eingefessenen, mit Einschluß der Pfarre, auf gleiche Weise und zu gleichen Theilen interessirt. In Betreff der 5ten Nutzung aber war die Theilnehmung zwischen den Ackerleuten und Nichtackerleuten von jeher sehr verschieden gewesen, und es war um so nöthiger auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, als nach dem niemals bestrittenen größern und geringern Weidegebrauch die Viehcontribution und der Viehschah von uralten Zeiten her entrichtet worden.

Die Nichtackerleute glaubten, es müste in aller Hinsicht gleich getheilt werden, die Ackerleute aber waren größtentheils gegen die Theilung, weil sie fürchteten ihr Antheil mögte zu klein ausfallen.

Die Nichtackerleute gründeten ihre Forderung darauf:

- a) daß sie mit den Ackerleuten in Ansehung der 4 ersten Nutzungen gleiche Rechte hätten,
- b) daß die Weidennutzung nur den Häusern anlebe und davon unzertrennlich — hingegen die Länderey eine res liberrimi commercii sey und also nicht zur Consistenz der Häuser gehöre, und
- c) daß sie zu den Gemeinheitsdiensten, zu den Löhnungen der Hirten, und zu den — deren Wohnungen angehenden Bau- und Besserungskosten gleichen Beitrag leisten müßten.

Die Ackerleute hingegen gründeten ihren Widerspruch darauf:

- d) daß, da sie vom Ackerbau leben müßten, und um deswillen, gegen Entrichtung der Viehcontribution und des Viehschages, nicht nur seither mehr Vieh als die andern von ihren bürgerlichen Gewerben sich ernährenden Nichtackerleute, gehalten hätten, sondern auch künftig halten müßten, eine gleichmäßige Vertheilung der Gemeinheit um so mehr unstatthaft sey, als ihre künftige Wirthschaftsführung dabei nicht bestehen könne und den Leuten dadurch ein größeres Unrecht an der Weide eingeräumt werden würde, als sie hergebracht und erworben hätten.
- e) daß die Hölzung dem Flecken ganz unentbehrlich sey und solches nicht bestehen könne, wenn man dieselbe um der Theilung willen, wegräumen werde.

Das commissariische Gutachten gieng dahin, daß die Nichtackerleute

- ad a. wegen gleicher Theilnahme an den nachgewiesenen 4 Nutzungen, für solche nach dem Verhältniß, worin deren Werth zu dem Werthe aller Nutzungen der zu theilenden Gemeinheit stehe, beide gegen das Ganze verglichen, abzufinden wären.

Denn daß in dieser Hinsicht alle 27 Interessenten gleich berechtigt seyn sollen und es auch wirklich sind, lehrt ein Vergleich vom 1-ten Febr. 1727 und das Herkommen, auch das eigene Geständniß der Ackerleute. Aus dieser Gleichheit in 4 Nutzungsarten folgt aber nicht die der 5ten. Der angezogene Vergleich erwehnt dieser letzten, der Weidenutzung, gar nicht und ein unvorsichtliches Herkommen redet wider die Behauptung der Nichtackerleute und für die Ackerleute.

ad b. daß die Nichtackerleute die Versicherung,

die Weidenutzung bleibe den Häusern an und sey unveräußerlich,
mit nichts bewiesen und selbst die Erfahrung darin gegen sich haben.

Denn diejenigen Fleckenseingeseffene, welche seither ihren Acker ganz oder zum Theil verkauft haben, halten ist das Vieh nicht mehr, was sie vorhin auf die Weide trieben. Daß sie also bei jenem Verkauf einen verhältnißmäßigen intellectuellen Antheil von der Weidenutzung zugleich mitabgegeben haben, kann auch nicht wider Erwarten oder Wissen geschehen seyn, weil sie seit der Zeit nur von dem verminderten Viehstande diejenigen Landesbürden getragen haben, womit die Weide afficirt ist. Auch wird in einem ältern Protokoll ausdrücklich gesagt

es sey im Flecken längst ausgemacht, daß keiner Vieh für Geld einnehmen, folglich nicht mehr eintreiben dürfe, als er selbst halten und durchwintern könne.

Und wenn die Länderey, ihrer Benalität wegen, nicht zur Consistenz der Häuser gehören kann; so wird sich das letzte von der Weide noch vielweniger sagen lassen, weil nach dem Verkauf der Länderey die Winterfütterung fehlt und also das Mittel, dieselbe in der bisherigen Maaße zu nutzen und beizubehalten, nicht mehr vorhanden ist.

ad c. daß die Nichtackerleute den Gemeinheitsdienst gleich den Ackerleuten verrichten müßten, wird von diesen mit dem Beifügen zugegeben, daß da,

wo Spanndienst mitunter vorkäme, diesen die letzten gegen den Handdienst der ersten leisten müßten.

ad d. Daß die Ackerleute eine ihrer bisherigen unbestrittenen Aufzucht gemäße Abfindung von der Weide um so mehr verlangen können, als sie im widrigen Fall an ihren wohlverworbenen Rechten würden geschmälert werden.

f. Allgem. Gesetzbuch für die preuß. Staaten I. Th. Tit. 17. §. 338 339. Tit. 17. §. 2. Tit. 22. §. 141.

Dahingegen können jene keine Veranlassung haben den Nichtackerleuten ein größeres Weiderecht einzuräumen, als sie hergebracht haben oder aus Mangel an Winterfutter zu erwerben im Stande waren.

ad e. daß zwar diese Bemerkung sehr erheblich und die Hölzung, besonders die Eichen, nach Möglichkeit zu schonen sey. Indessen könne nach dem Plan die Theilung so getroffen werden, daß beinahe $\frac{1}{4}$ von der ganzen Fläche zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleibe und also das vorhandene Eichholz dadurch zum größesten Theil beibehalten werde, das in die Koppeln fallende aber in 8 bis 10 Jahren wegzunehmen sey.

Beide Theile blieben bei ihrer ersten Erklärung und die Theilung blieb vor der Hand unausgeführt.

Nach dieser Ausschweifung kehre ich nun zur fernern Erörterung der aufgeworfenen 4 Fragen zurück und schreite, da ich gerade mit der 2ten fertig war

ad 3. Gehört der Begüterte, dessen Land die Bürger in Pacht und Cultur haben, zu der Zahl der Interessenten und hat er bei der generellen Theilung selbst schon für den seiner ganzen Wirthschaft zukommenden Viehstand — die Bürger aber nur als solche — profitirt; so findet man in diesen Angaben die Norm zur Auseinandersetzung. Hat aber jener bei solcher Theilung bloß seinen auf den Verzinzelungszustand eingerichteten — diese aber

ihren als Bürger und Pächter haltenden — Viehstand angegeben; so kommt die Stückzahl, welche die Leuten jetzt mehr halten, wie sie als bloße Hausbesitzer halten würden oder vorhin gehalten haben, dem ersten in der Maaße zu Gute, daß solche Plura seinem dermaligen Viehstande zugesählt werden. Dann aber entsteht die Frage:

wieviel Stück Vieh auf solches Plus und wieviel auf den Besitz des Hauses zu rechnen?

Eine genaue Auflösung derselben wird selten möglich seyn und es läßt sich also mehr von einem Vergleich hoffen.

Herbergierer, Brauer und Brenner können Ackerbau treiben ohne eigends Vieh darauf zu halten. Mit zwei Kühen, ohne welche man nicht fertig werden kann, wenn man zu jederzeit Milch haben will, stehen bei der Bierfelderwirthschaft schon 6 Morgen Saatland in Düngung zu erhalten. Und wenn nun etwa andere Hausbesitzer, die kein Land besitzen auch zwei Kühe hielten; so würde bei demjenigen, der zwei Kühe hält und 6 Morgen in Pacht hat, dem Verpächter des Landes noch nichts zu Gute kommen. Aber selbst auf den Fall, daß die Normal-Viehstückzahl für jedes Haus zwei wäre, und daß einige derselben mehr aufgetrieben und beiläufig auch mehr als 6 Morgen Land in Pacht hätten; so bleibt es doch immer noch unentschieden, ob dies Plus an Stückzahl dem Ländereibesitzer zuzuschreiben oder als eine Stellvertretung für andere zur Aufbütung berechnete — dormalen mit keinem Vieh versehene — Häuser anzusehen sey.

Die beste Auskunft giebt am Ende wohl die Contribution vom Vieh, welche von den Flecken noch jetzt bezahlt wird, von den Städten aber vor Einführung des Licentis bezahlt worden ist. Der damalige Viehstand bedarf dann aber so bei den Städten als vorhin bei den Dörfern gezeiget worden, einer Modification. So muß z. B. das Vieh der Freyen und Geistlichen, von denen

man gewiß weiß, daß sie zu der Zeit, wovon das untergelegte Cataster redet, Vieh gehalten haben, noch hinzugesetzt werden. Und wenn etwa bei den mit zur Weidegemeinschaft gehörigen Dörfern der gegenwärtige Viehstand angenommen worden und dieser größer wäre als die zur Contribution beschriebene Stückzahl; so würde der städtische Viehstand, nach jener Differenz, ebenfalls eine Vermehrung bedürfen, um die Verhältnisse unverrückt zu lassen, die damals stattfanden, als beide Contribution bezahlten.

Klöster, Kirchen, Cämereien zc. die auf ihren etwanigen Ländereyen niemals eigene Wirthschaft getrieben und also kein Weiderecht erworben haben, können bei Theilung der Gemeinheiten wegen solcher Ländereyen nicht zur Theilung zugelassen werden, es wäre denn, daß sie ihr Recht durch andere Mittel zu erweisen vermögten.

In dem Flecken, wovon ich vorhin bereits geredet habe, giebt es, außer 12 Bürgerhufen, 5 Lehnhufen. Von den lezten sind ist 4 in den Händen auswärtiger Besitzer, die den Fleckenseingesessenen das Land verpachtet haben. Einer der lezten besitzt die 5te Hufe und ist dazu mit Vieh und nöthigen Gebäuden, woran es den auswärtigen Besitzern fehlt, versehen. Sobald diese indessen vernahmen, daß es auf eine Theilung der Weide angesehen sey, traten sie mit der Forderung hervor, den Theilnehmern gezählt zu werden, und gründeten sich dabei auf ihre Lehnbriefe, in welchen der Weide als ein Angehänge der Hufen ausdrücklich erwehnt wird.

Die Acker- und Nichtackerleute widersprachen dieser Forderung und beriefen sich dabei auf das Herkommen, nach welchem die auswärtigen Besitzer der Lehnländerey zu keiner Zeit an irgend einer Nutzung ihrer privaten Weide Theil genommen hätten.

Um nun auf jeden Fall sicher zu gehen; so wurde für die auswärtigen 4 Hufen — denn die 5te participirt ist wirklich schon, wie eine der 12 Fleckenshufen — in der Maasse reservirt, daß die sämtlichen Weideinteressenten, so lange der Anspruch der Lehnteute nicht geltend gemacht worden, dieselbe zu gleichen Theilen benutzen sollten, und daß die von den auswärtigen Besitzern an einheimische Weideinteressenten übergehende Hufen ihre ratas zum privaten Gebrauch erhalten, dagegen die von diesen auf auswärtige Agnaten vererbende Hufen, die dabel seither genutzte Weide zur Fleckenscommunio abgeben sollten, wie das alles aus dem unten beigelegten Vertheilungsplan im mehrern erhellet.

Beiläufig ist aus diesem Plan auch zu ersehen, wie man bei den dasigen Umständen sich benommen habe, die Theilnehmungsverhältnisse zwischen den Acker- und Nichtackerleuten auszumitteln.

ad 4. Die Beantwortung dieser Frage ist von den Resultaten der vorhergehenden 3 Fragen abhängig.

Um dasjenige, was über Städte und Flecken von S. 123. bis hier gesagt worden, noch etwas mehr zu verdeutlichen, lasse ich hier den vorläufigen Plan über die verschiedentlich angeführte Theilung zu C mit abdrucken.

F o r t s e t z u n g.

Transport 360,0 Stück

Nach ist, die Dauer der Stoppelbehütung, einß dem andern zu gute gerechnet, auf $\frac{1}{2}$ der ganzen Weidezeit — und auf eine Kuhweide 3 bis 4 Morgen, mithin im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Morgen 6 mal, also 21 Morgen, dann aber die Hufe zu ohngefehr 42 Morgen anschlägt; so kommen auf die Stoppelhütung für jede Hufe 2, folglich auf 17 Hufen = 34

2) für die Behütung der zu $64\frac{1}{2}$ Fuder Heu catastrirten Wiesen etwa — — 8

— 42,0 —

also bleiben für die Weide an sich 318,0 Stück

Theilt man nun 680 Morden durch 318 Kuhweiden, so kommen bei der bisherigen Nutzung der Weide auf jede der letzten beinahe = $2\frac{1}{3}$ Morgen

Von dem Totalgehalt der Weide ad — — 680 —

sind vorerst die in Communion bleibenden Theile, als

a) für die — auswärtigen Besißern ist zustehenden — 4 Lehnhusen, da auf jede derselben, nach dem zunächst folgenden Abschnitt, außer deren Antheil an Stoppelhude und Wiesenbehütung, 8 Kuhweiden fallen — 32 Kuhweid.

b) für jeden Witdelinteressenten 1 Kuhweide zur Schaf- und Schweine-Weide, also — 27 —

Lat, 59 Kuhweid.

Flächen Gehalt		Kuh- weiden <small>a</small> 1¼ Morg.
Mrg.	□ Rt.	
680	—	

F o r t s e t z u n g

Transport 59 Kuhweid.
 c) für die Prediger Wittwe, den Schullehrer
 und die 9 Anbauer in allen — 14 —
 abzuziehen mit — 73 Kuhweid.

Für diese sind zu rechnen, wenn man, wie es bei der
 bisherigen Nutzung war, die Kuhweide zu $2\frac{1}{2}$ Morgen an-
 nimmt — — 155 Morg. 15 □ Rth.
 und für die hinzukommenden neuen

Wege oder Redders — 4 — 75 —

abgezogen bleiben zur Vertheilung —

Flächen Inhalt		Kuh- weiden a 1 $\frac{1}{2}$ Morg
Mrg.	□ Rth.	
159	90	
520	30	

So viel sich nach dem Augenmaaß beurtheilen läßt, ist
 die Hälfte von diesem Reste der $520\frac{1}{4}$ Morgen mit Eiern
 Holz bewachsen. Wird dieses ausgerodet; so kann man,
 zufolge anderweltiger Erfahrungen, von der abgeräumten
 Fläche die Hälfte an Gräserey mehr erwarten als vorhin.
 Und darnach dürfte man auf 306 Kuhweiden rechnen. Der
 mehrern Sicherheit wegen will man jedoch annehmen, daß
 im Durchschnitt $1\frac{3}{4}$ Morgen des vom Holze gereinigten —
 zweckmäßig zugerichteten Bodens eine Kuh ernähren werde,
 welches dann die in Rechnung gebrachten 297,28 Kuhwei-
 den giebt, und 52,46 Kuhweiden mehr beträgt, als auf
 solchen $520\frac{1}{4}$ Morgen seither haben geweidet werden können.

297,28

F o r t s e t z u n g.

Flächen Gehalt		Ruh- weiden ^a
Mrg.	□ Rut.	1/4 Morg.
267	90	153,0
Latus —		
267	90	153,0

Transport

Dieser Posten und die oben im 1sten Abschnitt geschehene Anrechnung, läßt bei keinem Theil der Interessenten noch Forderungen übrig, weil dadurch, daß beider Orten jedem vom Boden selbst, nach dessen bisherigem Ertrage gleichviel zugerechnet worden, auch die darauf stattfindenden verschiedenen Nutzungen in eben der Maasse mit abgegeben sind.

Was nun den Rest von 252 Morgen 60 □ Ruthen betrifft; so gebührt von solchen die Weide denjenigen Interessenten, welche Ackerbau treiben nach dem Verhältniß der besitzenden Ackerländerey zwar allein, indessen müssen die Nichtackerleute, wegen der auf diesem Raum ihnen zustehenden gleichen Holz- Mast- Laub- und Gräserey- Nutzung, nach der Proportion, worin diese zu dem Werth der Weidenutzung steht, noch erst abgefunden werden.

In nachstehender Auseinandersetzung dieser Nutzungen wird unter A für die Nichtackerleute und unter B für die Ackerleute das Theilnehmungsverhältniß, so genau es vor der Vermessung und Taxation sich thun läßt, berechnet werden.

A.

- 1) Behuf Ausmittelung der Ellernholznutzung wird nach ohngefährlichem Ueberschlage angenommen, daß die Hälfte des

Ruhe
weiden
^a
Morg.

53,0
—
153,0

Fortsetzung.

Transport

annoch zur Vertheilung übrigen Raums von 252 Morgen 60 □ Ruthen mit solchem Holze bestanden sey, daß diese Hälfte ad 126 $\frac{1}{2}$ Morgen in 24 Schauh von 5 $\frac{1}{4}$ Morgen abgetheilt jährlich 42 Klafter Holz liefere, das Klafter, nach Abzug des Hauerlohns, auf der Stelle 4 Rthl gelten könne, und also die ganze Einnahme vom Ellernholze dieser 252 $\frac{1}{2}$ Morgen sich belaufe zu 168 Rthlr. —

2. Die Nutzung des Eichenholzes auf dem in Rede befangenen Theil der Weide kann nur von geringer Bedeutung seyn, weil man dahin sehen wird, die eigentliche mit dieser Holzart bestandenen Räume in den zur gemeinschaftlichen Nutzung verbleibenden Weideraum von 159 Morgen 90 □ Ruthen zusammen zu schieben.

Die Eichholznutzung vom Ganzen hat nach einem Auszuge von 10 Jahren aus den Fleckensregistern im Durchschnitt 22 Rthlr. 4 gr. 4 pf. betragen. Davon darf man aus obiger Ursache hier höchstens die Hälfte ad 11 Rthlr. 12 mgr. 2 pf. annehmen, und von dieser fallen auf 252 $\frac{1}{2}$ Morgen, gegen 680 Morgen verglichen 4 rthl. 7 gr. 5 pf.

Flächen Gehalt		Ruh- weiden ^a 1 $\frac{1}{4}$ Morg.
Mrg.	□Rt.	
267	90	153,0

Latus 172 — 7 — 5 — 267 90 153,0

F o r t s e t z u n g.

Ruhe
weiden
a
1/4 Morg.
153,0

- Transport 172rthl. 7gr. 5pf.
3. Von der Mastnutzung beträgt der 18 jährige Durchschnitt 31 Rthl. 8 mg. Nach dem Verhältniß von 252,5 zu 680,0 geben diese 31 Rthl. 8 mg zwar 11 Rthl. 21 mg. 3 pf. Gleichwie aber auf den zur gemeinschaftlichen Nutzung zu reservirenden 159 1/4 Morgen nach Möglichkeit das vorhandene Eichholz zusammengelegt werden wird und folglich durch die Theilung das von nicht gar zu viel verlohren gehen dürfte; also läßt sich, um den Ackerleuten an ihrem Interesse nicht zu schaden, von letztgedachten 11 Rthl. 21 mg. 3 pf. auch hier die Hälfte höchstens in Rechnung bringen mit — — — 5—28—5—

4. Für die in den 10 Jahren de 17 3/8 vom Ganzen verkaufte Gräsung und Laub sind 62 Rthl. und für verpachtete Weide 28 Rthl. 30 mg., mithin für beides 90 Rthl. 30 mg. und folglich im Durchschnitt für jedes Jahr 9 Rthl. 3 mg. eingenommen worden, wobei glaubwürdig versichert ist, daß diese Einnahme zum dermaligen wah-

Flächen Gehalt		Ruhe weiden a 1/4 Morg.
Mrg.	Rt.	Morg.
267	90	153,0
Latus 178 — — — 2 —		267 90 153,0

Erster Theil.

Z

153,0

F o r t s e t z u n g .

Transport 178rtk. — g. 2pf.
 ren Werth der verkauften und verpachteten
 Nutzungstheile sich verhalte wie 1 : 3,
 worach also

$$\frac{252,5 \times 9\frac{1}{2} \times 3}{680} = \text{--- } 10\text{---}4\text{---}1\text{---}$$

Die Summa A für gleiche Holz: Mast:
 Gräseren: und Laub: Nutzung von: letztes
 dachten 252½ Morgen beträgt also für
 die 27 Interessenten — — 188Rtl. 4g. 3pf.

B.

Zur Weide im Naturstande, den man
 sich denken muß, wenn man die dabei statt:
 gefundenen verschiedenen Nutzungsverhältnisse
 gegen einander stellen will, sind die 252½
 nach dem §. 1. ausgemittelten Princip, daß
 nemlich 2½ Morgen selther eine Kuhweide
 gaben = 118,8 Kuhweiden.

Um nun den wahren Werth einer Kuh:
 weide mit den unter A angenommenen Preisen,
 so viel möglich in einerley Verhältniß zu setzen,

Flächen Gehalt.		Kuhweis den
Mrg.	Rt.	1¼ Mrg.
267	90	153,0
Latus 188Rtl 4g. 3pf.		267 90 153,0

Fortsetzung.

Transport 188 Rthl. 4 gr. 3 pf.
 darf man denselben nicht unter 4 Rthl. ans-
 schlagen, welches für 118,8 Kuhweiden be-
 trägt — — — — 475 Rthl. 6 gr. 7 pf.

Summa für B per se

Summa für A und B 663 Rthl. 11 gr. 2 pf.

Hieraus folgt

- 1) daß auf einen Morgen komme :
 - a) von der Nutzung unter A: Rthl. 26 gr. 6 pf.
 - b) — — — — B 1 — 31 — 6 —

für beide Nutzungen 2 Rthl. 22 gr. 4 pf.
 welches in dem Betracht, daß der vom
 Holz gereinigte Boden fast durchgängig zu
 Wiesenland dienen kann, nach den örtli-
 chen Preisen nicht zu viel ist.

- 2) daß nach den Verhältnissen, welche die
 Summa A und B geben, wenn nemlich
 188 Rthl. 4 gr. 3 pf. zu 188,12 und
 475 Rthl. 6 gr. 7 pf. zu 475,20, folgen-
 lich 663 Rthl. 11 gr. 2 pf. zu 663,32
 angenommen — dann aber, wie es der
 vom Holz zu reinigende Boden mit sich
 bringt, auf eine Kuhweide $1\frac{3}{4}$ Morgen

Flächen Gehalt		Kuh- weiden ^A 1 $\frac{3}{4}$ Morg.
Mrg.	Rthl.	
267	90	153,0
Latus —		267 90 153,0

F o r t s e t z u n g.

	Flächen Gehalt		Ruh- weiden ^a 1/4 Morg.
	Mrg.	□ Rt.	
Transport	267	90	153,0
gerechnet werden, die Auseinandersehung zu beschaffen sey			
a) für die 27 Interessenten als solche die zu den Nutzungen unter A, nicht aber zu denen unter B, berechtigt sind nach der Formel			
$663,32 : 252,5 = 188,12$ — —	71	73	40,92
b) für die 13 Hufen, so gleich den im 1sten S. abgefundenen 4 Lehnhufen durch die Weide unter B noch erst abzufinden sind nach der Formel			
$663,32 : 252,5 = 475,2 : 180 \text{ Mrg. } 107 \square \text{ Rt.} = 103,36 \text{ Ruhw.}$			
durch 13) 13 Mrg. 110 □ Rt. = 7,946 Ruhw.			
Summa für 27 theilnehmende Häuser, in so ferne dieselben als solche von der Weide und vom Holze ic. zu participiren für berechtigt gehalten werden — —	339	43	193,92
Ein jeder erhält daher:			
1) Aus letztgedachter Summe, wenn solche durch 27 getheilt wird, beträgt der Antheil eines jeden Theilnehmers			
Mrg. □ Rt. Ruhw.			
$12 \quad 68 = 7,18$			
2) dazu aus Nr. 1. von demjenigen, so in Gemeinheit bleibt —			
$2 \quad 15 = 1,00$			
Latus 14 83 = 8,18			

Fortsetzung.

	Transport		Flächen-Gehalt		Ruhweiden
	M.	□Rt. Rhw.	Mrg.	□Rt.	^a Morg.
	14	83 = 8,18			
3) Noch aus Nr. 1. von der für die 4 Lehnhusen ausgeherten Weide, so lange solche von Auswärtigen besessen und diese das unmittelbare Theilnehmungsrecht nicht erstreiten werden :	2	64 = 1,19			
4) für die Ackerländerey von vorstehenden 180 Morg. 107 □Rth. oder 103,36 nach dem Maaß, als die besitzenden Himmtsaate sich zu der Summe aller Himmtsaate verhält, wovon also der Ertrag nur dann erst anzugeben steht, wenn zuvor jene Summe ausgemittelt seyn wird.					
5) Die Stoppelweide und Vor- auch Nachweide von der eigenthümlichen künftig privatib zu benutzenden resp. Saat- und Wiesen- Länderey, wovon der Werth in Ruhweiden gleichfalls nicht ehender angegeben werden kann, bis von der ersten die Himmtsaate und von der letzten die Fuder bekannt sind.					
Summa für jeden Theilnehmer	M.	□Rt. Rhw.			
steht vorist noch nicht anzugeben.					
			Latus		

Ruhweiden
Morg.
153,0

0,92

93,92

F o r t s e t z u n g.

M. □ Rt. Kuhw.

Wer gar keinen Acker hat, findet in dessen seine ratam in den leßt vorhergehenden Säßen Nr. 1. 2. und 3. angegeben zu

17 27 = 9,73

Und wer etwa gerade eine ganze Hufe, so wie sie der Quotient aller Hinfsaate, durch 17 dividirt, bestimmen wird, besitzt, würde außer dem obigen noch erhalten:

a) für die Hufe an sich, pro
 13 Morg. 110 □ Rt. und 7,946 Kuhw. = 14 — 8,0

b) für die Stoppelweide zc. — — — 2,0

Also überhaupt — — — 31 27 = 19,37

und so nach Verhältniß mehr und weniger, je nachdem einer mehr oder weniger als eine Normalhufe besitzt.

Flächen Gehalt		Kuh- weiden ^a 1 1/4 Morg.
Mrg.	□ Rt.	

§. 126.

Der Besitzer einer Hufe, wie die im 1sten Abschnitt von 42 Morgen (die nach Verschiedenheit der Dörter und Wirthe mit 84 bis 110 Hinfen Rocken besäet werden) hat bei der Wirthschaft in 3 Feldern jährlich 14 Morgen zu düngen.

Bei Pachtuntersuchungen wird der aus Erfahrung abstrahirte Grundsatz anaenommen, daß mit 4 Häuptern Rindvieh 3 Morgen, zur 3 bis 4 jährigen Tracht zu düngen stehen, mithin zu 14 Morgen, so hier zu düngen, pro 18 2/3

= 19 Stück Hornvieh nöthig sind. Und darnach erhielt also der Hufenbesitzer durch gegenwärtigen Plan so eben die Nothdurft. Denn die übrig bleibenden $\frac{17}{100}$ sind kaum hinreichend für den Garten.

Zweien Hufener, die im Cataster unter Nr. 4. und 12. vorkommen, geben monatlich zur Viehcontribution 17 mg. $0\frac{1}{2}$ pf., welches, da ein Stück Hornvieh zu $3\frac{1}{2}$ pf. catastrirt worden, 39 Kuhweiden und im Durchschnitt mit 2 also $19\frac{1}{2}$ Kuhweide glebt.

Die 19,37 Kuhweiden im Plan hat aber der Hufenbesitzer nur dann, wenn von $\frac{1}{7}$ des ganzen Weideraums das Ellernholz ausgerodet wird, und so lange die Weide der mehrgedachten 4 Lehnhusen dem Flecken zur gemeinschaftlichen Nutzung verbleibet.

Er büßt also bei der Theilung die Holznutzung ein, indem er seither 19 bis 20 Kuhweiden und eine Holzkabel von der Gemeinheit zog. Durch Kunstfleiß kann er nach der Theilung zwar diesen Verlust sich reichhaltig ersetzt machen. Indessen ist es nicht gewöhnlich, daß der vom Kunstfleiß zu hoffende Gewinn zur Compensation des bei der Theilung selbst vorkommenden Verlustes in Rechnung gebracht werde.

Die kleinen Interessenten, welche nur 3 bis 4 Kuhweiden in natura gebrauchen und also 9 bis 10 Morgen Weide als Wiesenland zu $2\frac{2}{3}$ bis 3 Rthlr. den Morgen verpachten oder selbst nutzen können, würden sich nach diesem Plan vorzüglich gut bei der Theilung stehen.

S. 127.

Wenn die Interessenten einer Gemeinheit zu allen den Nutzungen, die dabei vorkommen, ausschließlich berechtigt sind und keiner derselben eine oder die andere Art der in Frage befangenen Nutzungen nebenher an andern Orten ausübt; so vereinfacht sich die Arbeit sehr.

Dies war neuerlich der Fall bei der Auseinandersetzung eines adligen Guts und der in demselben Dorfe befindlichen Einwohner.

Der Besitzer des ersten trug bei der höchsten Landesstelle auf die Auseinandersetzung an. Diese forderte von den dazu vorgeschlagenen Commissarien Bericht, ob die Sache möglich und nützlich sey. Auf die bejahende Erstattung desselben erfolgte ein bestimmter Auftrag zu der nachgesuchten Auseinandersetzung.

In Gemäßheit desselben wurden vorzüglich die Grenzen nachgesehen und nöthiger Orten berichtigt. Darauf nahm die Vermessung ihren Anfang. Mittlerweile diese betrieben wurde, beschäftigten sich die Commissarien mit Ausmittlung der Theilnehmungsrechte und deren Verhältnisse gegen einander.

Die Benutzungen der Gemeinheit bestanden

- a) im Torfstich auf einem Moor von beträchtlichem Werth
- b) in der Hut und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schafen,
- c) im Plaggenhieb auf den Heidräumen.

Ueber die Torfnutzung fand bereits eine Bestimmung statt, die nach einer den veränderten Umständen angemessenen Modification zum Theilungsmaassstabe angenommen wurde. Die Interessenten untersuchten die Tiefe des Moors, theilten dasselbe nach seinem verschiedenen Bestande ab und setzten gewisse Punkte fest, von welchen man bei der Theilung der verschiedenen Classen ausgehen sollte.

Da die Theilnehmungsverhältnisse im Torfstich und in der Weidenutzung auf der Moorfläche nicht gleichen Schritt hielten; so vereinigte man sich dieser wegen dahin, daß derjenige Theil, welcher durch Befolgung der Theilung nach den Torfstichsverhältnissen mehr oder weniger an Weide erhalten werde, als er nach den Weidetheilungsverhältnissen davon zu fordern berechtigt sey, auf der übrigen nichttorfhaltigen Ackerweide dafür Ersatz geben oder Vergütung erhalten sollte.

Nach einem andern Verein sollte der neuere Viehstand, nach dem Durchschnitt der Zeit, zum Maassstabe der Widetheilung dienen. Beide Theile machten vor der Commission ihre Angaben und verglichen sich am Ende über eine gewisse Stückzahl, die zwischen dem Gut und Dorfe

a) in Beziehung auf die Angerweide, welche von Pferden, Hornvieh und Schweinen behütet wurde, sich wie 4 zu 9, und

b) in Beziehung auf die Heide oder Schafweide, nach der Hauptzahl der Schafe, sich wie 14 zu 29 verhielten.

Da das Plaggenbedürfniß eine nahe Beziehung auf den Viehstand hat und dieser zur Theilung der Weide dienen sollte; so kamen beide Theile darin überein, daß es Behuf des Plaggenhiebes keines besondern Theilungsprincips bedürfe.

In die Heidweide fielen die — in Betreff des Holzes privativen in Hinsicht auf die Weide aber gemeinschaftlichen Holztheile der Interessenten. Da diese in statu quo beibehalten bleiben sollten; so wurde hier eben eine solche Compensation wie oben bei dem Moor verabredet, so daß derjenige, welcher in der zufälligen Größe seiner Holztheile zuviel oder zu wenig Weide erhielt, von der unbestandenen Weide Vergütung geben mußte oder erhielt.

Zween benachbarte Dörfer waren an gewissen Stellen zur Mithude berechtigt. Der eine, ein Flecken, hatte zu gewissen Zeiten durch die Heide ins Moor gehütet. Das letzte liegt eine gute halbe Meile von der zur Aufhütung berechtigten Ortschaft entfernt und verlor dadurch für dieselbe den größten Theil seines Werths.

Man reducirte den Viehstand dieses Fleckens nach den verschiedenen Tagen der Mithütung, setzte die gefundene Stückzahl zu der Stückzahl des praedii

Erster Theil. U

dominantis ins Verhältniß und suchte nun nach den beiderseitigen Verhältnissen, aus der bonitirten Stückzahl der mitbehüteten Nebiere den Antheil der Mitberechtigten Ortschaft. Man gab darauf derselben diesen Antheil da, wo es der Lage nach dem Flecken am nächsten war, und diese Sache kam dadurch völlig aufs Reine.

Ein benachbartes Vorwerk war der 2te Mitthütungsinteressent. Es gingen nemlich zu gewissen Zeiten, insbesondere im Winter, die Schafe desselben über gewisse Heidräume. Ein gewisser Weg durchschnitt die mitbehütete Heidsfläche und die Forderung des gedachten Vorwerks lief darauf hinaus, daß entweder der Theil rechts oder links dem Wege, ihm zur Abfindung zugetheilt werden müßte.

Die Interessenten fanden diesen Vorschlag unverhältnißmäßig zu der seitherigen Vorwerksbenutzung. Das Gut überließ den Dorfsingesessenen den größern Theil jenes vom Wege durchschnittenen Stückes dafür, daß sie vereinst das Vorwerk abfinden sollten, und diese verstanden sich gerne dazu, weil sie durch die Vorwerksmithude wenig belästigt wurden.

So weit war man gekommen, als die Charte fertig wurde. Es geschah also nunmehr die Eintheilung so auf der Charte als auf der Weide.

Nach diesem war noch ein wichtiger Punct, die Zusammenlegung des im Gemenge liegenden Gutsackers übrig. Es gab 4 Haupt und ein paar Nebensfelder. Von den ersten lagen 2 an den Winkel hinaus, welchen das Gut im Dorfe einnahm. Eins von diesen beiden Feldern, das von mittlern Werthe war und worin das Gut vorzüglich viel Land hatte, accordirte man demselben. Wie aber dieses nicht zureichte und man noch in das 2te Feld hineingehen mußte, da gab es anfänglich Widerspruch. Indessen verglich man sich am Ende auch darüber und die ganze Auseinandersetzung, die über 4000 Morgen umfaßt, kam in kurzer Zeit auf folgende Weise zu Stande.

N u m e r n	auf der C h a r t e.	An Angerweide, für Pferde, Hornvieh und Schweine, welche zufolge des ausgemittelten Theilungs- princip von 4 zu 9 zwischen dem Gute und Dorfe zu vertheilen war.	F l ä c h e n r a u m				Ruhweiden	
			unbrauch- barer	brauch- barer	unbrauch- barer	brauch- barer	auf eine Stück zu rech- nen	in Gan- zen
große	kleine		Mrg.	□M.	Mrg.	□M.	Mrg.	Stück
I. II. } XX.	703	Die Angerweide, in 3 Re- vieren belegen, enthält Davon gehen ab zur ge- meinschaftlichen Trift an der Brietlinger Grenze	8		768	12	3,5	219,5
		Abgezogen so bleiben "	4	80	—	—	—	—
		Dazu kommen noch :						
XX.	699	Der Meerenbusch und die						
	700,	Baurmeisterwiese "	—	—	19	90	4,5	4,4
	702	noch ein Theil des Mee- renbusches "	—	—	21	9	3,7	5,7
XXI.	703	dieselbst und die Riechen auf der Heide "	—	—	19	53	4,0	4,9
		Folglich sind zu theilen "	3	40	828	44	—	234,5
		Davon sollte erhalten :						
I. II. III.	v. 699	Das Gut "	—	70	252	92	3,5	71,1
XX.	700,	Das Dorf "	2	90	531	91	3,5	163,4
XX.	von 699	noch " " "	—	—	3	39	4,5	
	702	noch " " "	—	—	21	9	3,7	
	von 703	noch " " "	—	—	19	53	4,0	
XXI.	" "							
		Summa wie oben "	3	40	828	44	—	234,5

An Heideweide,			Flächenraum		Ruhweiden	
für die Schafe, welche besage des aus-			un-	brauch-	auf eine	im
gemittelten Theilungsprincips von 14			brauch-	barer	find ge-	Ganz-
zu 29 zwischen dem Gute und Dorfe			barer	barer	rechnet	zu
vertheilt worden :			M. [] R	Mrg [] R	Morg.	Stück
Es waren vorhanden:						
An Holztheilen, in Ansehung des Holzes						
a) dem Gute gehörig in 22 Stücken			2	70	156	23 ^(von 9,5) _(bis 14,5) 12,5
b) dem Dorfe gehörig in 34 —			2	41	223	76 ^{bezgl.} 19,4
An gemeinschaftl. Heide in 21 Räumen			114	92	1381	1 ^(von 4,0) _(bis 16,0) 127,8
Noch die Wälderreviere im Moor *			—	—	103	— 5,0 29,6
Summa, so zu vertheilen			119	83	1863	100 — 180,3
Davon sollte erhalten:						
Das Gut			2	70	166	23 12,5
noch			47	60	403	68 40,3
noch			—	—	33	64 6,7
Das Dorf			2	41	223	76 19,4
noch			67	32	977	53 87,5
noch			—	—	69	56 13,9
Summa wie oben			119	83	1763	100 — 180,3
Wiederholung.						
Das Gut hat erhalten:						
252	92	71,1	von der Angersweide = — = 70 = 251 = 108 = 70,8			
593	35	59,5	von d. Heide 50 = 10 = 593 = 35 = 59,8			
Das Dorf hat erhalten:			50	80	845	23 — 130,6
575	72	163,4	von der Angersweide * 2 = 90 = 576 = 156 = 163,7			
1270	65	120,8	von d. Heide 69 = 73 = 1270 = 65 = 120,5			
Summa an Weide			123	3	2692	24 — 284,2
2692	24	414,8				

Sollte haben:
 an an
 brauchba- boni-
 ren tirten
 Lande Kub-
 weid.
 Mrg. | [] R

Vor der Theilung besaß an			Vom Ackerlande, Nahmen der Länderbesitzer	Bei dem verabredeten Ackerumsaß							
				abgegeben				wiedererhalten			
St.	Morg	□R.		St.	M.	□R.	Stieg.	St.	M.	□R.	Stieg.
193	401	90	Das adliche Gut mit sei- nen beiden Pachtleuten	116	193	6	918,7	170	191	87	891,0
			Summa per se								
			Von den Dorfseinge- fessenen:								
82	106	27	Nr. 1	35	43	93	209,6	22	43	93	212,8
62	120	39	— 2	28	34	14	160,8	18	34	94	169,2
101	102	93	— 3	34	31	83	147,1	21	31	91	153,8
73	92	119	— 4	31	36	12	163,0	21	36	14	168,2
56	76	85	— 5	20	26	37	121,4	19	26	37	124,8
62	69	112	— 6	21	19	—	84,5	14	19	57	85,5
3	43	58	— 7	1	—	—	4,6	1	—	100	4,4
4	47	26	— 8	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	63	— 9	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	73	— 10	—	—	—	—	—	—	—	—
642	1088	65	: Summa	170	191	87	891,0	116	193	6	918,7

eiden
im
Gan-
zen
Etwa

12,5
19,4
127,8
29,6
180,3
59,5
120,8
130,3
130,6
28,4,2
414,8

Durch die Konfirmation, wozu 3 Dorfbeingefessene und 6 benachbarte Landwirthe, nach vorgängiger Beeidigung, gebraucht wurden, waren für die zur Vertauschung gekommenen 286 Ackerstücke 43 verschiedene Werthe entstanden, von welchen der geringste 3, der höchste aber 17 Stiege für den Morgen ausmachte. Es scheint, daß der Umfang der Werthverschiedenheit hier nicht groß sey. Und doch ist er in der That sehr beträchtlich, wenn man die niedrigste und die höchste Classe beide nach dem reinen Ertrage berechnet und dann gegen einander stellet.

Da die Stiege von dem besten und von dem schlechtesten Lande im Körnerertrage einander gleich gehalten wurden, so war die Bestimmung des Werthes derselben in Gelde unnöthig, weil im voraus verabredet war, daß jeder dieselbe Morgen- und Stiegezahl, welche er abgeben werde, durch eine gleiche Morgen- und Stiegezahl wieder erhalten solle.

Diese Theilungsart ist zwar etwas mühsamer, als diejenige, wobei man auf die Morgenzahl nicht siehet, wenn nur der Werth des abgegebenen in der Stiegezahl am Ende herausgebracht wird. Wie sehr man aber dabei des Zwecks verfehle, davon habe ich S. 138 und 139 im mehrern geredet.

Um die hier angewandte Verfahrungsart zu entwickeln, will ich über die Abfindung des oben unter Nr. 3. bezeichneten Gensiten reden. Derselbe hätte haben sollen 31 M. 83 □ Ruth. und 147,1 Stiege. Der Gutsbesitzer, welcher sich überall bei der ganzen Theilung sehr uneigennützig und edel bewies, bewilligte ihm 31 Morgen 91 □ Ruthen und 153,8 Stiege. Hierauf wurde vorgängig nach der Convenienz des Empfängers demselben in 19 neben den seinigen belegenen Stücken angewiesen

—	29 M. 51 □ Ruthen	= 142,3 Stiege
es gehörten ihm also noch	— 2 — 40 —	= 11,5 —

Wie nun durch die Morgenzahl dieses Restes in die dazu gehörigen 11,5 Stiege

bonitirt wurde; so fand man für den Werth eines der noch rückständigen Morgen = 4,93 Stiege.

Es gab kein Land, das genau diesen Werth hatte, und man mußte also zu dem gewöhnlichen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen, das ist, man mußte berechnen, wie viel von 2 Sorten Land, wovon die eine höher die andere aber niedriger als die oben durch die Division zu 4,93 Stiege gefundene Art im Werth stand, und zwar von jeder besonders zu nehmen sey, um die 11,5 Stiege gerade in 2 Morgen 40 □ Ruthen zu bekommen.

Von den beiden Stücken, die das fehlende hergeben sollen, war der Morgen des einen zu 3,3 und der des andern zu 5,2 Stiege bonitirt worden. Man setzte also

$$\begin{array}{r}
 3,30 \quad 0,27 \times 280 \square \text{Rth.} = \frac{75,60}{1,90} = 0 \text{ Morg. } 40 \square \text{Rth.} = 1,1 \text{ Stiege} \\
 4,93 \\
 5,20 \quad \frac{1,63}{1,90} \times 280 \square \text{Rth.} = \frac{456,40}{1,90} = 2 \text{ --- } \text{ " } \text{ " } = 10,4 \text{ ---} \\
 \hline
 = 2 \text{ Morg. } 40 \square \text{Rth.} = 11,5 \text{ Stiege}
 \end{array}$$

Um derjenigen willen, die im Rechnen nicht geübt sind, wird es nicht un- dienlich seyn, die vorstehende Formel, weil sie fast bei jeder Theilung ihre An- wendung findet, zu erläutern.

A. Wenn die Abfindung, die jemand erhalten soll, von 2 Stücken zu nehmen ist; so sind die Werthe derselben, sie mögen in Gelde oder in Früch- ten angegeben seyn, gegen den gefundenen Werth des Restes, der hier 4,93 Kuhweiden ausmacht, zu vergleichen. Die Differenzen bestimmen sodann die Theil- beträge. Nun ist die Differenz

zwischen 4,93

und = 5,20

= 0,27 Plus

und die Differenz

zwischen 4,93

und = 3,30

1,63 Minus

und das Product von beiden ist = 1,90

wobei zu bemerken ist, daß die Plusdifferenz immer die Beitragsquote von dem schlechtern — die Minusdifferenz aber den Beitrag von dem bessern Stücke bestimme. Und diese Beiträge werden nach der Regelbetri gefunden, wenn man setzt:

1,90 zu 280 □ Ruthen = 0,27 zu 40 □ Ruthen = 1,1 Stiege
und

1,90 zu 280 □ — = 1,63 zu 240 □ — = 10,4 —

280 □ Ruthen = 11,5 Stiege

B. Wollte man den gedachten Rest ad 280 □ Ruthen und 11,5 Stiege von 3 Stücken nehmen, von welchen 1 Morgen des besten zu 5,2, des mittlern zu 4,5 und des schlechtesten zu 3,3 Stiegen bonitirt worden; so müßte man, um die vorhin gegebene Rechnungsformel auch hier anwenden zu können, die beiden unter den zu 4,93 Stiegen ausgemittelten Durchschnitts; oder Normalwerth fallenden Werthe addiren und die Hälfte davon in Rechnung stellen, übrigens aber ganz so verfahren, wie in jener Formel nachgewiesen worden. Nur sind die □ Ruthen, welche für den acquirten Werth gefunden werden, zu halbiren und für die eine Hälfte die Stiege aus dem Werthe von 4,5 und für die andere Hälfte aus dem Werthe von 3,3 Stiegen pro Morgen zu finden. Hierauf steht nun die Formel also

$$\begin{array}{r}
 4,50 \\
 3,30 \\
 \hline
 7,80 \cdot \frac{1}{2} = 3,90
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{r}
 6,20 \\
 4,93 \\
 \hline
 1,27
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{l}
 1,03 \times 280 \square \text{Rth.} = \frac{288,40}{1,30} = 222 \square \text{Rth.} \text{ à } 5,2 = 9,6 \text{ Stiege} \\
 0,27 \times 280 \square \text{Rth.} = \frac{75,60}{1,30} = 58 \text{ ---}
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{l}
 \left. \begin{array}{l} 29 \text{ à } 4,5 = 1,1 \text{ ---} \\ 29 \text{ à } 3,3 = 0,8 \text{ ---} \end{array} \right\}
 \end{array}$$

$$280 \square \text{Rth.} = 11,5 \text{ St.}$$

das heißt :

wie 1,30 zu 280, also 1,03 zu 222 à 52 = 9,6

ferner

wie 1,30 zu 280, also 0,27 zu 58 $\left. \begin{array}{l} 29 \text{ à } 4,5 = 1,1 \text{ St.} \\ 29 \text{ à } 3,3 = 0,8 \text{ St.} \end{array} \right\}$

$$280 \square \text{Rth.} = 11,5 \text{ St.}$$

Wären 2 von den Werthen größer gewesen als der Normalwerth; so hätten solche oberhalb dem letzten, gerade so, wie ist unten geschehen ist, müssen zusammen gezogen und halbiert werden. Und hieraus erhellet nun, daß es gleichgültig sey, ob von den 3 Werthen derjenigen 3 Stücke, von welchen man den Rest hernehmen will, 2 größer oder kleiner sind, als der gegebene Werth. Es gehet aber auch zugleich daraus hervor, daß nicht alle 3 Werthe größer oder gerinaer seyn dürfen als der gegebene, das ist derjenige Werth, welcher durch die Division der Morgen oder □Ruthen des Restes in dessen Stiegezahl gefunden worden ist.

C. Müßte der Rest oder irgend eine ganze Portion von 4 dem Werthe nach verschiedenen Stücken genommen werden; so könnte das, der Hauptsache ohneschadet, auf verschiedene Weise geschehen.

Es bestehe z. B. dieser Rest oder diese Portion in $15 \frac{33}{100}$ Morgen zu $91,33$ Stiege, mithin der Normalwerth in 6 Stiegen. Von den 4 Stücken, die zur Verabreichung solcher Portion bestimmt sind, ist 1 Morgen

Erster Theil.

X

9 7 5	Stiege	Morgen	Morgen	Stieg. Morg.
$21\frac{1}{3} = 7$	6	$2 \times 15,30 =$	$\frac{30,60}{3} = 10,20$	$\left. \begin{array}{l} 3,40 = 30,6 \\ 3,40 = 23,8 \\ 3,40 = 17,0 \end{array} \right\}$
4	$\frac{1}{3}$	$\times 15,30 =$	$\frac{15,30}{3} = 5,10$	$\underline{\underline{20,4}}$
			$\underline{\underline{15,30}}$	$\underline{\underline{91,8}}$

Eben so füglich können auch die Werthe der 3 letzten Posten dieser Aufgabe addirt und darauf, durch 3 getheilt, gegen den 1sten verglichen werden, nemlich

9	$0\frac{2}{3} \times 15,30 =$	$\frac{10,20}{3\frac{2}{3}} = 2,78$	$2,78 = 25,02$
7	5	4	16.
$\frac{1}{3} = 5\frac{1}{3}$	$\frac{3}{3\frac{2}{3}} \times 15,30 =$	$\frac{45,90}{3\frac{2}{3}} = 12,52$	$\left. \begin{array}{l} 4,17\frac{1}{7} = 29,21 \\ 4,17\frac{1}{7} = 20,87 \\ 4,17\frac{1}{7} = 16,70 \end{array} \right\}$
			$\underline{\underline{15,30}} = \underline{\underline{91,8}}$

Käme es etwa darauf an, daß von einem der obbemeldeten 4 Stücke eine bestimmte mithin eine andere Flächengröße, als durch obige Berechnungen gefunden worden, z. B. von dem 1sten dieser Stücke 4 Morgen gegeben werden müßten; so zöge man ab

von dem Ganzen ad	15,30	Morgen	91,8	Stiege
diese	4,00	—	360	—

und es blieben • 11,30 Morgen 55,8 Stiege

Der Werth für 1 Morgen dieses Restes beträgt 4,938 Stiege. Denn nach der Regel betri sind 11,30 Morgen zu 55,8 Stiege, gleich 1 Morgen zu 4,938 Stiege. Uebrigens muß hier eben so verfahren werden, wie oben unter

vorliegenden Fall nicht von jedem der beiden besten Stück 4 volle Morgen vorwegnehmen. Denn von 15,30 Morgen und 91,8 Stiegen

abgezogen 8,00 — 64,0 —

lassen übrig 7,30 Morgen und 27,8 Stiege.

Mit 7,30 Morgen in 27,8 Stiege dividirt, giebt zum Normalwerth = 3,808 Stiege. Und da dieser nun kleiner ist als 5, und als 4; so erhellet daraus, daß man von den beiden Stücken dieser letzten Werthe nicht 27,8 Stiege in 6,30 Morgen geben könne. Dahingegen würde der Normalwerth zu groß ausfallen, wenn man im obigen Fall von dem 3ten und 4ten Stücke $5\frac{1}{2}$ Morgen auf Abschlag abziehen wollte.

D. Bei 5 Stücken oder Classen, woraus eine Abfindungsportion zusammengefezt werden soll, können entweder 3 oder 4 derselben über oder unter dem Normalwerth bonitirt seyn. Ist das erste; so hat man, wenn von den 3 Werthen 2 nach Gutfinden zusammen gezogen und dann halbirt werden, dem Normalwerth 4 Größen gegen über zu stellen. 3. B.

9		
8		
17.	$\frac{1}{2}$	= 8,5
	6	2 u. s. w.
5		1
4		2,5
		6,5

oder	9	2,5 u. s. w.
	8	1
	6	
	5	2
	4	
	$\frac{3}{7}$	
	7.	$\frac{1}{2}$
	$3\frac{1}{2}$	3
		8,5

Es hätten auch 9 und 7 oder 8 und 7 zusammen gezogen und halbirt werden können.

Auch 5 und 4 oder 5 und 3 hätten zusammengefezt werden können.

Das vorstehende Exempel läßt sich auch nach zweyen Differenzen unter andern auf folgende Art berechnen.

$\frac{7}{24} \cdot \frac{1}{3} = 8$	$1,5 \times 15,30 = \frac{229,50}{3,5} = 6,56$	$\left. \begin{array}{l} 2,1866 = 19,68 \text{ Stiege} \\ 2,1866 = 17,49 \text{ —} \\ 2,1866 = 15,30 \text{ —} \end{array} \right\}$
$\frac{4}{9} \cdot \frac{1}{2} = 4,5$	$\frac{2,0 \times 15,30}{3,5} = \frac{30,60}{3,5} = 8,74$	$\left. \begin{array}{l} 4,37 = 21,85 \text{ —} \\ 4,37 = 17,48 \text{ —} \end{array} \right\}$
$15,30 =$		$91,8 \text{ Stiege}$

Nach dem vorhergehenden wird ein jeder von selbst finden, daß durch Ver-
 setzung der Werthe oder dadurch, daß man die von etlichen Classen etwa gezeig-
 ten Größen vorwegnimmt, dieses Exempel noch viele Veränderung zulasse.
 Nur noch ein paar derselben will ich bemerklich machen. Es hätten z. B. auch
 4 Werthe können zusammen gezogen werden, als 9, 8, 7, 5, oder 9, 8, 7, 4,
 aber nicht 8, 7, 5 und 4, weil davon der Durchschnitt nicht unter den Nor-
 malwerth 6 fällt.

Bei 6. 7 und mehreren Classen bleibt die obige Verfahrensart mutatis
 mutandis dieselbe. Sie ist freylich nicht die einzige. Aber ich habe geglaubt,
 daß sie denen, die nicht sehr geübt im Rechnen sind, am faßlichsten seyn werde.

§. 128.

Bei den Theilungen und insbesondere bei Specialtheilungen ist man sehr
 oft genöthigt davon Gebrauch zu machen. Denn die Entschädigungen, welche für
 den Abgang an Güte durch größere Flächen gegeben werden, entsprechen äußerst
 selten den Erwartungen. Diejenigen, welche dafür sind, daß bei der Ausein-
 andersehung der Ackerländer jedem Theilnehmer seine ganze Abfindungsquote an
 einer Stelle gegeben werde, kennen nur gar zu oft die Folgen nicht, welche die
 Ausübung dieser Forderung haben würde. Aus folgender Darstellung werden
 dieselben abzunehmen seyn.

Wir wollen eine Feldmark annehmen, auf welcher der Ackerertrag vom 3ten bis zum 6ten Korn verschieden sey. Die kleinern Abstufungen in der Güte, welche kein volles Korn ausmachen sollen vorist nicht in Betrachtung kommen,

Zur bessern Ueberzeugung wird es nöthig seyn einen auf den reinen Ertrag berechneten Anschlag von diesen 4 Ackerarten aufzustellen. Die Grundsätze, welche demselben untergelegt sind, habe ich theils aus eigener Haushalterfahrung, theils aber aus den Beobachtungen hergenommen, die ich bei den mir bisher aufgetragen gewesenem Geschäften gemacht habe. Vorgängig will ich jedoch diese Grundsätze hier entwickeln.

In einem großen Theil des Fürstenthums Lüneburg ist die 4 Felberwirthschaft im Gebrauch und bei derselben wird in jedem Umlauf an vielen Orten 2 mal Roggen, 1 mal Hafer und 1 mal Buchweizen gesät. Diese Bewirthschaftungsart liegt bei dem nachfolgenden Anschlage zum Grunde. Wie mancherley übrigens die Ackerabtheilung, Bestellung und Saatfolge in diesem Fürstenthum sey, davon kann man sich aus dem 3ten Stück der vortreflichen Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft von Seite 87. an unterrichten.

In dem leichtesten Boden, wohin der unter Nr. 1 und 2 des nachfolgenden Anschlages zu rechnen ist, bekommt der Buchweizen 2, im schwerern Boden aber, wie der unter 4 ist, 3 Furchen. Zu den übrigen Früchten unter Nr. 1. wird gewöhnlich nur 1 mal gehacket oder gepflügt.

Bei der Bestellung des unter Nr. 2. angenommenen Landes wird auch zum Stoppelroden, worunter ich hier die 2te Roggenfaat verstehe, an den meisten Orten 2 mal gehacket oder gepflügt. An etlichen Orten bekommt die Länderey dieses Abschnitts bei dem mageren Roggen auch wohl nur eine und der Hafer dagegen 2 Furchen.

Die schwere Länderey unter Nr. 3. erfordert es, daß so wohl zu dem mageren Rocken als Hafer und Buchweizen, so wie auch die Braach 2 mal, der fette Rocken aber so wohl nach dem Buchweizen als nach den beiden Braachfurchen zur Saat noch 1 mal gepflügt werde.

Unter Nr. 4, bleibt es dasselbe, außer daß die Braach noch eine Furche mehr bekommen sollte, die sie aber nur an wenig Orten erhält. Der weiße Hafer wird von einigen in die 2te, von andern in die 3te Saar gesät.

Indem die Hälfte der Braach gesäemert wird, kommt die reine Braach in 8 Jahren 1 mal herum. Es werden zwar in derselben außer dem Buchweizen auch andere Früchte gezogen. Indessen wird dadurch, daß die Berechnung bloß auf den ersten angefertigt worden, der Betrag derselben nicht merklich alterirt werden.

Die angenommene Stiegezahl wird vielleicht der eine zu groß, der andere zu klein finden. Nachdem das Stroh zu den Seilen lang oder kurz ist, werden die Bände größer oder kleiner. Die Hintenzahl hat übrigens in meinem Anschlag keine Beziehung auf die Stiege, sondern auf die Ausfaat. In Ansehung des Strohes habe ich an mehreren Orten auf der Geest durch wiederholte Versuche gefunden, daß in den Jahren, die so wohl wegen des Kornes und Strohes, als auch wegen der in dem letzten befindlichen Gräsung zu den Mitteljahren gehören, beim Rocken das Gewicht des Kornes zum Stroh wie 30 zu 100 sich verhalte, wobei zu bemerken ist, daß ich den Hinten Rocken Neubraunsch. Maaßes 45 bis 46 Pf. schwer gefunden habe.

Das Plaggenbedürfniß richtet sich, wenn es am Raum zum Plaggenhiebe nicht fehlt und, des scheinbaren Gewinnstes wegen, das Stroh dem Acker nicht entzogen wird, nach dem Einschnitt des letzten. Ueber $1\frac{1}{2}$ Fuder Plaggen auf jeden Morgen sandigen Landes kann es jedoch in denen, am Strohharmsten Gegenden, selbst wenn der Zehnte abzugeben ist, nicht hinausgehen, obgleich an

den Orten, wo das Mietenlegen stark getrieben wird, wohl noch mehrere gebraucht werden. Dasselbst werden auf 1 Fuder Mist gewöhnlich 3 Fuder Pflagen gerechnet. An etlichen Orten werden solche auf der Gemeinheit, an andern auf den zu düngenden Dreischstücken gehauen. Wo lange Heide zum Streuen zu haben ist, da werden die Pflagen weniger und zuweilen gar nicht gebraucht. Von der ersten pflegt man 4 bis 5 Fuder, alles zweispännig, auf 1 Stück Hornvieh zu rechnen.

Der Pflug- und Fuhrlohn ist aus dem Verhältniß, worin der Zeitaufwand zu den Spannwerkunterhaltungskosten stehet, berechnet worden. Von der zum 3 fältigen Ertrage zu rechnenden Länderey können 130 und von der zum 6 fältigen Ertrage 96 Morgen mit 2 Pferden, incl. der übrigen Haushaltsarbeiten, bewirthschaftet werden. Und die Unterhaltung eines solchen Gespanns mit den Knecht und Geschirr kostet in Mitteljahren, wie die vor dem Kriege waren, 170 Rthlr, Auf solche Jahre ist auch bei der Berechnung des Handarbeitslohns gesehen worden.

Was die Aussaat betrifft, so wird zwar gemeiniglich angenommen, daß 2 hiesige Himten Rocken auf einen calenb. Morgen gesät würden. Dies ist aber selbst bei der leichtesten Länderey nur selten der Fall. Bei den bessern und schwerern Ländereyen steigt die Einsaat bis zu $2\frac{2}{3}$ Himten auf den Morgen.

Berechnung über den reinen Ertrag von 1 Morgen	Geld:			Strohertrag					
	betrag			in		in Gelde			
1) beim 3 faltigen Ertrage				Schof	1 Schock Rof-				
Einnahme von 4 Jahren.				à	fenstroh 4 Rtl.				
				Bund	1 Schock Ha-				
					ferstroh 3 Rtl.				
	Rth.	mgr.	pf.	Pfund	20Pfd.	Rth.	mgr.	pf.	
2 mal Rocken, 10 Stiege. 13 Hbt. à 24gr.	8	24	—	1500	1	5	—	—	
1 mal Rauhafer, 4 ——— 10½ — à 16 — 6pf.	1	34	7	480	0	1	7	2	
1 mal Buchweiz. 3 ——— 4½ — à 15 — —	1	31	4	à St. 4gr. 4pf.	—	—	13	4	
Summa Einnahme :	12	18	3	—	—	6	20	6	
getheilt durch 4 giebt	3	4	5	—	—	1	23	2	
Ausgabe von 4 Jahren.						3	4	5	
						Summa	4	27	5
5 Morgen zu hacken oder pflügen Rtl. gr. pf.						daraus be-			
und zu eggen à 18 mg. :	2	18	—			trägt 15	—	17	1
6 Fuder Pflagg. anzufahren à 4g. 4pf. — 27—									
13 — Mist auß Feld zu fahren									
à 4gr. 4pf. :	1	22	4						
17 Stiege Korn einzufahren à 6pf. — 12 6									
6 Fuder Pflaqqen zu hauen à 1 gr. : — 6—									
13 Fuder Mist zu laden à 1 gr. : — 13—									
1 Morgen mit Mist zu bestreuen									
à 4gr. 4 pf. :	—	4	4						
4 Morgen zu mähen, binden, hun-									
gerharcken, bansen à 10mg. 4pf. 1 6—									
Für das Dreßchen 1/7 der Einnahme — 30—									
4 1/2 Hbte Saatrocken à 24 gr. : 2 32—									
3 1/2 — Rauhafer à 6 gr. 6 pf. : — 23 5									
1 — Buchweizen : : — 15—									
Summa Ausgabe :	11	30	3						
getheilt durch 4 giebt :	2	34	5						
Abgezogen bleibt reiner Ertrag :	—	6	—						

Fortsetzung.

2) beim 4 fältigen Ertrage
Einnahme von 4 Jahren.

2 mal Nocken, 12 Stiege, 18 Hbt. à 24gr. —	12	—	—
1 mal Manghafer, 5 St. 14 — à 9 — —	3	18	—
1 mal Buchweizen, 3½ — 5 — à 15 — —	2	3	—
Summa Einnahme *	17	21	—
getheilt durch 4 giebt	4	14	2

Ausgabe von 4 Jahren.

6 Morgen zu hacken oder pflügen 12tl. gr. pf. und eggen à 19 gr. 4 pf. = 3 9 —			
5 Fuder Plogg. anzufahren à 4gr. 4pf. — 22 4			
12 — Mist außs Feld zu fahren, à 4 gr. 4 pf. = 1 18 —			
21 Stiege Korn einzufahren à 6pf. — 15 6			
5 Fuder Ploggen zu hauen à 1 gr. = 5 —			
12 Fuder Mist zu laden à 1 gr. = 12 —			
1 Morgen mit Mist zu bestreuen — 4 4			
4 — zu mähen, binden 12. à 12 gr. = 1 12 —			
Fürs Dröschchen $\frac{1}{4}$ der Einnahme 1 6 2			
4½ Hbt. Saatrocken à 24 gr. = 3 —			
3½ — Manghafer à 9 gr. = 31 4			
1 — Buchweizen = 15 —			
Summa Ausgabe = 13 7 4			
getheilt durch 4 giebt = =	3	10	7

Abgezogen bleibt reiner Ertrag *

Geld:			Strohertrag		
betrag			in	in Gelde	
12tl.	gr.	pf.	Schof à Bund	1 Schock Kof. fenstroh 4 Rtl.	1 Schock Haferstroh 3 Rtl.
2100	1 ¾	7			
640	7 ¾	1		21	5
à St. 4gr. 4pf.		16		4	
—	—	9		2	1
—	—	2		9	4
—	—	4		14	2
Summa :			6	23	6
daraus be- trägt $\frac{1}{10}$			—	23	$\frac{6}{10}$
1	3	3			

Fortsetzung.

3) beim 5 fältigen Ertrage

Einnahme von 4 Jahren.

2 mal Rocken, 14 Stiege, 22½ Hbt. à 24 gr. —	15	—	—
1 mal Weißhafer, 6 St. 20 Hbt. à 12 gr. —	6	24	—
½ mal Buchweizen, 2 — 5 — à 15 gr. —	1	9	—

Summa Einnahme s
getheilt durch 4 giebt

Gelds			Strohertrag				
betrag			in		in Gelde		
			Schof	à	Bund	1 Schock Rof: lenstroh 4 Rtl. 1 Schock Has: ferstroh 3 Rtl.	
Rth.	mgr.	pf.	Pfund	20 Pfd.	Rth.	mgr.	pf.
15	—	—	2700	2	9	—	—
6	24	—	800	2	2	—	—
1	9	—	à 4gr. 4pf.	—	0	—	—
22	33	—	—	—	11	9	—
5	26	2	—	—	2	19	2
Summa s					8	19	4
daraus be: trägt 10					—	30	6

Ausgabe von 4 Jahren.

7 Morgen zu Hacken oder pflügen Rtl. gr. pf.			
und zu eggen, à 2 gr. " 4 3 —			
4 Fuder Pflagg. anzufahren, à 4g 4pf. — 18 —			
11 — Mist aufs Feld zu fahren,			
à 4 gr. 4 pf. " " 1 13 4			
22 Stiege Korn einzufahren, à 6 pf. — 16 4			
4 Fuder Pflagg. zu hauen, à 1 gr. — 4 —			
11 Fuder Mist aufzuladen, à 1 gr. — 11 —			
1 Morgen mit Mist zu überstreuen und den Mist beim Pflügen ein: zurühren " " " — 7 4			
3½ Morgen zu mähen, binden 2c. à 13 gr. 4 pf. " " 1 11 2			
Fürs Drösch 1/7 der Einnahme 1 19 —			
4½ Hbt. Saatrocken, à 24 gr. " 3 — —			
4 — Weißhafer, à 12 gr. " " 1 12 —			
½ — Buchweizen " " — 7 4			

Summa Ausgabe s 14 15 2
getheilt durch 4 giebt s s

Abgezogen bleibt reiner Ertrag s

3	21	7
2	4	3

Fortsetzung.

4) beim 6 fältigen Ertrage

Einnahme von 4 Jahren.

2 mal Rocken, 16 Stiege, 28 Hbt. à 24 gr. —	18	24	—
1 mal Weißhafer, 7 St. 24 Hbt. à 12 gr. —	8	—	—
1 mal Buchweizen, 2 St. 3 Hbt. à 15 gr. —	1	9	—

Summa Einnahme :
getheilt durch 4 giebt

Ausgabe von 4 Jahren.

8 Morgen zu pflügen und eggen, Nth. gr. pf. à 22 mg. 4 pf. ' ' 5 —			
3 Fuder Ploggen anzuführen, à 4 gr. 4 pf. ' ' 13 4			
10 Fuder Mist aufs Feld zu fah- ren, à 4 gr. 4 pf. ' ' 1 9 —			
25 Stiege Korn einzufahren, à 6 pf. — 18 6			
10 Fuder Mist zu laden, à 1 gr. — 10 —			
3 Fuder Ploggen zu hauen, à 1 gr. — 3 —			
1 Morgen mit Mist zu bestreuen und beim Pflügen einzurühren ' ' — 9 —			
3½ Morgen zu mähen, binden ic. à 15 mg. — ' 1 16 4			
Fürs Dreschen $\frac{1}{8}$ der Einnahme : 1 31 —			
4½ Hbt. Saatrocken, à 24 gr. ' 3 4 —			
4 Hbt. Weißhafer, à 12 gr. ' 1 12 —			
½ Buchweizen ' ' ' 7 4 —			

Summa Ausgabe : 15 26 2
getheilt durch 4 giebt : : 3 33 5

Abgezogen bleibt reiner Ertrag : 3 1 5

Geld:			Strohertrag.					
betrag			in		in Gelbe			
			Schof	à	1 Schock Rof-		1 Schock Has-	
			Bund		fenstroh 4 Nth.		ferstroh 3 Nth.	
Nth.	mgr.	pf.	Pfund	20 Pfd.	Nth.	mgr.	pf.	
18	24	—	3300	2 $\frac{3}{4}$	11	—	—	—
8	—	—	960	$\frac{4}{7}$	2	14	3	—
1	9	—	à St. 4gr. 4pf.	—	—	9	—	—
27	23	—	—	—	13	23	3	—
6	35	2	—	—	3	14	7	—
					6	35	2	—
					Summa :			10 14 1
					daraus be-			
					trägt $\frac{1}{10}$			1 1 $\frac{1}{10}$

S. 129.

Fortsetzung.

Morg.	Fuder		Auf 1 Tagwerk gehen		Sum- ma der Tag- werke
			Morg.	Fuder	
		<p>Da in den Grundsätzen zu den vorhergehenden 4 Ertragsanschlägen prämittirt worden ist, daß von derjenigen Länderey, welche in dem letzten dieser Anschläge vorkommt, 96 Morgen mit zwei guten Stallpferden bewirthschaftet werden könnten; so wird, um solchen Anschlag zu begründen, jene Voraussetzung zu beweisen seyn.</p> <p>Zur bequemern Uebersicht und Beurtheilung sehe ich das Ganze der Zeit nach den 4 Hauptarbeitsperioden auseinander.</p> <p style="text-align: center;">Erster Zeitraum, von Bartholomäi bis Allerheiligen, welcher in 69 gemeinen Tagen 60 Arbeitstage enthält.</p> <p style="text-align: center;">Darin kommen vor:</p>			
24	—	1) zum magern Rocken zu stürzen und zu eggen			
24	—	2) dieselben zur Saat zu pflügen und zu eggen			
24	—	3) zum fetten Rocken zur Saat zu pflügen und zu eggen			
72	—	eins gegen das andere gerechnet, zu pflügen und zu eggen	2	—	36
120		Mist auf den gesämmerten Theil der Braach			
16		zu fahren	—	12	10
		Plaggen anzufahren	—	8	2
		Summa für den ersten Zeitraum	—	—	48
		wobei also noch 12 Tage für Mühlen, Holz ic. Fahren und schlechte Witterung übrig bleiben.			

		Zweiter Zeitraum, von Allerheiligen bis Urbani, welcher 205 gemeine oder pptr. 80 Arbeitstage in sich faßt.		Auf 1 Tagwerk gehen		Sum- ma der Tag- werke
Morg.	Fuder			Morg.	Fuder	
24	—	1)	Das Land, so Hafer getragen, im Herbst zu strecken oder zu stürzen,			
24	—	2)	das, so magern Rocken getragen, dergleichen			
24	—	3)	im Frühjahr dasselbe zum weissen Hafer zur Saat zu bereiten	2	—	48
12	—	4)	das Land Nr. 1, so weit es Buchweizen tragen soll, zu wenden			
12	—	5)	dasselbe hernach zur Saat zu pflügen u. zu eggen			
120		6)	die zwote Hälfte vorgängig zu düngen	—	12	10
32		7)	Fuder Pflaagen anzufahren	—	—	4
96		Summa für den zweiten Zeitraum wobei also noch 18 Tage zu andern Wirthschafts- fuhren übrig bleiben.		—	—	62
		Dritter Zeitraum, von Urbani bis Jacobi, welcher aus 62 gemeinen oder 52 Arbeitstagen besteht. Darin kommen vor:				
12	—	1)	in der reinen Braach den aufgefahnen Dünger unterzupflügen und zu eggen,	2	—	6
12	—	2)	dieselbe etwa 5 Wochen nachher noch einmal zu pflügen und zu eggen	2	—	6
30		3)	Das Heu einzufahren	—	2 à 4	8
16		4)	Pflaagen anzufahren	—	8	2
24		Summa für den dritten Zeitraum hier bleiben also 30 Spanntage übrig.		—	—	22
		Vierter Zeitraum, von Jacobi bis Bartholomai, worin 29 gemeine oder 25 Arbeitstage fallen. Darin kommen vor:				
75			Kornfuhren	—	8	10
8			Pflaagenfuhren	—	—	1
		Summa von dem vierten Zeitraum wobei 14 Tage übrig bleiben.		—	—	11

Sum-
ma der
Tag-
werke

36

10

2

48

Wenn über einen Hof von 130 Morgen Land dreysältigen Ertrages eine der vorstehenden ähnliche Berechnung anzustellen wäre; so würde vorgängig es darauf ankommen, ob der Dünger sämmtlich in das Gaarrocken Land kommt, oder ob der Buchweizen, wie das an vielen Orten im Lüneburgischen gebräuchlich ist, den halben Dünger bekommt. Im letzten wurden 3 Pferde in dem 1sten Zeitraum, wenn ich $2\frac{1}{2}$ Morgen von diesem leichten Lande zu pflügen und zu eggen für ein Tagwerk annehme, 50 Tage und in dem 2ten Zeitraum 69 Tage zu arbeiten, in den beiden übrigen Zeiträumen aber viele Musse haben. Im ersten Fall würde in den Pflugzeiten ein Hackenspann von 2 Ochsen mit zu Hülfe zu nehmen seyn. Jedoch steht da, wo Pflug und Hacken von einem Pferde gezogen oder der erste Zeitraum bis Martini und darüber hinaus verlängert wird, auch ohne diese Beihülfe, mit 2 starken Pferden auszureichen.

Nach diesen Prämissen komme ich nun weiter auf das Versprechen zurück, daß ich nemlich zeigen wollte, wie wenig thunlich und rathsam es sey, für die Güte durch die Menge entschädigen zu wollen.

Nur im Vorbeigehen sey es gesagt, daß von einigen dafür gehalten worden, man könne durch 4 Morgen vom 3 sältigen Ertrage, für 3 Morgen vom 4 sältigen Ertrage, folglich für 3 Morgen vom 6 sältigen — durch 6 Morgen vom 3 sältigen Ertrage entschädigt werden. Ein Blick auf die vorhergehenden Ertragsanschläge geworfen, wird zeigen, wie irrig dies Dafürhalten sey. Wenigstens lassen sich dergleichen Entschädigungen also nicht auf den rohen Ertrag berechnen.

Sehen wir aber von dem reinen Ertrage aus, so ergeben die Ertragsanschläge, daß 1 Morgen Land vom 6 sältigen Ertrage so viel werth sey

als	1,4	Morgen	vom	5	sältigen	Ertrage
—	2,8	—	—	4	—	—
—	18,2	—	—	3	—	—

Wenn nun die Höfe, die in der oben zum Beispiel angenommenen Feldmark ihre Ländereyen Stück um Stück oder wenigstens im Gemenge besitzen, bisher beinahe gleichviel Land und gleichviel an Abgaben und Lasten abzuführen hatten, und, wegen Beibehalts der letzten, die reine Einnahme von solchen nun aus dem Gemenge zu sehenden Höfen dieselbe bleiben muß; so würden, wenn die Lage der Feldfuhren es so mit sich brächte, daß dem einen etwa die Länderey aus der besten Classe u. s. w. gegeben werden müßte, die Erdsößen der Höfe, in Hinsicht auf die Menge des Ackerlandes, äußerst ungleich ausfallen. Und dieser Ungleichheit gemäß würde dann der eine mehr der andere weniger Wiese, wach, Weide, Gebäude &c. bedürfen. Auch in Hinsicht auf das zu haltende Spannwerk würden dadurch Mißverhältnisse herbeigeführt werden, welche auf den oben berechneten reinen Ertrag einen entscheidenden Einfluß haben.

Ohne für das mal weiter in die Sache hinein zu gehen, glaube ich durch obiges bereits gezeigt zu haben, daß die Ausführung der Idee, einem jeden seinen gesammten Acker an einer Stelle zu geben, so vortheilhaft und so leicht nicht sey, als der Theoretiker es wehnt.

Nach den vorhin gelieferten 4 Ertragsanschlägen, wobei auf zehntfreyes Land gerechnet worden, läßt sich auch der reine Werth des Zehnten leicht ausmitteln. Man darf um denselben zu bekommen, nur noch folgende Kosten von dem in jenen Anschlägen angegebenen rohen Ertrag des Zehnten abziehen:

für den Zehntzug à Stiege 3 bis 4 pf.

— das Aufreihen der Garben und fürs Bansen a Stiege 4 pf.

— das Dröscheln $\frac{1}{4}$ tel des Fruchtwerths, welches jedoch, nach Verschiedenheit der Gegenden und Preise, mehr oder weniger seyn kann.

Für Scheuern, und Boden, Miethe, die nach Beschaffenheit der Ortsumstände $2\frac{1}{2}$ bis 5 pEt. von dem gesammten rohen Werth des Zehntens betragen kann.

— das Einfahren, wenn der Zehnte sich nicht selbst fährt, nach der Entfernung 6 pf. bis 1 mg. 4 pf. für die Stiege.

Beim 6 fältigen Ertrage besteht die rohe Zehnteinnahme von 1 Morgen
 in — — — — — 1 Rthl. 1 gr. 3 $\frac{3}{4}$ pf.

Davon gehen ab :

Für den Zehntzug von $2\frac{1}{2}$ Stiege	a	3 $\frac{1}{2}$ pf.	s	1 mg.	0 $\frac{1}{4}$ pf.
— das Dröscheln $\frac{1}{4}$ tel des Fruchtwerthß			s	1	5 $\frac{2}{3}$ —
— — Aufreichen und Bansen	a	Stiege 4 pf.	s	1	2 —
— Scheuern, und Boden, Miethe	a	3 $\frac{3}{4}$ pEt.	s	1	3 $\frac{1}{4}$ —
— das Einfahren der Zehntfrucht	a	Stiege	s	2	4 —

Abgezogen bleibt reiner Ertrag des Zehntens s s — Rthl. 29 gr. 3 $\frac{3}{4}$ pf.

Ende des ersten Theils.